Historische Studien

unter Mitwirkung der Herren Universitätsprofessoren: G. Beckmann, G. v. Below, A. Cartellieri, F. Delitzsch, W. Goetz, R. Holtzmann, P. Joachimsen, H. Lietzmann, Ed. Meyer, F. Philippi, H. Reincke-Bloch, R. Sternfeld, F. Vigener, A. Wahl, G. Wolf, J. Ziekursch u. a.

herausgegeben

von

Dr. E. Ebering

Heft 149

Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert
1. Teil: Die Salierzeit

Von Dr. Manfred Stimming
a. o. Professor an der Universität Breslau

Berlin 1922

Das deutsche Königsgut

im 11. und 12. Jahrhundert

1. Teil: Die Salierzeit.

Von

Dr. Manfred Stimming
a. o. Professor an der Universität Breslau.

BERLIN
Verlag von Emil Ebering
1922

Inhalt

Vorwort.

Den Ausgangspunkt der vorliegenden Forschungen bildet meine Beschäftigung mit der Territorialpolitik Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. Um diese richtig zu beurteilen, war es notwendig, die Untersuchung nach rückwärts zu erweitern und die Tätigkeit Konrads II., Heinrichs IV. und Heinrichs V., die eine Art von Vorläufern der beiden Hohenstaufen waren, näher ins Auge zu fassen. So entstand der zeitliche Rahmen von 1024 bis 1197. Daß sich meine Arbeit in die zwischen den Darstellungen von Eggers und Niese gelassene Lücke einfügt, ist mehr ein Zufall. Die Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts war deshalb für das Königsgut von besonderer Bedeutung, weil sich damals der Uebergang von der Eigenwirtschaft zur Villikationspacht und von der Güterpolitik zur Territorialpolitik und das Emporwachsen der königlichen Städte vollzog. Da die Rechtsstellung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Königsgüter noch nicht genügend erforscht waren, habe ich der Darstellung der Güterpolitik der Salier drei Kapitel systematischen Inhalts vorausgeschickt.

Sehr erschwert wurde meine Arbeit dadurch, daß die Regesta imperii für das 11. und 12. Jahrhundert noch immer der Neubearbeitung harren, daß die Diplomata nur bis Konrad II. gediehen sind und in den Jahrbüchern der Deutschen Geschichte die Bände mit den letzten zwei Jahrzehnten der Regierung Friedrichs I. noch nicht erschienen sind. Es bedurfte mühseliger Vorarbeiten, um das zerstreute Urkundenmaterial zu sammeln.

Auf die Beigabe von Gütertabellen, Karten und Exkursen mußte ich der Kosten wegen verzichten. Der zweite Teil meiner Arbeit, dessen Kernstück die Territorialpolitik Friedrich Barbarossas bilden wird, soll sobald wie möglich folgen.

Von der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft wurden mir die für die Drucklegung der Arbeit notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Bücher.

Adam von Bremen, Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, ed. B. Schmeidler 1917.

Annales Altahenses maiores ed. Oefele 1891.

Bresslau, H., Diplomata centum in usum scholarum 1872.

— Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II. 1. 2. 1879/84.

Brunonis de bello Saxonico liber. ed. Wattenbach 1880.

Carmen de bello Saxonico. ed. B. Holder-Egger 1889.

Codex diplomaticus Anhaltinus. ed. Heinemann 1. 1867.

— Moraviae. ed. A. Boczek. 1. 1836.

— Rheno-Mosellanus. ed. W. Günther. 1. 1822.

— Saxoniae regiae. ed. Gersdorf etc. 1. 2. 1864 ff.

Dopsch, A., Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. 2. Aufl. 1. 1921.

Eggers, A., Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert 1909.

Hampe, K., Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer. 2. Aufl. 1912.

v. Inama-Sternegg, K. Th., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 2. 1890.

Jaffé, Ph., Bibliotheca rerum Germanicarum 5. 1869.

Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. ed. R. Wilmans. 1. 1867.

Lacomblet, J., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 1. 1840.

Lamperti monachi Hersfeldensis opera ed. Holder-Egger. 1894.

Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 1. 2. 1885/86.

Lepsius, C. P., Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg. 1846.

Meichelbeck, C., Historia Frisingensis. 1. 1724.

Meyer von Knonau, G., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 1—7. 1890—1909.

Mitteilungen d. Instituts für österreichische Geschichtsforschung (MIÖG).

Monumenta Boica. ed. Academ. Maximil.-Boica 11, 12, 24, 29 a.

— Germaniae historica. Scriptores. (SS.)

— Germaniae historica. Diplomata. (DD.)

Niese, H., Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. 1905.

Origines Guelficae. ed. Chr. L. Scheidt 1—3. 1750 ff.

Quix, Chr., Codex diplomaticus Aquensis 1839.

Regesta imperii. ed. J. F. Böhmer 1833.

Regesta Historica Thuringiae. ed. O. Dobenecker 1. 1896.

Steindorff, E. Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. 1. 2. 1874/81.

Stumpf, K. F., Die Reichskanzler vornehmlich im 10., 11. u. 12. Jahrh. 1—3. 1865—83 (St.).

Urkundenbuch (UB) des Landes ob der Enns. 1. 1852.

— der Stadt Goslar. ed. G. Bode. 1. 1893.

— Hamburgisches. ed. Lappenberg. 1. 1842.

— des Hochstifts Halberstadt. ed. G. Schmidt. 1. 1883.

— des Hochstifts Hildesheim. ed. K. Janicke. 1. 1896.

— des Herzogtums Krain. 1. 1882.

— des Hochstifts Merseburg. ed. Kehr. 1. 1899.

— zur Gesch. d. mittelrhein. Territorien. ed. H. Beyer. 1. 1860.

— Nassauisches. ed. Sauer. 1. 1885.

— Rappoltsteinisches. ed. K. Albrecht. 1. 1891.

— Salzburgisches. ed. Hauthaler u. Martin. 2. 1916.

— zur Gesch. d. Bischöfe von Speyer. ed. Remling. 1852.

— des Herzogtums Steiermark. ed. Zahn. 1. 1875.

— Wirtembergisches. 1. 1849.

— der Stadt u. Landschaft Zürich. 1. 1888.

Vita Bennonis episcopi Osnaburgensis auctore Norberto abbate Iburgensi. ed. Bresslau 1902.

Waitz, G., Deutsche Verfassungsgeschichte 6 (2. Aufl.) u. 8. 1896. 1878.

Einleitung.

Der frühmittelalterliche und der moderne Staat zeigen besonders auf dem Gebiete des Finanzwesens tiefgreifende Unterschiede. Dieser gebraucht zur Besoldung der Beamten, zur Unterhaltung der Wehrmacht, für Wohlfahrtseinrichtungen, Bildungsanstalten und vieles andere fortlaufend bedeutende Barmittel, die zum größten Teile durch Steuern aufgebracht werden; jener dagegen war in seinem Geldbedarf außerordentlich bescheiden. Einmal war der Wirkungskreis des mittelalterlichen Staates überhaupt ein sehr enger; er beschränkte sich in der Hauptsache auf die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im Innern und auf den Schutz des Staatsgebiets nach außen. Und dann brauchte der Staat im früheren Mittelalter gerade für diejenigen Aufgaben, welche heute den größten Teil der öffentlichen Einnahmen verschlingen, die Aufwendungen für das Heer und den Beamtenapparat, wenig oder gar kein bares Geld. Die Beamten wurden für ihre Dienstleistungen durch Uebertragung von Grundbesitz und Hoheitsrechten, die ihnen zur Nutznießung überwiesen wurden, und durch die Sporteln und Gefälle, die bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit eingingen, entschädigt. Durch das Eindringen des Lehnswesens in die Aemterverfassung wurden Amt und Amtsgut erblich und im steigenden Maße in die privatrechtliche Sphäre gezogen. Zwar blieb die Pflicht zur Erfüllung der Amtsobliegenheiten unverändert bestehen — darin kommt vor allem der öffentlich rechtliche Charakter des Amtes zum Ausdruck —, aber die Beamten traten in ein anderes Verhältnis zu dem Staatsoberhaupt: der König wurde als der Lehnsherr angesehen, dem bestimmte, normierte Dienste, die Hof- und Heerfahrt, nach Lehnsrecht zu leisten waren.

Die pflichtschuldigen Dienste und Leistungen der großen Reichsvasallen und der Vorsteher der Reichskirchen, die der

König, als unter seiner Eigenkirchenherrschaft stehend, noch in weit höherem Maße als die weltlichen Großen im Interesse des Reiches in Anspruch nehmen konnte, enthoben den Staat besonderer finanzieller Aufwendungen für die Zentralverwaltung und die Wehrmacht. Ständige oberste Reichsbehörden gab es außer der Reichskanzlei nicht. Der Hof war zugleich Sitz und Organ der Zentralverwaltung. Die weltlichen und geistlichen Großen hatten in Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Krone während ihrer Anwesenheit am Hofe dem König bei der Regierung und Verwaltung des Reiches hilfreich an die Hand zu gehen und ihn mit Rat und Tat zu unterstützen: sie waren als Vor- und Beisitzer im Königsgericht, der obersten gerichtlichen Instanz des Staates, tätig, sie übernahmen Gesandtschaftsreisen und mußten im Rahmen ihrer Verpflichtungen alle Aufgaben, mit denen der König sie betraute, ausführen und zwar auf eigene Kosten. Stehende Heere waren dem frühmittelalterlichen Staate unbekannt. Das Reichsheer trat erst im Falle eines Krieges zusammen; es nahm im Laufe der Zeit immer mehr den Charakter einer Feudalmiliz an. Die weltlichen und geistlichen Großen waren verpflichtet, die Gewappneten, die sie dem König zuzuführen hatten, auf eigene Kosten auszurüsten und auch für eine bestimmte Zeit den Unterhalt ihres Aufgebotes zu bestreiten.

Infolgedessen war der Geldbedarf des Staates gering. Die laufenden Aufwendungen beschränkten sich im wesentlichen auf die Kosten, welche der Hofhalt des Königs verursachte, und auf die Schenkungen, welche der Herrscher seinen Helfern und Getreuen, besonders aber der Kirche, zu machen pflegte und machen mußte. Aber auch für diese Zwecke waren nur im geringen Maße Barmittel erforderlich, denn der Unterhalt des Hofes wurde zum größten Teile durch die Naturalien, welche die Reichskirchen und die Krongüter zu liefern hatten, bestritten; und die Schenkungen, die der König fortlaufend und in großer Zahl machte, bestanden in den meisten Fällen in Liegenschaften und nutzbaren Hoheitsrechten. Für öffentliche Bauten, wie z. B. die Errichtung von Burgen und die Herstellung von Straßen und Brücken, konnten die Untertanen aufgeboten werden: an Stelle der Steuern und Abgaben, die heute im öffentlichen Interesse von den Staatsbürgern er-

hoben werden, forderte der mittelalterliche Staat praktische Leistungen und Dienste.

Das ganze Wirtschaftsleben steckte noch tief in den Fesseln der Naturalwirtschaft. Je geringer die Rolle, welche das Geld spielte, war, um so gewaltiger war die Bedeutung des Grund und Bodens als wirtschaftlichen und politischen Machtfaktors. Neben dem Grundbesitz aber dürfen auch die nutzbaren Hoheitsrechte, deren Erträge ebenfalls zu einem nicht geringen Teile in Naturalien bestanden, nicht vergessen werden.

Wir können die Güter, welche als Quelle von Einnahmen und Leistungen für den Staat in Betracht kommen, in drei Gruppen sondern: 1. das Reichslehengut; 2. das Reichskirchengut und 3. das Krongut.

Das Reichslehengut bildete anfangs bei weitem die überwiegende Masse. Es bestand aus Markgrafschaften, Grafschaften, Zöllen, Münzen und anderen gerichtlichen und finanziellen Hoheitsrechten; und ferner aus denjenigen Liegenschaften, die unmittelbar von der Krone zu Lehen gingen. Das Reichslehengut entlastete den König zwar von den Aufwendungen für die Verwaltung des Reiches und gab ihm den Anspruch auf die Dienste der Leheninhaber bei Hofe und im Felde; im übrigen aber brachte es ihm keinen unmittelbaren Ertrag. Der Anteil an den Gerichtsgefällen, von denen anfangs zwei Drittel in die königliche Kasse flossen, ging bereits frühzeitig verloren. Je mehr sich die Erblichkeit in den großen Reichsämtern durchsetzte, um so stärker wurde der König in der Möglichkeit, über das Reichslehengut zu verfügen, eingeengt. Er konnte schließlich nur noch im Falle des erbenlosen Todes, des Hochverrats und der Felonie des Leheninhabers an eine anderweitige Verwendung denken; aber auch dann waren ihm die Hände gebunden. Wenigstens die Hochgerichtslehen konnte der König nur entweder der Kirche oder Personen edelfreien Standes, die nach frühmittelalterlichem Gewohnheitsrecht allein als Besitzer von Hochgerichtsrechten in Betracht kamen, übergeben. Ein Zurückbehalten in eigener Nutzung und Verwaltung war infolge der Feudalisierung des Beamtentums auf die Dauer nicht möglich. Wohl haben Heinrich III. und andere Kaiser mehrfach den Versuch gemacht, Herzogslehen für die Krone einzuziehen, einen bleibenden Erfolg

haben sie jedoch nicht erzielt. Je mehr sich die Erblichkeit durchsetzte, um so stärkere Rücksicht mußte der König auch auf die Seitenverwandten nehmen, wenn ein Reichslehen erledigt worden war. Und je mehr sich die Reichsbeamten zu Fürsten und ihre Amtsbezirke zu Territorien entwickelten, in desto höherem Maße ging die Gewalt des Königs über das Reichslehengut zurück.

Eine wesentlich andere Stellung nahm das Reichskirchengut ein. Die Erzbistümer, Bistümer, Reichsabteien und Reichspropsteien galten als Eigentum des Reiches. Tatsächlich haben die deutschen Könige Klöster und niedere Kirchen nicht anders wie Landgüter verschenkt und vertauscht. Bei den Erzbistümern und Bistümern war dies allerdings nicht möglich. Aber die Abhängigkeit der geistlichen Fürsten von der Krone war eine viel größere als die der großen weltlichen Kronvasallen: der König konnte die Bischöfe und Reichsäbte in weit höherem Maße im Interesse des Reiches zu Diensten und Leistungen heranziehen als deren weltlichen Standesgenossen. Das Reichskirchengut nahm eine eigentümliche Stellung ein: es war Eigentum des Reiches und der Kirche gleichsam nur zur Nutznießung überlassen. Allerdings konnte der König die Besitzungen, die der Kirche übergeben worden waren, nicht wieder an sich nehmen, ohne sich eines schweren Unrechts schuldig zu machen: jene galten als unveräußerlicher Besitz des Heiligen, auf dessen Altar die Schenkung niedergelegt worden war; aber der Herrscher durfte das Gesamtgut der einzelnen Kirchen, das als unteilbares Ganzes angesehen wurde, mit hohen militärischen, finanziellen und wirtschaftlichen Leistungen belasten. Infolgedessen warf das Reichskirchengut für die Krone einen viel höheren Nutzen ab, als das Reichslehengut.

Das königliche Eigenkirchenrecht bildete die Voraussetzung für die Kirchenpolitik Ottos I. und seiner Nachfolger, die nach Möglichkeit alle verfügbaren Reichslehen den geistlichen Fürsten übertrugen und deren Stellung auf Kosten der weltlichen Fürsten zu stärken suchten, um die Bischöfe und Reichsäbte, die wegen ihrer strengeren Abhängigkeit der Krone nicht gefährlich werden konnten, zu einer festen Stütze der Königsgewalt zu machen, und um das Reichslehengut durch Ueberführung in das

Reichskirchengut im gesteigerten Maße für die Krone nutzbar zu machen. So fand im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts im großen Maßstabe eine Beschenkung der Kirche mit Reichslehen statt. Der Investiturstreit, der sich in erster Linie gegen das Eigenkirchenrecht richtete, drohte die günstigen Folgen, welche die Kirchenpolitik der deutschen Könige für die Stärkung der Königsgewalt gebracht hatte, wieder zu vernichten. Indem die Kirchenreformer das Kirchengut als alleiniges Eigentum der Kirche in Anspruch nahmen und den Grundsatz proklamierten, daß geistliches Gut nur für geistliche Zwecke in Anspruch genommen werden dürfte, drohten sie der Krone die Nutzung des Reichskirchengutes zu entziehen. Wenn sie auch mit ihren Forderungen nicht durchdrangen, so unterlag doch seit dem Investiturstreit das Verfügungsrecht des Königs über die Leistungen des Kirchengutes größeren Einschränkungen. Dazu kommt, daß seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die geistlichen Fürsten danach zu trachten begannen, die enge Abhängigkeit von der Krone zu beseitigen und eine ihren weltlichen Standesgenossen gleichartige Stellung zu gewinnen. Durch das Eindringen des Lehnsgedankens in die geistlichen Fürstentümer wurde diese Entwicklung unterstützt. Das schließliche Ergebnis war, daß Reichslehengut und Reichskirchengut sich nicht mehr wesentlich unterschieden, ein Zustand, der freilich erst im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts voll in die Erscheinung trat.

Im gleichen Maße, wie der Wert und der Nutzen des Reichslehengutes und des Reichskirchengutes sanken, mußte die Bedeutung des Krongutes steigen. Solange der König noch über die persönlichen Dienste und sachlichen Leistungen der weltlichen und geistlichen Fürsten verfügen konnte, fiel der königliche Domanialbesitz als Machtfaktor nicht allzustark ins Gewicht. Je weniger aber der König auf die Hilfe der Fürsten zählen konnte, um so mehr mußte das Königsgut in den Vordergrund treten.

Mit Königsgut oder Krongut bezeichne ich alle diejenigen Besitzungen, welche nach Ausscheidung des Reichslehengutes, des Reichskirchengutes und der allodialen Besitzungen privater Personen und Korporationen übrig bleiben; das waren also die Güter und Hoheitsrechte, die in direkter Verwaltung des Königs standen, und deren Erträge der Krone unmittelbar zugute kamen.

Eine ähnliche Gruppierung der Güter wie im Reiche bestand auch in den Bistümern: hier gab es das Kirchengut im engeren Sinne, das für die geistlichen Pfründen und gottesdienstliche Zwecke verwandt wurde, das Lehengut, welches vornehmlich dazu diente, um die ritterlichen Vasallen für den Reichsheeresdienst in der nötigen Zahl aufzubringen, und die sogenannte Mensa episcopalis, die im wesentlichen dem Königsgut entsprach und für die persönlichen Zwecke des Bischofs und seine Hofhaltung zur Verfügung stand.

Das Königsgut setzte sich aus verschiedenen Schichten zusammen: dem alten Staatsgute, das noch aus der fränkischen Zeit stammte, und aus dem Hausgute der ausgestorbenen Königsfamilien, also der Konradiner und der Ottonen, ferner aus dem Erbgut der herrschenden Dynastie und dem Staatsgut, welches durch Konfiskation oder auf andere Weise gewonnen worden war. Wir können innerhalb der Masse der Königsgüter zwei Hauptbestandteile unterscheiden: 1. Das Reichs- oder Staatsgut und 2. das Haus-, Familien- oder Erbgut der Herrscherfamilie.

Erstes Kapitel.

Hausgut und Staatsgut.

Es ist eine vielerörterte und lebhaft umstrittene Frage, ob und wieweit man im Mittelalter einen Unterschied zwischen dem privaten Gut der königlichen Familie und dem Staatsgut gemacht hat. Kerrl[1] hat vor elf Jahren den Versuch unternommen, an der Hand der Terminologie der Kaiserurkunden nachzuweisen, daß eine strenge begriffliche und praktische Scheidung zwischen den beiden Gruppen des Krongutes bestanden habe. Für das Hausgut wurden nach seiner Ansicht ausschließlich Ausdrücke wie hereditas, proprietas, praedium nostri iuris und ähnliche gebraucht, während man das Staatsgut als res fisci, res publici iuris, res regii iuris usw. bezeichnet habe. So klar und einfach, wie Kerrl annimmt, liegen die Verhältnisse jedoch keineswegs. Schon Eggers[2] hatte vor ihm festgestellt, daß der Ausdruck proprietas unterschiedslos für Hausgut und Staatsgut in den Königsurkunden verwandt wurde. Darauf hat dann später mit besonderem Nachdruck Thimme[3] hingewiesen; und auch Dopsch[4] erhebt gegen die Ausführungen Kerrls schwerwiegende Bedenken.

Für die Salier- und Stauferzeit ergibt sich mit völliger Deutlichkeit, daß aus der Terminologie der urkundlichen und historiographischen Quellen keine sicheren Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit zum Staatsgut oder Hausgut gewonnen werden können. Die Königsurkunden verwenden zwar für die Besitzungen, deren Schenkung sie verbriefen, verschiedene Ausdrücke, aber

1. Ueber Reichsgut und Hausgut der deutschen Könige des früheren Mittelalters. Tübinger Diss. 1911.

2. Der königliche Grundbesitz im 10. u. beginnenden 11. Jahrhundert (1909) 45 u. 94 f.

3. Zeitschr. des hist. Vereins f. Niedersachsen. Jahrg. 1912, 159.

4. MJÖG. 35 (1914), 515.

ohne eine scharfe begriffliche Differenzierung. Von der Herkunft der Güter nehmen sie meist keine Notiz, sondern beschränken sich darauf, den Gegenstand der Schenkung zu spezifizieren oder ihn durch einen Sammelbegriff ganz allgemein zu umschreiben.

Am häufigsten kommt die Bezeichnung praedium vor. Praedium wird mehrfach synonym mit bonum gebraucht und bedeutet ganz allgemein Grundbesitz, Landgut.[5] Gelegentlich wird es aber auch als Ausdruck für das zu eigenem Rechte besessene Gut den Lehen gegenübergestellt, so etwa in der Urkunde Heinreichs IV. für Speyer vom Jahre 1086, durch welche der König dem Bistum die Uebertragung der Abtei Kaufungen in Hessen „cum praediis et beneficiis" verbriefte.[6] Keinesfalls aber dient praedium ausschließlich zur Bezeichnung von königlichem Eigengut privater Herkunft, sondern es wird sowohl für Hausgut wie auch für Staatsgut gebraucht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um altüberkommenen Güterbesitz (wie etwa bei Eschwege) oder um Neuerwerbungen durch Konfiskation oder Heimfall handelt.[7]

Was Eggers und Thimme für die ottonische Zeit festgestellt haben, das gilt auch für das Zeitalter der Salier und Hohenstaufen: der Ausdruck proprietas (proprius) in den Königsurkunden bietet keine Gewähr dafür, daß die so bezeichneten Güter aus dem königlichen Privatbesitz stammten. Heinrich V. nennt 1123 einen Wald, der zu dem alten karolingischen Fiskus Wiesbaden gehörte, „praedium nostrae proprietatis".)[8] Den gleichen Ausdruck gebraucht Heinrich IV. im Jahre 1062 für den Königshof Lesum, von dem wir durch Adam von Bremen wissen, daß er durch Konfiskation in der Zeit Konrads II. in das Eigentum des Reiches

---

5. Mon. Boic. 29 a no. 408; Annales Altah. p. 85; Ekkehard v. Aura. Mon. Germ. SS. 6, 247. Vgl. dazu Ducange (Hentschel), Glossar. 1, 198; Eggers 107 f.; Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolinger Zeit (2. Aufl.) 1, 149.

6. UB. v. Speyer no. 62.

7. UB. v. Speyer no. 55. — Mon. Germ. DD. Konr. II. no. 164 — Mon Boic. 29 a no. 389 — Salzburger UB. II no. 88 etc.

8. Mon. Boic. 29 a no. 447.

übergegangen war.[9] Ebenso wird das dem Staate durch den erbenlosen Tod des Eigentümers heimgefallene Gut als proprietas bezeichnet; so spricht Heinrich III. von einem „nostre proprietatis predium, quod in nostram potestatem hereditario regni iure cessit").[10] In einer Urkunde für das Bistum Freising werden Krongüter in einem Atem als Bestandteil des Fiskus und Eigentum der Krone angeführt: quasdam nostri iuris proprietates ad fiscum nostrum pertinentes.[11]

Ueberhaupt werden die Ausdrücke proprietas, proprium nicht nur für echtes Eigentum, sondern auch für andere Formen des Besitzes gebraucht. Die lateinische Rechtssprache des früheren Mittelalters reichte nicht aus, um die verschiedenartigen Abstufungen und Spielarten des Besitzes eindeutig wiederzugeben. Die Unsicherheit der Terminologie mag auch damit zusammenhängen, daß es im 11. und 12. Jahrhundert kein kodifiziertes Recht gab. Nachdem die alten Volksrechte der Karolingerzeit außer Gebrauch gekommen waren, waren die Richter, die selber keine juristische Schulung genossen hatten, auf das mündlich überlieferte Gewohnheitsrecht angewiesen. Es ist klar, daß unter diesen Verhältnissen die Schärfe und Präzision der juristischen Begriffsformung leiden mußte. So heißt es zum Beispiel von allen Schenkungen der Könige an Bistümer und Reichsabteien, und zwar ganz gleichgültig, ob es sich um Grund und Boden oder um staatliche Hoheitsrechte handelte, daß sie „in proprium" übergeben worden seien. Bei Liegenschaften konnte die Vorstellung der Ueberlassung zu vollem Eigen leicht entstehen, da der beschenkte Bischof oder Reichsabt ja tatsächlich, wie stets ausdrücklich hervorgehoben wurde, freie Hand erhielt, die Güter zu verkaufen, zu ver-

9. Hamburg. UB. I no. 87; Gesta Hammaburg. eccl. pont. 138.

10. UB. v. Goslar I no. 51.

11. UB. d. Herzogtums Krain no. 39. — Ebensowenig wie proprietas wird die Bezeichnung nostri iuris praedium, wie Kerrl meint, nur für Hausgut verwandt. Konrad II. braucht den Ausdruck 1024 für ein Gut, welches er, entsprechend einem vor seiner Thronbesteigung abgelegten Gelübde, dem Bistum Speyers schenkte (Mon. Germ. DD. Konr. II no. 4), während es sich in einer anderen Urkunde desselben Herrschers von 1035 zweifellos um Reichsgut handelt, wenn es heißt: quoddam nostri iuris predium, quod tempore antecessoris nostri . . iuridiciali sententia ad regni imperium noscitur esse translatum; ib. no. 217.

tauschen und nach Belieben darüber zu verfügen, aber die staatlichen Hoheitsrechte, besonders die Grafschaften, die nicht der freien Verfügung des Bischofs unterlagen, und die durch die königliche Bannleihe in näherer Beziehung zur Staatsgewalt blieben, kann man unmöglich als wirkliches Eigentum der Kirche betrachtet haben. Und doch machen die Urkunden zwischen der Uebertragung von Liegenschaften und der von Regalien keinen Unterschied. Ebenso wird der Ausdruck „in proprium" gelegentlich bei der Vergabung von Hoheitsrechten an weltliche Fürsten gebraucht, wie z. B. in dem Diplom Heinrichs IV. für den Grafen Eberhard, der 1059 die Münze in Kirchheim bei Teck geschenkt erhielt.[12] Hier scheint die staatliche Qualität des Münzrechtes gänzlich außer acht gelassen zu sein. Man sieht, die lateinische Rechtssprache des Mittelalters verfügte nicht über die nötigen Bezeichnungen, um die Vielgestaltigkeit der Besitzverhältnisse scharf und klar zum Ausdruck zu bringen.

Auch der Ausdruck hereditas in den Königsurkunden ist keineswegs eindeutig. Er wurde sowohl für die Besitzungen, die der König von seinem leiblichen Vater geerbt hatte, wie auch für diejenigen, die ihm sein Vorgänger hinterlassen hatte, gebraucht. Ferner galten als nach Erbrecht (hereditario iure) erworben auch die Güter, welche durch das staatliche Heimfallsrecht in die Hände des Königs gelangt waren. Wenn in einer Urkunde Heinrichs III. für Goslar von einem Gute gesagt wird, daß es „hereditario iure regni" erworben sei,[13] so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich um Staatsgut und nicht um königliches Privatgut handelt; in vielen anderen Fällen aber, wo von Erbe oder Erbrecht die Rede ist, läßt sich keine völlige Sicherheit über die Herkunft des Gutes gewinnen.

Das gleiche gilt auch für allodium. Es wird sowohl Privatgut des königlichen Hauses wie auch Staatsgut damit bezeichnet. Ja, es kommt sogar direkt der Ausdruck: „allodium regni" vor.[14] Daneben brauchen die Urkunden das Wort auch synonym mit praedium als Bezeichnung von Landgut. So ver-

12. Wirtemberg. UB. I no. 232.
13. UB. v. Goslar I no. 51.
14. Lacomblet, Niederrhein. UB. I no. 495; Mon. Boic. 24 no. 1.

schenkte Heinrich IV. 1069 „praedium quoddam ex nostris redditibus" und erließ bei dieser Gelegenheit den „rusticis eiusdem alodii" gewisse Abgaben.[15]

Man sieht: aus der Urkundensprache des 11. und 12. Jahrhunderts lassen sich keine sicheren Schlüsse auf die Zugehörigkeit der einzelnen Bestandteile des Krongutes zum Staatsgut oder Familiengut ziehen. Es bestand offenbar kein besonderes Interesse, in den Urkunden die Herkunft der geschenkten Güter klar zu legen.[16] Wo man es trotzdem tat, geschah es nur, um über die einwandfreie Erwerbung Rechenschaft abzulegen. Daraus, daß man in der Reichskanzlei kein Gewicht darauf legte, das Staatsgut von dem Hausgut zu scheiden, darf man weiter schließen, daß wohl überhaupt keine scharfe Grenze zwischen beiden bestand. In der Tat bildete das Krongut eine einheitliche Masse, über die der König ohne Rücksicht auf die Herkunft der einzelnen Bestandteile frei verfügen konnte und frei verfügt hat. Wie die Herrscher nicht selten zu staatlichen Zwecken auf ihr Erbgut zurückgriffen, so erregte es keinerlei Bedenken, wenn sie das Staatsgut zu privaten Zwecken gebrauchten. Besonders wurde das Reichsgut zur Ausstattung von Königinnen und Prinzessinnen herangezogen. Ottos III. Schwester Mathilde, die Gattin des Pfalzgrafen Ezzo von Lothringen, besaß den alten Reichshof Saalfeld in Thüringen mit reichem Zubehör[17] und vererbte ihn ihrer Tochter Richeza, die später die Gemahlin des Königs Mesko II. von Polen wurde. Agnes, die Mutter Heinrichs IV., besaß unter anderem eine Rente auf dem Reichshofe Duisburg und verfügte über diese 1064 mit Zustimmung ihres Sohnes zugunsten des Klosters Burtscheid bei Aachen.[18] Dem mittelalterlichen Monarchen war ein viel weiterer Spielraum zur Befriedigung seiner persönlichen Wünsche gegeben als den modernen Herrschern, da keine engen gesetzlichen Schranken seine Bewegungsfreiheit hemmten. Wäh-

15. Mon. Boic. 29 a no. 416.

16. Das gilt bereits für die Karolingerzeit: Dopsch, Wirtschaftsentwicklung I² 174.

17. Angeblich durch Schenkung Heinrichs II., möglicherweise aber als Mitgift: Steindorff, Heinrich III. 1, 52 u. 226, Note 4.

18. Cod. Rheno-Mosell. I no. 62.

rend auf der einen Seite das Hausgut durch die Thronbesteigung des Eigentümers gleichsam verstaatlicht wurde und mit für öffentliche Zwecke diente, wurde dem Monarchen auf der anderen Seite das Staatsgut zur freien Verfügung auch für die privaten Bedürfnisse der königlichen Familie überantwortet.

Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß man sich des Unterschieds zwischen Familiengut und Staatsgut nicht bewußt gewesen sei. Dopsch[19] konnte schon für die karolingische Zeit einen Unterschied in der Behandlung beider Arten des Königsgutes feststellen. Die älteren Karolinger nahmen ihren Aufenthalt mit besonderer Vorliebe auf ihren alten Familiengütern; sie hielten ihre privaten Besitzungen sorgfältig zusammen und machten ihre Schenkungen vernehmlich aus der Masse der neuerworbenen staatlichen Güter. Noch deutlicher tritt die Unterscheidung in den Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts hervor. Als Heinrich II. im Jahre 1020 dem Aachener Marienstift die Villa Muffendorf schenkte, charakterisierte er den Ort als „specialis nostri iuris proprietas, ad regnum non pertinens".[20] Mit voller Schärfe tritt der Unterschied zwischen dem Staatsgut und dem Familiengut auch in den drei Schenkungsurkunden Heinrichs IV. für Speyer aus dem August des Jahres 1065 zutage. Hier heißt es in den gleichlautenden Arengen, daß der König ein Schuldner besonders derjenigen Kirchen sei, „quas patres nostri aedificaverunt, aedificatas tam propriis hereditatibus quam rebus ad regium fiscum pertinentibus ditaverunt".)[21] Heinrich V. nennt in seinem Rundschreiben vom November 1115, in dem er sich über Erzbischof Adalbert von Mainz beklagt, nebeneinander „hereditatem patrum nostrorum" und „possessiones regni".)[22] Auch Gerhoh von Reichersberg stellt in seinem zwischen 1126 und 1132 entstandenen „Liber de aedificio dei" die „facultates regni" den „res privatae" des Königs gegenüber; aus dem Staatsgute dürfe der König nicht ohne weiteres Schenkungen machen, nicht ein-

19. Wirtschaftsentw. I², 169 f.

20. Mon. Germ. DD. Heinr. II no. 433. Die von Eggers S. 94 ff. gegen die Echtheit der Urkunde vorgebrachten Verdachtsmomente sind nicht ausreichend, um die Glaubwürdigkeit des Dokuments zu erschüttern.

21. UB. v. Speyer no. 52—54.

22. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 3, 1254.

mal an die Kirche; das könne höchstens geschehen mit Zustimmung der Fürsten, denn das Reichsgut müsse den Nachfolgern unversehrt erhalten bleiben).[23] Es ist nicht ausgeschlossen, daß Gerhoh bei der Niederschrift dieser Aeußerungen unter dem Einflusse der praktischen Auseinandersetzungen zwischen Lothar und den Staufern über das Königsgut gestanden hat.

Das klare Bewußtsein von einem Unterschiede zwischen dem Staatsgut und dem königlichen Hausgut war also zu allen Zeiten vorhanden. In Praxi aber waren die Grenzen zwischen beiden nicht scharf gezogen. Sie mußten sich um so mehr verwischen, je länger ein und dasselbe Geschlecht im Besitz der Krone des Reiches war. Häufig war es wohl völlig dem Gedächtnis entschwunden, ob dieser oder jener Teil des vom Vorgänger übernommenen Gutes alter Familienbesitz oder Staatsgut war. Macht es doch sogar heutzutage noch die größten Schwierigkeiten, das staatliche Eigentum, welches die Herrscherfamilie nur als Nutznießerin inne hatte, und das Privateigentum des Monarchen auseinanderzuhalten, wie wir an den gegenwärtigen Auseinandersetzungen zwischen dem Fiskus und den depossedierten deutschen Dynastien sehen. Um wieviel leichter war die Herkunft der einzelnen Krongüter dem Vergessen im Mittelalter ausgesetzt, als es noch keine so strenge Scheidung der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Sphäre gab, als eine geordnete schriftliche Verwaltung noch nicht bestand!

Selbstverständlich waren sich die ersten Vertreter jeder neuen Dynastie vollkommen bewußt, welche Besitzungen sie auf den Thron mitgebracht hatten. Sie legten sogar in der Regel eine besondere Vorliebe und Anhänglichkeit an die alten Familiengüter an den Tag. Diese Beobachtungen, die Dopsch bei Pippin und Karl dem Großen angestellt hat, lassen sich auch bei den deutschen Herrschern des früheren Mittelalters machen. Sowohl Konrad I. wie auch Heinrich I. hielten sich vornehmlich in ihren Stammesherzogtümern auf. Dabei darf man freilich nicht ver-

---

23. B. Pez. Thesaurus annecdot. noviss. II (1721). 2. p. 279. In dem Auszug. der in den Libelli de lite Bd. III von Gerhohs Schrift gegeben ist, fehlen diese wichtigen Partien. Vgl. auch G. Waitz. Deutsche Verfassungsgesch. 8. 243,

gessen, daß bei dem föderativen Charakter der Reichsverfassung unter den beiden ersten deutschen Königen ein längeres Verweilen in den anderen Stammesgebieten leicht zu Unzuträglichkeiten führen konnte und deshalb vermieden wurde, und daß damals das Reichsgut wohl zum größten Teile in den Händen der Herzöge war. Auch Lothar von Supplinburg und Konrad III. nahmen vorwiegend in ihrer Stammesheimat Aufenthalt. Dagegen finden wir bei Otto I. und seinen nächsten Nachfolgern nicht mehr das Kleben an der väterlichen Scholle. Hatte Heinrich I. sich während seiner Regierung vornehmlich den Aufgaben seines sächsischen Stammesherzogtums gewidmet und sich mit einer bescheidenen Machtstellung begnügt, so wollte Otto I. wirklicher Herrscher des Gesamtreiches sein. Wie er, so dachten auch die übrigen Kaiser aus dem sächsischen Hause. Die Salier bekundeten von vorne herein geringe Vorliebe für ihr Hausgut, dessen bescheidene Gutshöfe den Vergleich mit den prächtigen Pfalzen des alten Reichsgutes nicht aushalten konnten. Schon in der zweiten Generation zeigte das fränkische Geschlecht eine besondere Neigung für die Reichsgüter am Harz.

Bis in das 12. Jahrhundert hinein hören wir nicht das geringste von irgendwelchen Auseinandersetzungen über das Hausgut und das Staatsgut, obwohl mehrfach ein Wechsel der Dynastien eingetreten war. Wie weit das Erbgut des letzten ostfränkischen Karolingers, Ludwigs des Kindes, und das vorhandene Staatsgut von den Stammesherzögen mit Beschlag belegt wurde, wie weit es an das Reich kam, wissen wir nicht. Auch darüber, wie nach dem Tode Konrads I. über dessen Hausgüter verfügt wurde, sind keine Nachrichten auf uns gekommen. Wahrscheinlich erfolgte eine vertragliche Regelung zwischen Konrads Bruder Eberhard von Franken und dem Sachsenherzog in der Zeit, als sich beide Männer über die Besetzung des deutschen Thrones und die Stellung des neuen Königs auseinandersetzten und einigten. Heinrich II. konnte als nächster Erbe Ottos III. Anspruch auf das gesamte liudolfingische Hausgut erheben. Nach dem Tode des letzten Liudolfingers ging das gesamte Familiengut des sächsischen Kaiserhauses, wie es scheint, ohne Reibungen auf den neuen König Konrad II. über, obwohl dieser nur sehr weitläufig mit den Ottonen verwandt war. Allerdings konnte wohl

auf die sächsischen Güter das Recht der Krone auf erbenlose Hinterlassenschaften in Anwendung gebracht werden.

Schwierigkeiten tauchten zum ersten Male im Jahre 1125 auf, als mit Heinrich V. die Salier im Mannesstamme ausstarben. Offenbar hatte der Kaiser damit gerechnet und gewünscht, daß ihm der Herzog Friedrich von Schwaben, der Sohn seiner Schwester Agnes, auf dem Throne folgte. Er hatte, wie uns Ekkehard von Aura berichtet,[24] auf seinem Sterbelager seinem Neffen als seinem Erben seine Eigengüter (proprietates) und die Königin anvertraut. Wenn der Hohenstaufe nach dem Wunsche seines Oheims die Krone erlangt hätte, dann wäre es wohl kaum zu irgendwelchen Auseinandersetzungen über das Reichsgut und das Hausgut gekommen. Aber die Fürsten wählten einen anderen, den Sachsenherzog Lothar von Supplinburg, zum König. Trotzdem bemächtigten sich die beiden hohenstaufischen Brüder Friedrich und Konrad — so entnehmen wir dem Bericht des sächsischen Annalisten —, gestützt auf ihre erblichen Ansprüche, mit Gewalt zahlreicher Burgen und anderer Besitzungen des Reiches und vereinigten sie widerrechtlich mit ihrem Herrschaftsbesitz.[25] Die beiden Hohenstaufen, denen es vor allem darum zu tun war, die noch vorhandenen großen Lücken ihres entstehenden Territoriums in Schwaben und Ostfranken auszufüllen, begnügten sich also nicht damit, das Erbe des salischen Hausgutes an sich zu bringen, sondern sie streckten ihre Hände auch nach denjenigen Reichsbesitzungen, die den Zwecken ihrer Hausmachtspolitik zu dienen besonders geeignet waren, aus. Nürnberg, wahrscheinlich auch ein Teil der rheinpfälzischen Güter, um die dann später besonders gekämpft wurde, gehörten dem Reiche.

Lothar war nicht gewillt, den Staufern ihren Raub zu lassen. Die privatrechtlichen Ansprüche auf das salische Familiengut scheint er nicht angefochten zu haben, aber das Reichsgut gedachte er ihnen wieder abzunehmen. Die Rechtsunterlage für das Vorgehen gegen die Hohenstaufen wurde durch ein Reichsweis-

---

24. Mon. Germ. SS 6, 264.

25. . . plurima castella et multa alia regii iuris sibi vendicantes temeraria potestate sub principatus sui conditionem hereditario iure usurpaverunt. Mon. Germ. SS 6, 765.

tum, welches der König auf dem Regensburger Reichstage im November des Jahres 1125 aufstellen ließ, geschaffen. Auf die Frage des Königs, ob die Güter der rechtskräftig Geächteten oder solche, die gegen andere Reichsgüter eingetauscht worden seien, dem Fiskus oder dem Privatvermögen des Königs gehörten, fällten die Fürsten die Entscheidung, daß sie als Staatsgut anzusehen seien.[26] Das Reichsweistum von 1125 faßt also nur zwei Kategorien des Reichsgutes ins Auge: die konfiszierten Besitzungen der Geächteten und die durch Vertauschung alter Staatsgüter gemachten Neuerwerbungen; von dem altüberkommenen Domanialbesitz, von den nachgelassenen Gütern erbenlos Gestorbener und anderen Arten ist darin nicht die Rede. Es ist möglich, daß über die Rechte der Krone an diesen Gütern kein Zweifel bestand, und daß es deswegen hierüber keiner besonderen Entscheidung bedurfte. Man darf aber vor allem nicht den praktischen Zweck, dem das Reichsweistum dienen sollte, vergessen. Es galt eine Handgabe zu schaffen, um die Hohenstaufen zu bekämpfen, die sich vermutlich gerade Güter von der Art der in dem Weistum erwähnten angeeignet hatten. Es sollte also keine allgemeine Entscheidung über die Grenzen von Staatsgut und königlichem Privatgut gefällt, sondern nur in einem besonderen, gerade aktuellen Fall die Rechtslage geklärt werden. Daß dieses überhaupt notwendig war, zeigt erneut, wie wenig scharf die Linie zwischen dem Reichsgut und dem Hausgut gezogen war.

Leider sind wir über den weiteren Verlauf der Dinge nur unvollkommen unterrichtet. Wir wissen nur, daß die Staufer Nürnberg und Speyer nach langen Kämpfen herausgeben mußten. So viel ist jedoch sicher, daß damals zuerst die Scheidung von Reichsgut und Hausgut, der man sich theoretisch stets bewußt gewesen war, praktisch in die Erscheinung trat, daß man die Ansprüche der Privaterben auf das Familiengut anerkannte, während man die auf das Staatsgut zurückwies.

---

26. Rege apud Radisponam in conventu principum inquirente: praedia iudicio proscriptorum a rege. si iuste forifactoribus abiudicata fuerint vel pro his, quae regno attinent, commutata, utrum . . . (fehlt etwas in der Handschr.) vel proprietati regis, iudicatum: potius regiminis subiacere ditioni quam regis potestati. Annal. s. Disiboti. Mon. Germ. SS 17, 23.

Nach dem Tode Lothars von Supplinburg lagen die Verhältnisse ähnlich wie beim Ableben Heinrichs V. Der Kaiser hatte sterbend durch Uebergabe der Reichsinsignien seinen Schwiegersohn, den mächtigen Herzog von Bayern und Sachsen, Heinrich den Stolzen, der auch der Erbe der reichen supplinburgischen Hausgüter war, als den ihm erwünschten Nachfolger bezeichnet. Die Fürsten aber übertrugen die Krone des Reiches dem Hohenstaufen Konrad. Heinrich der Stolze scheint keinerlei Ansprüche auf Teile des Reichsgutes erhoben zu haben; er begnügte sich mit der privaten Hinterlassenschaft seines Schwiegervaters, die ihm niemand streitig machte. Wenn die Welfenchronik berichtet, König Konrad habe sich mit dem Bayernherzog nur vertragen wollen, falls jener etwas von dem, was er von Lothar erhalten und in Besitz gehabt habe, herausgäbe,[27] so zielt die Bemerkung offenbar nicht auf das Königsgut, sondern auf das bayrisch-sächsische Doppelherzogtum.

Es hat den Anschein, als ob man im 12. Jahrhundert mit größerer Sorgfalt über die Scheidung des Staatsgutes und des königlichen Familiengutes gewacht habe. Am deutlichsten tritt dieses in dem großen Gütertausch zwischen Friedrich I. und Heinrich dem Löwen vom 1. Januar 1158 hervor. Der Kaiser erhielt die Burg Baden mit reichem Zubehör als Privateigentum und gab dafür dem Welfen die alten Reichsgüter Herzberg und Scharzfeld am Harz. Damit aber das Reich keinen Verlust erleide, entschädigte er es durch eine Anzahl allodialer Güter, die er teils durch Familienerbrecht teils durch Kauf erworben hatte.[28] Neu und bemerkenswert ist, daß dieser Tausch unter Mitwirkung der Fürsten, deren Zustimmung bei allen Verfügungen über Reichsgut schon Gerhoh von Reichersberg gefordert hatte, stattfand. Die großen Kronvasallen traten als Repräsentanten des Reiches und gewissermaßen als Hüter der staatlichen Gerechtsame gegen-

27. Hist. Welf. Weingart. Mon. Germ. SS. 21, 467.

28. Cod. Sax. I, 2. no. 277: Verum quia imperatorie maiestatis est, rem publicam semper augere, tam ex consilio quam ex iudicio principum . . . quedam allodia nostra, que tum per paternam hereditatem tum per pecuniam non parvam comparavimus, in ius et proprietatem regni legitime contulimus, ut aliqua de prediis imperii in . . nepotem nostrum licentius transfundere possemus.

über der patrimonialen Staatsauffassung des Königs auf. Das Hervortreten des ständisch-repräsentativen Gedankens steht im Zusammenhang mit dem Erstarken der Staatsidee, die unter dem Einfluß des römischen Rechtes im 12. Jahrhundert an Kraft gewann. Das machte sich auch in einer schärferen Scheidung zwischen dem Staatsgut und dem Privatgut der königlichen Familie bemerkbar.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß man sich zu allen Zeiten des Unterschiedes zwischen Staatsgut und Hausgut wohl bewußt war, wenn sich auch in den Königsurkunden keine feste Terminologie für beide herausgebildet hatte. Praktisch aber spielte der Unterschied bis in das 12. Jahrhundert hinein nur eine geringe Rolle. Wie überhaupt im früheren Mittelalter die Grenzen zwischen öffentlichem und privatem Rechte besonders bei dem Herrscher nicht scharf gezogen waren,[29] so waren sie beim Krongut, das als eine einheitliche Masse zur freien Verfügung des Königs stand, am stärksten verwischt. Erst im 12. Jahrhundert spielte der Unterschied auch praktisch eine größere Rolle. Der häufige Wechsel der Dynastien und der damit verbundene Uebergang des Krongutes von einer Hand in die andere, zwangen, eine Klärung der Verhältnisse herbeizuführen. Die wachsende Kraft des Staatsgedankens trug nicht unwesentlich zur Förderung dieses Prozesses bei.

Zweites Kapitel.

Die Organisation und Verwaltung des Königsgutes unter den Saliern.

Die Krone gehörte mit der Kirche und dem Adel zu den drei großen Grundherren, die sich in den Besitz des größten Teiles des Grund und Bodens in Deutschland teilten. Die königliche Grundherrschaft war von der der weltlichen und geistlichen Herren in Wesen und Beschaffenheit nicht verschieden. Die ältere Anschauung von den arrondierten Domänen und der straffen zentralistischen Verwaltung des Königsgutes in karolingischer

29. G. v. Below, Der deutsche Staat im Mittelalter I (1914) 297.

Zeit ist von Dopsch[1] gründlich widerlegt worden. Die Streulage der Königsgüter, wie wir sie in der Ottonen- und Salierzeit vorfinden, war nicht das Produkt einer späten Entwicklung, sondern sie bestand seit den ältesten Zeiten.

Die königlichen Güter lagen über das Gebiet des ganzen Reiches verteilt. Schon die Karolinger verfügten über Besitzungen in Lothringen, Franken, Bayern, Schwaben, Sachsen und Thüringen.[2] Dazu kam später das konradinische Hausgut in den Landschaften am mittleren Rhein, das der Liudolfinger in Sachsen und zwar vornehmlich im südöstlichen Teile des Herzogtums und das der Salier im Worms-, Speyer- und Nahegau und in Ostfranken. Eine weitere Vermehrung erfuhr das Königsgut durch die Mitgift der Königinnen, durch den Heimfall erbenloser Güter, durch das Königsrecht am herrenlosen Lande, durch Konfiskationen, durch Kauf, durch Tausch und durch Eroberung im Koloniallande.

Die einzelnen Teile des Königsgutes werden in den Urkunden mit praedium, bonum, fiscus, villa, curia, curtis und locus bezeichnet. Was Eggers[3] für das 10. Jahrhundert festgestellt hat, gilt auch für die salische Zeit: fiscus war nicht ein größerer Güterkomplex; er zerfiel nicht in mehrere villae und diese in einzelne curtes, wie man früher an der Hand des Capitulare de villis angenommen hatte, sondern alle drei Ausdrücke werden durcheinander sowohl für größere Domänenkomplexe wie auch für Einzelhöfe gebraucht. Wir finden in der Terminologie der Urkunden dasselbe unbestimmte Schillern wie in der vorausgegangenen Periode.

Am häufigsten verwenden die Urkunden den Ausdruck p r a e d i u m. Hiermit bezeichnete man Landgüter von verschiedener Größe und Beschaffenheit. Man brauchte den Ausdruck synonym mit villa und curtis sowohl für Einzelhöfe als auch für Güterkomplexe von bedeutender Ausdehnung. Zu Harlingerode, welches Heinrich III. dem Stift St. Simon und Juda in

1. Wirtschaftsentw. I² 131 ff.

2. H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert (1905) 1 ff.

3. S. 99 ff.

Goslar schenkte, gehörten neben zerstreuten Höfen und Bauernstellen ganze Dörfer.[4] Eine wirtschaftliche Einheit brauchte das Praedium nicht unbedingt zu sein, sondern es konnte sich aus einzelnen Bestandteilen, die von einem Königshofe zum Zwecke der Schenkung abgetrennt worden waren, oder auch aus Gütern und Gutsteilen verschiedener Herkunft zusammensetzen.

Zwischen villa und curtis wird kein Unterschied gemacht. Beide Ausdrücke werden nicht selten in einer Urkunde für ein und denselben Besitz gebraucht: so in dem Diplom Heinrichs III. für eine Abtei in Trier: villam quandem, quae vocatur Vilmar .... quali nos praedictam curtem antea habuimus.[5] In der Schenkung Heinrichs IV. für das Bistum Hildesheim vom 1. Januar 1086 werden zwei „villae" als Bestandteile der „curtis Werla" angeführt,[6] während auf der anderen Seite auch eine curtis oder curtile Zubehör einer „villa" sein konnte.[7] Beide Ausdrücke können sowohl kleinere Einzelbesitzungen und Einzelsiedlungen wie auch größere Güterkomplexe in Streulage und dörflicher Geschlossenheit bezeichnen. In den historiographischen Quellen werden die alten Reichshöfe wie Goslar, Tribur, Ingelheim, Merseburg, Oetting u. a. mit Vorliebe villa regia, curtis regia, curtis regis und ähnlich genannt.

Seltener kommt die Bezeichnung curia, die uns aus dem Verzeichnis der königlichen Tafelgüter besonders geläufig ist, vor.[8] Wo sie in den Urkunden gebraucht wird, bedeutet sie nichts anderes als villa oder curtis.[9] Das gleiche gilt auch für den noch seltener nachweisbaren Ausdruck locus.[10]

Das Königsgut der Salierzeit zerfiel in Einzelgüter und Einzelhöfe von recht verschiedener Größe und Beschaffenheit. Der Größenunterschied ergibt sich mit Deutlichkeit aus der abge-

4. Goslarer UB. I no. 55: quoddam praedium H. dictum cum vicis, villis, mansis etc.; Kaiserurk. Westfalens II no. 205.

5. Mittelrhein. UB. I no. 340.

6. UB. d. Hochstifts Hildesheim I no. 148.

7. 1046 Mai 26. Heinrich III. für Abdinghof. Kaiserurk. Westf. II no. 199.

8. Neues Arch. 41 (1919) 572.

9. Codex Rheno-Mosell. I no. 47.

10. Cod. Anhalt. I no. 115; Or. Nass. II no. 78; Mon. Boic. 29 a no. 391. — St. no. 1500.

stuften Höhe der Lieferungen, welche die einzelnen Höfe jährlich zu leisten hatten. Sie schwankt nach den Angaben des Indiculus curiarum zwischen einem und vierzig Servitien. Wenn z. B. Merseburg im Jahre neben anderen Naturalleistungen 1200 Schweine, 120 Kühe, 200 Ferkel, 2000 Hühner und 400 Gänse für den königlichen Hofhalt zu stellen hatte, so muß es sich um eine Domäne von ganz gewaltigem Umfange gehandelt haben.[11] Güter von bedeutender Ausdehnung lernen wir auch aus anderen urkundlichen und historiographischen Quellen kennen. Der Hof Volkmannsrode, den Heinrich III. 1043 dem Kloster Nienburg an der Elbe schenkte, umfaßte 100 Hufen;[12] der Hof Lesum, durch welchen Heinrich IV. 1062 den Erzbischof Adalbert von Bremen für seine Verluste im Kampfe mit Hermann Billung entschädigte, soll sogar 700 Hufen zu seinem Bestande gezählt haben.[13] Der im Indiculus curiarum genannte Hof Nuerenwat (Neumarkt bei Amberg?) zählte nach der neuesten Textverbesserung Schultes nicht weniger als 1000 Hufen. Das sind ganz gewaltige Güterkomplexe, deren Bedeutung besonders hervortritt, wenn man sich klar macht, daß Klöster mit nur 300 bis 600 Hufen schon zu den mittleren und solche mit 1000—2000 zu den großen geistlichen Grundherrschaften gezählt wurden.[14]

An einigen Stellen mag der König über größere zusammenhängende Ländereien verfügt haben. Das war vor allem im östlichen Koloniallande der Fall, doch handelte es sich hier meist um unbebauten Boden. Auch für das Moselland glaubt Lamprecht[15] an einigen Stellen das Vorhandensein arrondierter Domänen annehmen zu dürfen. In den meisten Fällen aber war das Königsgut Streubesitz und lag im Gemenge mit den Besitzungen der Kirche und der adeligen Grundherren. Selbst in Reichshöfen wie Ingelheim waren geistliche Güter eingesprengt.[16]

---

11. Neues Arch. 41, 572.

12. Cod. Anhalt. I no. 115.

13. Hamburg. UB. no. 87; Adam v. Bremen 188: zieht freilich die Nachricht durch ein zugefügtes „ut aiunt" in Zweifel.

14. K. Lamprecht. Wirtschaftsleben 1, 703.

15. ib. 1, 714 ff.

16. Lampert v. Hersfeld 101: villam Ingilneheim, cuius pars aliqua ad nostrum monasterium pertinet.

Von der Streulage der Besitzungen war in erster Linie die Eigenart der mittelalterlichen Güterverwaltung und -bewirtschaftung abhängig; sie war auf dem Königsgute nicht anders wie auf den weltlichen und geistlichen Grundherrschaften. Eine größere Anzahl von Besitzungen, die nicht selten erhebliche Strecken auseinanderlagen, war zu einer Verwaltungseinheit, einer villa oder curtis, zusammengefaßt. So lagen z. B. die Güter Salzgitter, Immenrode und Goslar 18, 10 und 15 Kilometer von dem Haupthofe Werla entfernt.[17] Die Streulage schloß eine Latifundienwirtschaft aus und bedingte eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit der einzelnen Gutsteile.

Wie in der vorausgehenden Periode so bestand auch in der Salierzeit der Königshof aus dem Fronhof und dem Hörigenland, das in einzelne Bauernstellen, die Hörigenhufen, zerfiel. Den Mittelpunkt der Verwaltung bildete der Fronhof, die curtis dominicalis, dominicatura, terra dominicata, dominicalis area.[18] Mit ihm war meist selbstbewirtschaftetes Land von geringem Umfange verbunden.[19] Die Hufen waren zum größten Teile in den Händen von Hörigen; darüber lassen die Pertinenzformeln der Kaiserurkunden keinen Zweifel. Außer den Hufen, die wirtschaftliche Selbständigkeit besaßen, gab es bei manchen Domänen noch kleine Nebenhöfe (Vorwerke), die vom Haupthofe aus durch Leibeigene bewirtschaftet wurden.[20] So umfaßte z. B. der Hof Püning, der 1059 endgültig in den Besitz des Hochstifts Paderborn überging, außer dem Fronhof drei Vorwerke und 27 Hufen.[21]

Ferner waren, wie wir vor allem aus den Pertinenzformeln der Kaiserurkunden, die keineswegs gedankenlos aus den Vorlagen und Formelbüchern abgeschrieben, sondern je nach den Verhältnissen der geschenkten Güter mit Auslassungen oder Zusätzen versehen wurden, entnehmen, mit den Königshöfen noch

17. UB. v. Hildesheim I no. 148.

18. Kaiserurk. Westf. II no. 205: Archival. Zeitschr. 3. F. (1915) 1, 77; MJÖG. 7, 459; Mittelrhein. UB. I no. 348.

19. Lacomblet I no. 304.

20. Archival. Zeitschr. 3. F. 1, 77: Heinrich IV. schenkt dem Mazelin unum forwerch . . cum servis et ancillis . . .; que ad nostram dominicaturam pertinebat in villa Hallstete (b. Nordhausen).

21. Kaiserurk. Westf. II no. 205.

mancherlei andere Besitzungen und Rechte verbunden: Eigenkirchen und -kapellen, Zehnten, Forsten, Weinberge, Salinen, Zölle, Münzen, Märkte, Friedensbänne, Jagdbänne und vieles andere.[22] Die Königshöfe waren also nicht nur landwirtschaftliche Betriebe, sondern zugleich Sitz der Forstwirtschaft und Verwaltungsstellen für nutzbare Hoheitsrechte. Zölle wurden besonders in den größeren verkehrsreichen Orten erhoben: in Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Engern in Westfalen.[23]

Von großem Werte waren die zum Königsgut gehörigen Wälder, die einen mannigfachen Nutzen abwarfen.[24] Für die königlichen Forsten kommen in den Urkunden verschiedene Bezeichnungen vor: silva, nemus, saltus, forestis, forestum.[25] Ob die einzeln von den Königen verschenkten Wälder erst bei der Uebergabe aus dem Hofverbande herausgerissen wurden, oder ob sie, wie es in Italien der Fall war, teilweise ihre eigene Verwaltung, die von der der Landgüter getrennt war, besaßen, ist infolge der Dürftigkeit der Quellennachrichten nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden. Sicher ist nur, daß Wälder in zahlreichen Fällen den Höfen angegliedert waren, doch handelt es sich hier wohl meistens um Allmendewaldungen.[26] Ferner waren mit den Königshöfen nicht selten Forstbänne verbunden; sie gaben dem Inhaber nicht das Eigentum am Grund und Boden, sondern nur das Nutzungsrecht an den Erträgen des Waldes.[27]

22. Mon. Germ. DD. Konr. II no. 9. 141, 4, 34; Jaffé, Bibl. V no. 127; Mon. Boic. 29 a no. 387; Nass. UB. I no. 122, UB. v. Speyer no. 38 u. 52; Lacomblet I no. 265.

23. UB. d. Stadt Worms I no. 47. Die hier genannten Zollstätten blieben bis in die Hohenstaufenzeit in den Händen des Reiches, während andere verschenkt wurden: Aderstedt: Halberstädter UB.; I no. 88; Baden: UB. v. Speyer no. 38.

24. Vgl. darüber besonders die Urkunde Heinrichs IV. für Köln: Reg. Thur. I no. 911.

25. Mon. Boic. 29 a no. 365 u. 400; UB. v. Osnabrück no. 149; Cod. Moraviae I no. 250; UB. v. Speyer no. 43; Mon. Germ. DD. Konr. II. no. 104.

26. Mon. Boic. 29 a no. 447; Kaiserurk. Westf. II no. 205; UB. v. Goslar I no. 142; UB.v. Hildesheim I no. 107.

27. Wald u. Forstbann werden in den Pertinenzformeln streng unterschieden. Für Forstbann wird auch gelegentlich der Ausdruck forestum gebraucht: UB. v. Osnabrück I no. 149. Vgl. H. Thimme, Forestis. Arch. f. Urk. Forsch. 2, 127 ff.

Die Hintersassen der königlichen Grundherrschaften waren in ihrer Hauptmasse Hörige (mancipia), die ihre Hufen selbständig bewirtschafteten und an den Fronhof einen Grundzins (tributum, exactio) zu zahlen hatten. Leibeigene (servi, ancillae) werden verhältnismäßig selten erwähnt, am häufigsten noch im slavischen Koloniallande.[28] Hier war die soziale Gliederung der unfreien Bevölkerung überhaupt eine mannigfaltigere. Die Smurdi z. B. bildeten eine gehobene Schicht der Unfreien: sie werden einmal den Aldiones — das ist die altlongobardische Bezeichnung für Liten — gleichgestellt, ein anderes Mal aber wieder von den Lasci unterschieden.[29] Liten oder Lassen als eine besser gestellte Kategorie der Unfreien kommen auf Königsgütern auch an einigen Stellen in Altdeutschland vor: so etwa in Sulzbach, wo sie, von niederen Frondiensten befreit, nur zu Reiter- und Vorspanndiensten herangezogen wurden.[30]

An der Spitze des Königshofes stand der Villicus, der die Verwaltung der oft weit zerstreut liegenden Besitzungen leitete. Er befand sich im Zustande strengster Abhängigkeit vom Könige. Darüber lassen die Worte, die Lampert von Hersfeld zwei Beratern Heinrichs IV. in den Mund legt, keinen Zweifel. Der Erzbischof Adalbert von Bremen und Graf Werner sollen gesagt haben, um das Vorgehen gegen die Reichsabteien zu rechtfertigen, der König habe über die Vorsteher seiner Klöster keine geringere Gewalt als über die Meier und andere Beamte der königlichen Domänen.[31]

Auf die Art der Verwaltung und des Wirtschaftsbetriebes auf den Königshöfen wirft eine Urkunde des Jahres 1035 einiges Licht.[32] Als nämlich Konrad II. damals dem neugegründeten Kloster Limburg an der Hardt eine Anzahl Königsgüter in der Pfalz und in der Wetterau überwies, ließ er die Rechte und Abgaben

---

28. Merseburger UB. I no. 62; Cod. Anhalt. I no. 115; Mon. Boic. 29 a no. 353 und 445.

29. Lepsius, Naumburg. UB. no. 14 und 16.

30. Schannat, Wormser UB. no. 59. Mon. Germ. DD. Konr. II. no. 216.

31. Lampert S. 89: nihil minus regem in hos (sc. abbates) iuris et potestatis habere quam in villicos suos et in alios quoslibet regalis fisci dispensatores.

32. Mon. Germ. DD. Konr. II. no. 216.

der Bewohner in den abgetretenen Dörfern aufzeichnen und feierlich verbriefen, damit der Abt wüßte, was er fordern könnte, und zugleich, um zu verhindern, daß unter dem neuen Herrn das altüberkommene Gewohnheitsrecht der Hofangehörigen verletzt würde. Die Urkunde gibt also nicht nur ein Spiegelbild von der Grundherrschaft des Klosters Limburg, sondern sie gewährt zugleich Einblick in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Königshöfe. An die Stelle des königlichen Villicus waren 1035 nur der Abt von Limburg und seine Organe getreten; sonst hatte sich nichts geändert.

Wir erfahren aus dem Dokument, daß dem Abt bezw. dem Villicus eine Anzahl von Wirtschafts- und Finanzbeamten, die aus der Zahl der ansässigen Hörigen genommen wurden, zur Seite stand. Neben den eigentlichen Gutsbeamten, den Cellerarii und Frumentarii, die in Keller und Speicher tätig waren, werden auch Zöllner und Förster genannt. Forestarii kommen auch sonst in den Kaiserurkunden nicht selten vor. Während in älterer Zeit Forestarii ganz allgemein Siedler in königlichen Forsten bedeutet, wird diese Bezeichnung in salischer Zeit offenbar nur für Personen mit Beamtenqualität, welche die Aufsicht in den Wäldern führten, gebraucht. Wie aus den Pertinenzformeln zahlreicher Urkunden hervorgeht, waren die Förster Hörige, die zugleich mit den Hufen, auf welchen sie saßen, verschenkt und vertauscht werden konnten. Die Försterhöfe, welche den Forstbeamten zum Unterhalt und als Entschädigung für ihre Dienste dienten, hießen mansus forestenses oder mansus forestariorum; sie wurden von den Hufen der gewöhnlichen Manzipien unterschieden.[33]

Alle zu der Limburger Grundherrschaft gehörigen Unfreien waren zu Diensten und Abgaben, die abgestuft und auch nach

33. Mon. Germ. DD. Konr. II. no. 104; UB. d. Hochstifts Hildesheim I no. 107. — In einer Urkunde Heinrichs III. von 1040 wird auch ein höherer Forstbeamter, ein sindicus forestarius, erwähnt: W. A. v. Spaen, Inleiding tot de hist. v. Gelderland IV. (1805). Cod. dipl. no. 2. Der Text der Urkunde, der einer minderwertigen Kopie entnommen ist, ist jedoch arg entstellt. Z. B. wird als rekognoszierender Kanzler Gasdo statt Bardo genannt. Ich wage daher keine weiteren Schlüsse aus der Urkunde zu ziehen, obwohl an eine Fälschung wegen der Geringfügigkeit der verbrieften Schenkung nicht wohl zu denken ist.

Orten verschieden waren, verpflichtet. Es ist bemerkenswert, daß die Abgaben meist in Geld entrichtet wurden, so daß der Hofverwaltung erhebliche Barbeträge zuflossen. Jedes männliche Mitglied der Familia hatte jährlich einen Schilling, jedes weibliche sechs Denare zu zahlen. Jede weibliche Hörige, die sich nach auswärts verheiratete, mußte ein Loskaufsgeld von sechs Denaren erlegen. Außerdem lastete auf den Hofleuten eine Erbschaftssteuer in Natura in Gestalt des sogenannten Besthauptes: sie bestand beim Mann in einem besseren Stück Vieh, bei der Frau in einem besseren Kleid. Zu den Abgaben kamen die Dienste: Mann wie Weib mußten einen Tag in der Woche fronden. Nur die Bewohner von Dürkheim standen wesentlich schlechter: sie hatten tägliche Frondienste zu leisten, waren aber dafür von allen Geld- und Naturalabgaben befreit. Sie können nur Leibeigene gewesen sein, die keine eigene Wirtschaft zu versehen hatten. Der Fronhofsverwaltung standen also reichliche Arbeitskräfte für die Bewirtschaftung des Dominikallandes zu Gebote. Außer den Frondiensten, zu denen alle Männer und Frauen im höheren oder geringeren Maße verpflichtet waren, unterlagen die Söhne der Unfreien auch noch dem Gesindezwang. Allerdings mußte der Grundherr darauf Rücksicht nehmen, ob jene ledig oder verheiratet waren. Die Ledigen konnten nach Belieben zu groben Arbeiten in der Küche, als Mühlenknechte, in der Kammer und als Stallknechte herangezogen werden, während die Verheirateten nur als Keller- und Speicherbeamte, als Zöllner und Förster verwandt werden durften. Diejenigen, die zu den höheren Aemtern, zu militärischen und Reiterdiensten gebraucht wurden, erhielten besondere Dienstlehen.

Aehnlich wie in den pfälzischen und wetterauischen Gütern werden die Verhältnisse auch auf den anderen Königshöfen gewesen sein. Aus mannigfachen Quellen strömten die Einkünfte teils in Geld teils in Natura in dem Fronhofe zusammen: aus den Erträgen der Eigenwirtschaft, aus den Abgaben der Hörigen und Ministerialen, aus den Ueberschüssen der Vorwerke und Nebenhöfe, aus den Erträgen der Zölle, Münzen und Märkte, aus den Bannrechten, den Gerichtssporteln, den Zehnten und vielen anderen. Ein Teil der Naturalien wurde magaziniert — darauf deutet das Vorhandensein von cellerarii und frumentarii —, um

bei Anwesenheit des Königs in größeren Massen zur Verfügung zu stehen; ein weiterer Teil in der Wirtschaft verbraucht, der Rest verkauft. Die Lassen des Dorfes Sindlingen z. B. waren verpflichtet, Wein und Getreide nach Worms zu fahren, zweifellos, um es auf dem dortigen Markte zu verkaufen oder für die Verfrachtung auf dem Rhein abzuliefern.

Nicht ganz leicht ist die Beantwortung der Frage, ob es neben den größeren Königshöfen auch noch kleine und kleinste Königsgüter als selbständige wirtschaftliche Einheiten gab. Inama-Sternegg[34] bejaht die Frage und zählt zu diesen Besitzungen sowohl die Fiskalinenhufen, die an königliche Eigenleute in verschiedenen Leihformen übergeben waren, wie auch die Königshufen, die durch Rodung und Urbarmachung entstanden waren; sie hätten unter Aufsicht der Grafen gestanden. In den Quellen der Salierzeit findet diese Ansicht keine Stütze. Im ostdeutschen Koloniallande war allerdings die Möglichkeit zur Schaffung neuer Rotthufen gegeben. In Altdeutschland dagegen wurden damals mit Königshufen nur besonders große Hufen von 120 — 160 Morgen, die vielfach bereits in private Hände übergegangen waren, bezeichnet.[35] Wo sie noch dem Reiche gehörten, unterstanden sie zweifellos der Leitung und Aufsicht der königlichen Fronhofsverwaltung.

Weder im Karolingerreich noch im späteren deutschen Reiche gab es eine zentrale Leitung des Finanzwesens und besondere oberste Finanzbeamte, wie man ja überhaupt im früheren Mittelalter keine ständigen Staatsbeamten mit einem bestimmten Ressort nach der Art unserer Minister kannte. Die laufenden Geschäfte wurden von den für kürzere oder längere Zeit am Hofe anwesenden Großen des Reiches oder durch die niederen Hofbeamten nach Zeit und Umständen versehen. Was für die Finanzverwaltung im allgemeinen gilt, das gilt auch für die Domänenverwaltung im besonderen: es gab keine zentrale Verwaltungsstelle. Es ist möglich, daß die Kämmerer bei der Güterverwaltung eine besondere Rolle spielten. In ihren Händen lag wohl die Ab-

34. Deutsche Wirtschaftsgesch. im Mittelalter 2, 143 ff.

35. K. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 350 ff.; vgl. auch Dopsch, Wirtschaftsentwicklung I², 548 ff.

wicklung der Geschäfte mit den Leitern der Fronhöfe bei Anwesenheit des Königs, denn es war ja ihre Aufgabe, auf den Umritten durch das Reich für die Unterkunft des Königs und seines Gefolges zu sorgen.[36] Mehrfach werden Kämmerer auch in Beziehung zum Königsgut erwähnt. So wird bei einer Schenkung Heinrichs IV. ein Camerarius als Fürbitter genannt.[37] Konrad II. nahm auf Betreiben eines Cubicularius ein dem Kloster St. Maximin gehöriges Gut für das Reich in Anspruch.[38] Aber als eigentliche oberste Finanz- oder Domänenbeamte kommen die Kämmerer in der salischen Zeit noch nicht in Betracht. Dafür nahmen sie noch eine viel zu untergeordnete Stellung am königlichen Hofe ein. Lampert von Hersfeld (S. 265) berichtet zum Jahre 1070, daß Heinrich IV. den Bischof Burchard von Halberstadt bald unter den Kämmerern bald unter den Köchen mitten in den Küchenabfällen in Haft gehalten habe, um die unwürdige Behandlung des Kirchenfürsten zu geißeln. Die Kämmerer gehörten zu den niederen Hofbeamten aus dem Kreise der Ministerialen[39] und begannen erst mit dem Emporsteigen ihres Standes allmählich eine größere Rolle zu spielen.

Außerdem finden wir noch einen zweiten Beamten am königlichen Hofe, der in Beziehung zur Güterverwaltung stand; das war der Vicedominus regis. Viztume gab es im früheren Mittelalter an fast allen deutschen Bischofsitzen: sie waren die obersten Hofbeamten, Verwalter der Bischofspfalz und Oberaufseher aller bischöflichen Güter und Einkünfte.[40] Das kaiserliche Viztumamt knüpfte zweifellos an das Vorbild in den deutschen Bistümern an. Der erste Amtsinhaber, den wir kennen lernen, war ein Geistlicher, der Hildesheimer Dompropst und Erzpriester in Goslar, Benno, der 1067 Bischof von Osnabrück wurde. Es heißt von ihm, daß er die Pflichten seines geistlichen Amtes mit solchem Eifer und mit solcher Umsicht wahrgenommen habe, „ut

---

36. G. Waitz, Verf. Gesch. 6², 330.
37. Jaffé, Bibl. V no. 67.
38. Mon. Germ. DD. Konr. II. no. 228.
39. Stumpf III no. 59. wo von einem serviens und camerarius die Rede ist.
40. K. H. Schmitt, Erzbischof Adalbert I. v. Mainz als Territorialfürst (1920) 65.

regiae quoque domus administrationi videretur idoneus". Benno wird von seinem Biographen wegen seiner hervorragenden Leistungen nicht nur in seinen kirchlichen Amtsobliegenheiten, sondern auch in öffentlichen Geschäften, mit denen ihn der König betraute, gerühmt. Besonders werden seine Kenntnisse und Fähigkeiten auf landwirtschaftlichem Gebiete hervorgehoben; ferner wird seine Strenge bei der Erhebung der Jahresabgaben der Hörigen genannt.[41] Kurz, aus allen diesen Angaben ersieht man, daß Benno eine leitende Stellung in der königlichen Güterverwaltung einnahm. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß Benno die oberste Verwaltung sämtlicher Königsgüter in Händen hatte. Wir hören nur von seiner Tätigkeit in Goslar. Offenbar steht seine Wirksamkeit im Zusammenhang mit der königlichen Güterpolitik in Sachsen.[42] Wir haben es also mit einer singulären Aufgabe Bennos, nicht mit einem dauernden Amte zu tun. Nach dem Ausscheiden Bennos wird kein Vicedominus wieder erwähnt.[43]

Wenn es auch keine feste Zentralstelle für die Finanz- und Güterverwaltung gab, so wird es doch so etwas wie eine Zentralkasse gegeben haben, in welche die Einnahmen des Reiches flossen. Man muß jedenfalls einen gewissen Ueberblick über die jährlichen Gesamteinkünfte des Königs gehabt haben. Waitz hat wahrscheinlich gemacht, daß unter Otto I. Aufzeichnungen über die Summen, welche dem König täglich zur Verfügung standen, vorhanden gewesen sind.[44] Etwas Aehnliches ist auch für die Salierzeit anzunehmen. Wie hätte Heinrich III. der Goslarer Kirche ein Neuntel sämtlicher baren Reichseinkünfte schenken können, wenn er nicht wenigstens schätzungsweise die jährliche Gesamtsumme gekannt hätte? Die Rente wurde freilich später durch Heinrich IV. wegen allzustarker Belastung des königlichen

41. Vita Bennonis cap. 6. 8 und 16. — H. Sudendorf. Registrum III (1854) no. 9.

42. Vgl. cap. 4. 3.

43. Die Gesta Trevirorum (Mon. Germ. SS. 8. 193) berichten, daß nach dem Tode Heinrichs IV. auf gemeinsamen Beschluß der Fürsten hin Erzbischof Bruno von Trier zum „vicedominus regiae curiae" gemacht worden sei, um bei der großen Jugend des Königs das Reich zu leiten. Abgesehen von der Unglaubwürdigkeit der Nachricht an sich, handelt es sich nicht um einen Wirtschaftsbeamten, sondern um einen politischen Stellvertreter des Königs.

44. Waitz. Verf. Gesch. 8. 224.

Budgets durch eine einmalige Güterschenkung abgelöst.[45] Das hinderte den König jedoch nicht, im Jahre 1063 die gleiche Vergünstigung in derselben Höhe dem Erzbischof von Köln zuzuwenden. Aus dieser zweiten Urkunde geht mit Deutlichkeit hervor, daß es sich nur um den neunten Teil der Geldgefälle, nicht um sämtliche Reichseinnahmen handelte.[46]

Bei der Rückständigkeit der schriftlichen Verwaltung können die Aufzeichnungen über die Reichsfinanzen nur sehr summarisch gewesen sein. Nicht besser sah es in der Güterverwaltung aus. Es gab keine Niederschrift über den Besitzstand der Königsgüter. Zwar sind uns aus spätkarolingischer Zeit einzelne urbariale Aufzeichnungen lokaler Art erhalten;[47] aus den ersten 150 Jahren des deutschen Reiches aber besitzen wir nichts dergleichen. Das ist kaum eine Folge der ungünstigen Ueberlieferung, sondern es gab tatsächlich keine Reichsurbare. Sonst hätte Kaiser Konrad II. im Jahre 1027 nicht eine besondere Untersuchung zur Feststellung der Reichsgüter in Bayern anzustellen brauchen.[48]

Die erste urbariale Aufzeichnung, die wir besitzen, ist das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter, der sogenannte Indiculus curiarum, aus den Jahren 1064/65.[49] Leider ist das Dokument in recht schlechter Ueberlieferung auf uns gekommen. Der Text ist zweifellos stark verderbt. Z. B. weist die Aufrechnung der Servitien Fehler auf: die Gesamtsumme für Bayern wird auf 26 angegeben, während die Addition der einzelnen Posten die Zahl 32 ergibt. Ferner sind die Ortsnamen teilweise so arg entstellt, daß die genannten Königshöfe nicht alle identifiziert werden können. Schließlich ist man darauf aufmerksam geworden, daß das Verzeichnis wohl die Tafelgüter in Sachsen (mit Thüringen), in Franken, am Niederrhein, in Bayern und in der Lombardei auf-

---

45. nonam partem omnium bonorum ad suum fiscum pertinentium. UB. v. Goslar I no. 91.

46. nonam pecuniae nostrae partem: Lacomblet I no. 200.

47. Caro, Urbar über das Reichsgut in Churrhätien. MJÖG. 28 (1907) 261 ff.; Glöckner, Ein Urbar rheinfränk. Reichsgutes aus Lorsch, ib. 38 (1919) 381 ff.

48. Meichelbeck, Histor. Frisingens. I a 221.

49. Ein neuer Abdruck mit kurzen Untersuchungen von Levison und Schulte: Neues Arch. 41, 559.

zählt, dagegen von Schwaben, Kärnten und Burgund gänzlich schweigt. Gab es in diesen Landschaften kein Königsgut, das in unmittelbarer Verwaltung der Krone stand, oder muß man das Güterverzeichnis als verstümmelt oder unvollständig ansehen? Daß etwa der Kopist der Aachener Handschrift, der wir das Dokument verdanken, aus Raummangel einen Teil des ihm vorliegenden Originaltextes ausgelassen habe, ist nach den Feststellungen Schultes nicht denkbar. Diese Vermutung verbietet sich auch schon deshalb, weil nach der geographischen Anordnung des Güterverzeichnisses beispielsweise die schwäbischen Güter zwischen den fränkischen und bayrischen oder zwischen den bayrischen und lombardischen hätten eingefügt sein müssen; der Kopist hätte bei Raummangel zweifellos die italienischen Königshöfe ausgelassen. Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob die Vorlage unserer Abschrift, also mutmaßlich das Original, ein vollständiges Verzeichnis der Tafelgüter dargestellt hat. Das nimmt z. B. Matthäi an: er meint, daß tatsächlich in Schwaben keine Krongüter gelegen hätten.[50] Dem gegenüber braucht man nur auf das Vorhandensein der zahlreichen schwäbischen Reichsministerialen im 11. Jahrhundert hinzuweisen. Nein, das Verzeichnis war zweifellos von vorne herein nicht vollständig. Unter den bayrischen Königshöfen vermisse ich z. B. auch Oetting am Inn. Der Indiculus war nur der Entwurf und Anfang zu einem Urbar, das von einem Hofbeamten — sei es aus eigener Initiative, sei es auf höheren Befehl — gemacht wurde, um einen Ueberblick über die Abgaben der Krongüter, auf die der königliche Hof auf seinen Zügen durch das Reich rechnen konnte, zu gewinnen. Daß die Feststellungen des Autors nicht als abgeschlossen zu betrachten sind, geht vor allem aus der Bemerkung über die lombardischen Höfe hervor: tantum dant, quod nullus potest renarrare nec investigare, nisi prius veniamus in Lombardiam. Ich möchte daher den Indiculus für einen Torso halten, wobei die Frage offen bleibt, ob es sich um eine Aufzeichnung für eine spezielle Aufgabe, also mit bewußter Beschränkung handelt, oder ob die begonnene Urbarisierung der Krongüter

50. Matthäi. Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II. Göttinger Diss. 1877. 98 ff.

aus einem heute nicht mehr feststellbaren Grunde nicht vollständig zur Ausführung gelangt ist.

Jedenfalls darf man aus dem Güterverzeichnis nicht etwa auf eine zentralisierte Verwaltung schließen. Die Lokalverwaltung der einzelnen Höfe genoß weitgehende Selbständigkeit, die um so größer war, da ja das Institut der Königsboten, welche in der Karolingerzeit eine ständige Kontrolle über die Domänen ausgeübt hatten, längst nicht mehr bestand. Auch für irgendwelche Aufsichtsrechte der Pfalzgrafen bieten die Quellen der Salierzeit nicht die geringsten Anhaltspunkte.

Wie die kirchlichen und adeligen Grundherrschaften so nahm auch das Königsgut eine gerichtliche und administrative Sonderstellung ein. Es war seit den ältesten Zeiten im Besitz der niederen Immunität, d. h. den öffentlichen Beamten war das Betreten der Domänen, um dort Amtshandlungen vorzunehmen, verboten.[51] Die Aufgaben der niederen Gerichtsbarkeit und der Executive lagen in den Händen des königlichen Villicus, der auch über Leben und Tod der unter der Leibherrschaft des Königs stehenden Hintersassen zu Gericht saß. Im übrigen aber blieb die Hochgerichtsbarkeit Sache des Grafen, dem die straffälligen Verbrecher zur Aburteilung auszuliefern waren. Während die Bischöfe und Reichsäbte für ihre Grundherrschaften im Laufe des 10. Jahrhunderts durch Erwerbung der hohen Immunität in den Besitz der vollen gräflichen Gewalt gelangten, blieben die Königsgüter prinzipiell den Grafen untergeordnet. Nur an einigen wenigen Stellen trat eine den kirchlichen Grundherrschaften analoge Entwicklung ein, indem die Domänen aus dem Verbande der Grafschaften herausgelöst und der Hochgerichtsbarkeit besonderer königlicher Beamter, die wie in den kirchlichen Immunitätsbezirken Vögte hießen, unterstellt wurden. Wie es scheint, sind die ältesten Reichsvogteien nicht planmäßig geschaffen worden, sondern haben sich mehr zufällig und organisch aus den besonderen Verhältnissen einzelner königlicher Grundherrschaften entwickelt.

Die älteste Reichsvogtei, die wir kennen lernen, war die von Zürich, welche bereits im dritten Jahrzehnt des 10. Jahr-

51. Dopsch. Wirtschaftsentwicklung I² 160 ff.; Niese 51.

hunderts, ja vielleicht schon seit dem Ende des 9. Jahrhunderts bestand.[52] Alleiniger Eigentümer des Grund und Bodens in dem Castrum Zürich war ursprünglich der König, der jedoch einen Teil seines Gutes zur Gründung der beiden Reichsabteien Frauenmünster und Großmünster aufgewandt hatte. Einzelne Grundstücke mögen auch durch Schenkung in die Hände anderer weltlicher oder geistlicher Grundherren gelangt sein. Die Gerichtsbarkeit in Zürich übte zwischen den Jahren 924 und 931 ein gewisser Graf Kerhart als königlicher Vogt aus. Sein zweiter Amtsnachfolger, der Graf Purchart, wird ausdrücklich „Turigiensis castri advocatus" genannt.[53] Jener Kerhart war zugleich Klostervogt von Großmünster und Frauenmünster. Als Eigenkirchenherr hatte der König die Ernennung der Kirchenvögte in der Hand. Wohl um die Justiz zu vereinfachen, wird der König Kerhart auch die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen der königlichen Grundherrschaft übertragen haben. Aus der Personalunion verschiedener Aemter erwuchs so die einheitliche Gerichtsherrschaft über ein geschlossenes Gebiet. Nach Analogie der Kirchenvögte wurde dem königlichen Beamten die Amtsbezeichnung Advocatus beigelegt. Wir haben hier eine ähnliche Entwicklung vor uns, wie sie sich um dieselbe Zeit in den Bischofsstädten vollzog. Auf dem engen Raume der städtischen Siedlungen mußte die Zersplitterung der Gerichtsbarkeit und Verwaltung zu besonders lästigen Unzuträglichkeiten führen. Um diese zu beseitigen, wurde die Stadtherrschaft in die Hände des Bischofs gelegt, und die Amtsgewalt des bischöflichen Vogtes über alle Bewohner ausgedehnt. So geschah es auch in Zürich. Die Vögte waren vornehme, edelfreie Herren — denn nur solche konnten ja im früheren Mittelalter die Hochgerichtsbarkeit ausüben; sie waren meist Grafen benachbarter Gaue, aber keineswegs immer des Zürichgaues, zu dem der Ort gehörte. Erst seit 973 wurde die Züricher Vogtei im Hause der Grafen von Lenzburg erblich.

Königsvögte werden ferner seit den Tagen Ottos II. mehrfach

52. F. Wyss, Die Reichsvogtei Zürich. Zeitschr. f. schweiz. Recht 17 (1872) 22 ff.; dazu die Ergänzungen von Eggers 123, der neues Material aus dem inzwischen erschienenen Züricher UB. beibringen konnte.

53. Eggers 123; UB. v. Zürich I no. 203.

in den Diplomen der späteren Liudolfinger erwähnt. Sie wirkten besonders bei Vertauschungen von Königsgut mit, gelegentlich auch bei Schenkungen.[54] Sie haben also nicht nur mit ihren kirchlichen Amtsgenossen den Titel gemeinsam, sondern sie übten auch die gleichen Funktionen wie jene, die ebenfalls besonders beim Tausch von Gütern als mittätig nachweisbar sind. Wie die Kirchenvögte so verwalteten auch die Königsvögte die hohe Gerichtsbarkeit. Das kann man schon aus der Tatsache schließen, daß sie in der Regel dem Stande der Grafen angehörten. Allerdings scheint Liutger, der in den Urkunden Ottos II. zweimal als advocatus genannt wird, ein Edelfreier ohne ein gräfliches Amt gewesen zu sein. Dagegen war der 980 erwähnte Vogt Sigibert Graf des Morazenagaus (zwischen Elbe und Havel), in dem auch die unter seiner Mitwirkung getauschten Güter lagen.[55] Der Vogt Burchard, den wir aus einer Urkunde Heinrichs II. von 1012 kennen lernen, bekleidete neben dem Amt eines Grafen im ostsächsischen Hessengau sogar die Würde des Pfalzgrafen von Sachsen. Graf Dietmar, der 1017 bei einer Schenkung von Gütern in Geusa (bei Merseburg) seine Zustimmung gab, war nicht der Graf des ostfälischen Hessengaues, in dem die Güter lagen.[56] Man sieht: es war keineswegs immer der Gaugraf, der zum Vogt der in seinem Amtsbezirk liegenden Krongüter bestellt wurde. Die Grafen übten ihre vogteilichen Rechte auf dem Königsgut nicht kraft ihrer gräflichen Amtsgewalt aus, sondern die Vogtei war ein neues selbständiges Amt, dessen Inhaber vom König ernannt wurde.

Könnte man vielleicht noch schwanken, ob man auf Grund der bisher angeführten Argumente annehmen dürfte, daß die Königsvögte tatsächlich die Hochgerichtsbarkeit ausgeübt haben, so wird durch eine Urkunde Heinrichs II. vollends jeder Zweifel zerstreut. Dieser Kaiser verfügte nämlich, daß in den westfälischen Civitates Schieder und Enger, die unter Otto III. in den Besitz der Magdeburger Kirche übergegangen waren, kein Graf oder eine andere Gerichtsperson die dort wohnhaften Freien

---

54. Mon. Germ. SS. Heinr. II no. 374.
55. Mon. Germ. DD. Otto II. no. 191. 227 und Otto III. no. 106.
56. ib. Heinr. II. no. 250 und 374.

verfolgen oder seiner Amtsgewalt unterwerfen dürfe; jene sollten vielmehr nur dem Erzbischof und seinem Vogt ihre Abgaben entrichten und zu Gehorsam verpflichtet sein wie ehemals den Königsvögten, die von Otto III. eingesetzt worden waren.[57] Die Königsvögte werden hier den kirchlichen Immunitätsvögten, die im Besitze der vollen gräflichen Gewalt waren, gleichgestellt. Aus dem Wortlaut der Urkunde geht hervor, daß der Graf ursprünglich die Hochgerichtsbarkeit über die freien Hintersassen der Krongüter ausgeübt und sie zu öffentlichen Leistungen und Abgaben herangezogen hatte, und daß er dieser Rechte erst durch Einsetzung königlicher Vögte verlustig gegangen war. Der Versuch des Grafen, seine Amtsgewalt über Schieder und Enger, nachdem die Orte in den Besitz des Magdeburger Erzbischofs übergegangen waren, in ihrem alten Umfange wieder herzustellen, wurde durch das Machtwort des Königs verhindert.

Es liegt nahe, die Entstehung der Vogtei auf den ländlichen Königsgütern in Zusammenhang mit den Maßnahmen Ottos I. und seiner Nachfolger zur Schwächung der herzoglichen Gewalt zu bringen. Abgesehen von dem Züricher Beispiel, das als ein Fall für sich zu betrachten ist, läßt sich das Vorkommen von Königsvogteien zuerst in der Zeit Ottos II. nachweisen. Das schließt jedoch die Möglichkeit nicht aus, daß das neue Institut bereits von seinem Vorgänger geschaffen worden sei, da derartige Neuerungen häufig erst nach geraumer Zeit in das Licht der schriftlichen Ueberlieferung treten. Otto I. hatte bekanntlich in den ersten Zeiten seiner Regierung sehr schwere Kämpfe mit dem Stammesherzogtum zu bestehen gehabt. Um eine Wiederholung zu vermeiden, und um für die Zukunft jede Gefahr nach Kräften zu beschwören, ging er darauf aus, die herzogliche Gewalt nach Möglichkeit zu schwächen. Das geschah durch Einsetzung der Pfalzgrafen, durch Teilung der Herzogtümer, durch

57. Mon. Germ. DD. Heinr. II. no. 210: . . praecipimus, ut liberas familias ad civitates S. et A. pertinentes nullus comes aut aliqua iuridicialis persona inquietare seu suae servituti aliquo modo subigere presumat, sed cum tanta plenitudine numeri et tributi serviant et archiepiscopo M. et his advocatis obediant . . . sicut fecerunt . . . imperatori Ottoni et advocatis, quos super eos constituit. Hinsichtlich der Uebertragung der Güter an Magdeburg vgl. ib. Otto III. no. 245.

Verleihung der hohen Immunität an die Reichskirchen und andere Mittel. Es würde sich sehr wohl in den Rahmen der kaiserlichen Politik einfügen, wenn man annimmt, der König habe dem Krongut die gleiche Vorzugsstellung verliehen wie dem Reichskirchengut, um es der Gewalt der Herzöge und Grafen zu entziehen. Dadurch wäre ein Doppeltes erreicht worden: die Macht der weltlichen Fürsten wäre durch die erneute Durchlöcherung ihrer Amtsbezirke weiter geschwächt und zugleich dem Krongut eine größere Sicherheit vor ihren Zugriffen verliehen worden.

Aber die Spärlichkeit der Ueberlieferung zwingt uns zu großer Vorsicht in unseren Schlüssen. Vor allem darf man die Tatsache nicht außer acht lassen, daß sämtliche Zeugnisse über die Königsvogtei aus dem sächsischen Herzogtum stammen und zwar zwei aus Westfalen: aus dem Gau Nitherse zwischen den Oberläufen der Diemel und der Eder und aus dem unmittelbar östlich davon gelegenen Gebiet von Schieder und Enger. Alle anderen Beispiele gehören in das ostfälische Sachsen und zwar meist in den Hessengau im heutigen Regierungsbezirk Merseburg, wo die Krongüter besonders dicht gesät waren. Es ist also keineswegs sicher, daß sich die Institution der königlichen Vogteien über das ganze Reich erstreckte; es ist sogar viel wahrscheinlicher, daß die Verbreitung sich auf das Herzogtum Sachsen beschränkte. Vielleicht wurden die dortigen Krongüter von der Gewalt der öffentlichen Beamten eximiert und besonderen Vögten unterstellt, als Otto I. sein angestammtes Herzogtum aus der Hand gab. Wir hätten es also mit einer Sondermaßregel für das alte liudolfingische Hausgut zu tun. Ob freilich alle sächsischen Königsgüter zu ein und derselben Zeit die neue Vorzugsstellung durch königliche Verfügung erhielten, oder ob nur einzelne Domänen von Fall zu Fall damit ausgestattet wurden, läßt sich heute nicht mehr feststellen.

Jedenfalls muß das Institut der Vogtei auf den Krongütern, falls es wirklich weitere Verbreitung besessen hat, recht bald verkümmert sein. Wenigstens sind die Zeugnisse aus der Salierzeit noch weit spärlicher als die aus der vorausgegangenen Periode. Die Nachrichten, die wir über die Vogtei besitzen, stammen aus Bayern und Franken. Daraus ergibt sich, daß sich die

neue Einrichtung nicht mehr auf Sachsen beschränkte, sondern inzwischen auch in anderen Teilen des Reiches zur Einführung gelangt war. So hören wir z. B. von einem Königsvogt in Oberbayern. Das Domkapitel von Freising hatte von dem Markgrafen Otto die Güter Aufkirchen (bei Freising) und Ebenhausen (bei München) als Precarium erworben. Infolge der Aechtung des Markgrafen, durch welche seine Besitzungen der Konfiskation verfielen, wurde eine neue Rechtslage geschaffen. Daher übergaben die Domherren die Güter dem Kaiser und dessen Vogt Hartwig in Neuburg an der Donau im Jahre 1055 und erhielten sie als königliches Geschenk zurück.[58] Im Jahre 1064 hören wir von einem königlichen Vogte Ulrich, der in der Wetterau das Gut Orb, welches später an Mainz kam, erworben hatte.[59] Und im Jahre 1112 waltete ein kaiserlicher Vogt Richwin in Lindach im bayrischen Nordgau seines Amtes.[60] Durch seine Hände gingen die Reichsgüter, die Heinrich V. in jenem Jahre dem Bistum Passau schenkte. Es ist beachtenswert, daß keiner von den Königsvögten den Grafentitel führte. Sie entstammten wohl den Kreisen des kleinen Adels, der sich ja der besonderen Gunst der Salier erfreute. Daß die salischen Vögte dieselbe Tätigkeit ausgeübt haben wie ihre Amtsgenossen in der Ottonenzeit, darüber kann kaum ein Zweifel bestehen.

Außer den Königsvögten auf dem platten Lande finden wir auch solche in den städtischen Siedlungen, so z. B. in Goslar. Hier gehörte wie in Zürich ursprünglich der gesamte Grund und Boden dem König; später ging ein Teil in die Hände der Reichskirche, so besonders des 1039 gegründeten Stifts St. Simon und Juda und des Petersklosters in Goslar, ferner des Hochstifts Hildesheim und anderer geistlicher Institute über. Lampert von Hersfeld (S. 171) berichtet zum Jahre 1073 von einem „Goslariae praefectus" Boto. Daß mit Präfekt nicht Burggraf gemeint ist, sondern Vogt, geht aus einem Briefe des Bischofs

---

58. Mon. Boic. 29 a no. 388. — Wahrscheinlich war H. mit dem in der Urkunde für Nieder-Altaich von 1050 erwähnten „fidelis regis" gleichen Namens identisch: ib. 12. 95.

59. Gudenus, Cod. dipl. Mog. I no. 14.

60. Mon. Boic. 29 a no. 440: per manum Richwini nostri advocati de Lindaha.

Hezilo von Hildesheim aus derselben Zeit hervor, in dem er sich über die Tätigkeit des Advocatus Boto beklagt: jener habe in der Gerichtsversammlung (in saeculari placito) die Einwohner des Pfalzortes davon abgehalten, in einer ihm gehörigen Kirche seelsorgerische Hilfe in Anspruch zu nehmen.[61] Boto gehörte zu den Vertrauten und Beratern, die Heinrich IV. aus dem Kreise des schwäbischen und fränkischen Adels um sich sammelte. Er vertauschte am 27. Jan. 1074 sein Gut Baden an den König und empfing dafür Besitzungen bei Eckartsberga in Thüringen.[62] Im gleichen Jahre ging Boto, der von Lampert von Hersfeld als Graf bezeichnet wird, als Unterhändler des Königs zu den aufständischen Sachsen.[63] Diesem Manne also war vom Könige die Vogtei in Goslar anvertraut worden. Daß Boto im Besitz der hohen Gerichtsbarkeit war, darf man wohl nach Analogie dessen, was wir sonst über den Inhalt des Vogtamtes wissen, annehmen; auch die Ausdrücke praefectus, comes, placitum sprechen dafür. Daß sich sein Wirkungskreis nicht nur über das Krongut, sondern über ganz Goslar ausdehnte, geht aus der Bezeichnung praefectus Goslariae hervor. Die Bestellung eines Reichsvogtes, dessen Amtsgewalt sich auch über kirchliches Grundeigentum erstreckte, war offenbar etwas Neues und Ungewöhnliches. In den Anklagen, die der Hildesheimer Bischof in einem Schreiben an Heinrich IV. erhob, daß er von Boto in Goslar aller seiner bischöflichen Rechte beraubt werde, spiegelt sich der Unwille, den die Neuerung des Königs hervorrief.[64] Dann hören wir nahezu 50 Jahre nichts von der Goslarer Vogtei. Ob dafür die Ueberlieferung verantwortlich zu machen ist, oder ob das Amt im Trubel der Bürgerkriege unterging, läßt sich nicht entscheiden. Erst im Jahre 1120 wird unter den Zeugen eines Privilegs Heinrichs V. für die Goslarer Bürger ein „Eppo, huius loci (= Goslar) procurator" genannt:[65] er ist wohl als der Rechtsnachfolger des Vogtes Boto anzusehen.

Etwas reichlicher fließen die Quellen über die Vogtei in

61. UB. d. Hochstifts Hildesheim I no. 131.
62. H. Bresslau, Diplomata Centum no. 36.
63. Lampert v. Hersfeld 232.
64. UB. d. Hochstifts Hildesheim I no. 131.
65. UB. v. Goslar I no. 164.

Aachen. In einer Urkunde des dortigen Adalbertstiftes von 1100 werden unter den Zeugen nebeneinander genannt „nuntius regis, Heribertus iudex" und „Radulfus advocatus". Beide Persönlichkeiten finden wir auch in einer Urkunde des Marienstifts von 1108 wieder, Radulf hier allerdings ohne Amtsbezeichnung.[66] Heribert war kaiserlicher Schultheiß; die Bezeichnung iudex wird also, wie auch später nicht selten bei den Inhabern dieses Amtes, mit scultetus synonym gebraucht.[67] Heribert muß eine angesehene Persönlichkeit gewesen sein, denn er war — ebenso wie sein Nachfolger 1152 unter Friedrich I. — Bevollmächtigter und Vertreter des Königs; in der Zeugenliste steht er unter den Klerikern und rangierte vor dem Vogt. Die befremdende Tatsache, daß der Inhaber der Hochgerichtsbarkeit dem Schultheißen nachgestellt wurde, erklärt sich daraus, daß der Vogt Radulf höchstwahrscheinlich ein Reichsdienstmann war. Sicher ist jedenfalls, daß die Aachener Vogtei seit dem dritten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts im erblichen Besitz einer Ministerialfamilie war.[68]

Radulf war ohne Zweifel königlicher Vogt von Aachen und nicht etwa Kirchenvogt von St. Marien; denn in dieser Eigenschaft wird 1108 Arnulf von Hestoel genannt.[69] Radulfs nächster uns bekannter Amtsnachfolger war Tirricus oder Theodericus; er heißt ausdrücklich „advocatus de Aquis" oder „advocatus Aquensis" und wird von den adeligen Stiftsvögten deutlich unterschieden.[70] Unter Friedrich Barbarossa wurden die Aachener Vögte kaiserliche Kämmerer und spielten am Hofe und in der Reichsverwaltung eine bedeutende Rolle.

Neben dem Vogt und dem Schultheißen taucht 1170 in Aachen noch ein dritter königlicher Beamter auf: das ist der Villicus:[71] alle drei werden mehrfach nebeneinander genannt; es ist also ausgeschlossen, daß scultetus und villicus nur verschiedene Bezeichnungen für denselben Beamten gewesen sind. Im 13. Jahr-

66. Lacomblet I no. 259 — Quix, Cod. no. 85.
67. Loersch, Aachener Rechtsquellen 251.
68. ib. 274.
69. Quix, Cod. no. 85.
70. Lacomblet I no. 309 u. 315; Quix, Cod. no. 64; Loersch 251.
71. Loersch 33.

hundert war der Meier ausschließlich Gerichtsbeamter;[72] wie im 12. Jahrhundert sein Wirkungskreis von dem des Schultheißen abgegrenzt war, ist nicht mehr zu ermitteln.

Wie in Zürich und in Goslar, so fand auch in Aachen eine einheitliche Regelung der Hochgerichtsbarkeit, die in die Hände eines kaiserlichen Amtsvogtes gelegt wurde, statt. Neu war hier nur, daß die hohe Gerichtsbarkeit von Ministerialen ausgeübt wurde. Die Uebergabe der Aachener Vogtei an Dienstmannen ist eines der ältesten sichtbaren Zeugnisse, daß das Hochgerichtsmonopol der Edelfreien von dem aufstrebenden niederen Adel unterwühlt zu werden begann.

Es lassen sich deutlich zwei verschiedene Arten von Königsvogteien unterscheiden. Die eine entstand auf dem platten Lande und hatte den Zweck, das Königsgut vor der Begehrlichkeit der Fürsten sicherzustellen. Die Amtsgewalt der ländlichen Vögte beschränkte sich ausschließlich auf das Gebiet der einzelnen Domänen. Die andere Art der Vogtei entstand in den städtischen Siedlungen aus wirtschaftlichen und politischen Bedürfnissen heraus. In Goslar, Aachen und anderen Pfalzorten bildeten sich städtische Gemeinwesen mit einer gleichartigen Bevölkerung heraus. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung der Verwaltung und Gerichtsbarkeit machte sich im steigenden Maße geltend. Indem der König Vögte, deren Wirkungskreis sich nicht nur auf das königliche Grundeigentum, sondern auf das gesamte Gebiet des Pfalzortes erstreckte, einsetzte, wurde der neuen Entwicklung Rechnung getragen und damit eine Neuerung eingeführt, die sich in den großen Bischofsstädten längst durchgesetzt hatte. Indem die Königsstädte und ländlichen Domänen teilweise der allgemeinen Landesverwaltung entzogen und zu besonderen, der Krone unmittelbar unterworfenen Gerichts- und Verwaltungsbezirken gemacht wurden, entstanden kleine Herrschaften, in denen wir die ersten bescheidenen Anfänge eines Königsterritoriums zu erblicken haben.

Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts begannen die weltlichen und geistlichen Fürsten möglichst viele einzelne Besitzungen und

72. H. Hoefler, Entwickl. d. kommunal. Verf. u. Verwaltung der Stadt Aachen. Zeitschr. d. Aachen. Gesch. Ver. 23 (1901) 216.

Hoheitsrechte in ihre Hand zu bringen und sie zu einem Territorium zu verschmelzen. Auch das Königsgut stand in Gefahr, in diesen Prozeß mit hineingezogen zu werden, solange die hohe Gerichtsbarkeit über die Domänen in den Händen der öffentlichen Beamten, die ihren Amtscharakter mehr und mehr abstreiften und zu Fürsten wurden, lag. Die Einrichtung von Vogteien war wohl geeignet, die Gefahren für das Krongut zu verringern, aber keineswegs sie vollständig zu beseitigen. Denn auch die Königsvogteien wurden, wie man an dem Aachener Beispiel sieht, erblich und waren dem dauernden Verlust genau so wie die Kirchenvogteien ausgesetzt, solange sie in den Händen von Fürsten und mächtigen Herren lagen. Es war daher im Interesse der Krone, nach Möglichkeit Adelige ohne größere Macht oder gar Ministeriale zu Vögten zu machen. Auf diesem Wege wurden unter den letzten Saliern bereits die ersten Schritte getan.

Drittes Kapitel.

Die Verwertung und Nutzung des Königsgutes.

Das Königsgut war keine feste unbewegliche Masse, die unversehrt von einem Herrscher auf den anderen übertragen wurde, sondern infolge des beständigen Abfließens und Zuströmens von Gütern herrschte eine dauernde Veränderung und Bewegung. Die Verwertung und Nutzung des Krongutes erfolgte vornehmlich auf dreierlei Weise: 1. durch Verschenkung einzelner Güter an Dritte zu freiem Eigen; 2. durch Verfügung über die Einkünfte der Domänen zu eigenem Gebrauch; 3. durch zeitliche oder erbliche Verlehnung oder sonstige Vergebung gegen Leistung von Diensten und Abgaben.

Alle salischen Herrscher haben von ihrem Verfügungsrecht über das Krongut reichlich Gebrauch gemacht, um weltliche und geistliche Personen und Korporationen durch Uebertragung von Gütern auszuzeichnen und zu bereichern. Soweit die Schenkungen an Laien gemacht wurden, gingen sie der Krone dauernd verloren. Infolgedessen waren die Könige mit ihren Vergebungen besonders an die Fürsten und Großen des Reiches recht zurückhaltend. Natürlich mußten sie gelegentlich auch ihre weltlichen

Anhänger und Helfer fürstlichen Standes bedenken, um sie für treue Dienste, die sie dem Staate oder der Person des Monarchen geleistet hatten, zu belohnen. Im großen und ganzen aber lag die wirtschaftliche Stärkung des trotzigen, leicht zu Rebellionen geneigten hohen Adels nicht im Interesse der Krone. Anders verhält es sich mit den kleinen Adeligen, die in den Urkunden meist milites oder fideles ohne nähere Bezeichnung genannt werden, und den Ministerialen. Sie stellten keine Macht dar, die der König zu fürchten gehabt hätte; sie konnten vielmehr der Krone gegen die Fürsten wertvolle Dienste leisten, wie sich besonders beim Kampfe Konrads II. mit Herzog Ernst von Schwaben und in den ersten Zeiten der selbständigen Regierung Heinrichs IV. zeigte.[1] Die Krone suchte daher die Verbindung mit dem kleinen Adel und ließ es auch an Schenkungen für denselben nicht fehlen. Mit noch besserem Gewissen konnten die salischen Herrscher ihren Ministerialen Zuwendungen aus dem Krongut machen. Die geschenkten Besitzungen gingen dem Reiche nicht verloren, da der Herr auch über die Eigengüter seiner Dienstmannen das Obereigentum behielt.

Unter den privaten Zwecken, zu denen das Königsgut herangezogen wurde, ist besonders die Ausstattung von Königinnen und Prinzessinnen zu nennen. Die mittelalterlichen Herrscher pflegten bei ihrer Hochzeit für ihre Gattinnen eine Summe von Gütern als Morgengabe oder Wittum auszusetzen. Diese Besitzungen bildeten jedoch nur einen für besondere Zwecke ausgesonderten Teil des Krongutes: sie gingen erst nach dem Tode des Mannes in die Nutznießung der Witwe über und fielen nach dem Ableben der Königinwitwe an das Reich zurück.[2] So nahm z. B. Konrad II. das Wittumsgut der Kunigunde, der Gemahlin Heinrichs II., nach dem Tode der Kaiserin wieder an sich und machte auch widerrechtliche Verfügungen der Kunigunde zugunsten der Kirche rückgängig,[3] denn Schenkungen aus dem Wittumsgut durften

1. Hampe p. 11 und 41.

2. R. Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgesch. 6. Aufl. (1919) 348 ff. M. Kirchner, Die deutschen Kaiserinnen von Konrad II. bis zum Tode Lothars v. Supplinburg (1910) 135 ff.

3. H. Bresslau, Konrad II. 1, 63 und 215; 2, 357.

nur mit Genehmigung des regierenden Herrschers erfolgen. Während also die für den Unterhalt der Königinwitwe bestimmten Güter in der Regel dem Königsgute nicht verloren gingen, gerieten die Besitzungen, die zur Mitgift der königlichen Prinzessinnen verwandt wurden, meist in Verlust. So kamen z. B. die Welfen dadurch, daß Welf II. die salische Prinzessin Imiza heiratete, in den Besitz des Königshofes Möhring am Lech.[4]

Die bei weitem überwiegende Mehrzahl der königlichen Schenkungen, von denen wir wissen, erfolgte zugunsten der Kirche. Wir dürfen gewiß nicht außer acht lassen, daß die Kirchen und Klöster ihre Urkunden sorgfältiger verwahrt haben als die Laien; und daß wir infolgedessen besser über die Erwerbungen der Kirche unterrichtet sind. Aber es kann trotzdem kein Zweifel darüber bestehen, daß die Freigebigkeit der Krone gegenüber der Kirche weit größer war als gegenüber der Laienwelt. Das hat seine besonderen Gründe. Einmal hatte der König genau so wie jede andere Laienperson den Wunsch, sein Seelenheil durch Schenkungen an die Kirche zu fördern. Noch wichtiger aber war: der König galt als der oberste Vogt der Kirche, und aus dieser Stellung erwuchsen ihm, wie in den Arengen der Urkunden immer und immer wieder betont wird, besondere Verpflichtungen gegenüber der Kirche: er hatte nicht nur für ihren Schutz und ihr Gedeihen im allgemeinen zu sorgen, sondern sie auch durch Vermehrung des Kirchengutes in der Förderung ihrer geistlichen Aufgaben zu unterstützen. Freigebigkeit gegen die Kirche galt im Mittelalter als eine der vornehmsten Herrschertugenden. So ist es auch wohl zu erklären, daß die Schenkungen an die Kirche gerade immer in den ersten Regierungsjahren der Könige am zahlreichsten waren. Die neuen Herrscher hatten ein lebhaftes Interesse daran, sich als freigebig zu zeigen und so die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Die ersten Handlungen waren oft für die ganze spätere Beurteilung eines Herrschers maßgebend. Ferner ist die Tatsache, daß die geistlichen Fürsten die nächsten Berater und die treuesten Helfer des Königs bei der Regierung und Verwaltung des Reiches waren, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Zahlreiche

4. Histor. Welf. Weingart. Mon. Germ. SS. 21, 460.

Schenkungen aus dem Königsgut an einzelne Bistümer und Reichsabteien erfolgten, um die besonderen Verdienste der Vorsteher dieser Kirchen und Klöster um das Reich oder die Person des Staatsoberhauptes zu belohnen. Der beständige vertraute Verkehr des hohen Klerus mit dem König bot auch die Möglichkeit, gelegentlich einen günstigen Moment abzupassen, um das Ohr des Herrschers für die Erfüllung besonderer Wünsche zu gewinnen. Einzelne Kirchenfürsten, wie z. B. der Bischof Meinwerk von Paderborn oder der Erzbischof Adalbert von Bremen, haben dies jedenfalls in hervorragender Weise verstanden. Besonders häufig wurden die Bistümer und Reichsabteien bei der Anwesenheit des Königs bedacht. Es galt für den Herrscher als eine Art von Nobile officium, sich für die genossene Gastfreundschaft durch eine Schenkung erkenntlich zu zeigen.

Aber alles dies würde für die überreichen Schenkungen an die Kirche noch keine ausreichende Erklärung bieten. Wir wissen, daß die materielle Förderung der Bistümer und Reichsabteien in erster Linie aus politischen Gründen geschah. Die der Kirche übertragenen Besitzungen gingen ja nicht verloren; sie blieben im Obereigentum des Reiches und standen im reichen Maße der Nutzung durch den König offen. Hierauf gründete sich die Kirchenpolitik der Ottonen: die Kirche sollte reich und leistungsfähig und eine starke Stütze der Reichsgewalt werden. Die Salier dachten und handelten nicht anders. Nur Konrad II. war verhältnismäßig sparsam, aber Heinrich III. und Heinrich IV. überschütteten die Kirche förmlich mit Schenkungen. Der größte Teil der übertragenen Besitzungen entstammte freilich dem Bestande des Reichslehengutes; besonders Grafschaften, daneben auch andere Hoheitsrechte, die dem König zur Verfügung standen, gingen in großer Zahl in die Hände der Kirche über. Aber auch das Krongut wurde ganz erheblich zugunsten der Bistümer und Reichsabteien geplündert.

Eine besondere Bedeutung kommt den Schenkungen der Könige im ostdeutschen Koloniallande zu. Hier hatte sich die Krone kraft ihres Rechtsanspruches auf herrenloses Land einen ansehnlichen Teil des Grund und Bodens gesichert. So verfügten die Salier in der Mark Meißen, in der bayrischen Ostmark und in Kärnten über reichen Grundbesitz, von dem sie einen nicht

geringen Teil zu Schenkungen verwandten. Sie konnten diese Güter um so leichteren Herzens aus der Hand geben, als sie auf ihren Kreuz- und Querzügen durch das Reich die Marken verhältnismäßig am seltensten betraten und infolgedessen aus den wirtschaftlichen Erträgen der Krongüter nur bescheidenen Nutzen ziehen konnten. Dazu kam, daß es sich zum größten Teile um unbebautes Land handelte, zu dessen Kultivierung die der Krone zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Kräfte nicht ausreichten.

Die Schenkungen im östlichen Koloniallande dienten genau denselben Zwecken wie die in Altdeutschland: sie sollten entweder Belohnungen für diejenigen weltlichen und geistlichen Personen, die sich im Dienste des Reiches besonders hervorgetan hatten, sein, oder auch den Bistümern und Reichsabteien im Sinne der ottonischen Kirchenpolitik neue Machtmittel zuführen. Aber zu den wirtschaftlichen und politischen kamen noch militärische Momente. In den ostdeutschen Grenzlanden erwuchsen den Empfängern von Königsgut noch besondere kriegerische Aufgaben. Die Marken waren den Angriffen der feindlichen Nachbarn beständig ausgesetzt. Sie bedurften daher eines erhöhten Schutzes durch Burgen und beständig zur Verfügung stehender militärischer Kräfte. Hier hatte, wie es scheint, wiederum die Kirche, die ja überall zu weltlichen Aufgaben herangezogen wurde, in erster Linie in die Bresche zu springen. In der Schenkungsurkunde, durch welche Heinrich IV. nach dem unglücklichen Feldzuge gegen König Geisa von Ungarn im Jahre 1074 dem Bischof von Freising 100 Hufen zwischen der Leitha und dem Neusiedler See überwies, wurde dem Kirchenfürsten und seinen Nachfolgern die Pflicht auferlegt, daß sie „in quolibet castello specialiter in Miesenburc muniendo pro his centum regalibus mansis serviant.[5] Es ist wohl anzunehmen, daß auch andere Schenkungen, in denen es nicht besonders hervorgehoben wird, im Interesse der Landesverteidigung gemacht worden sind. Wir können ferner die Beobachtung machen, daß ein nicht geringer Prozentsatz derer, die im ostdeutschen Koloniallande mit Königsgut beschenkt wurden, Laien war: unter Konrad II. machten sie die Hälfte aus; unter dessen beiden Nachfolgern waren es zwar etwas weniger, aber

5. Mon. Boic. 29 a no. 422; vgl. Meyer v. Knonau, Heinrich IV. 2, 406.

stimmte Anzahl von Tagen im Jahr aufzubringen verpflichtet waren.[12] Auch im 11. Jahrhundert kommt Servitium noch in ähnlicher Bedeutung vor. Eine elsässische Urkunde des Jahres 1064 nennt so die Naturalien, welche die Bewohner eines Dorfes zum Unterhalt des Pfarrers zu liefern hatten.[13] Wir finden ferner die Einrichtung des Servitium auf den geistlichen Grundherrschaften in verschiedenen Gegenden Deutschlands: es wurde sowohl auf den Gütern des Bischofs von Straßburg wie auch auf denen des Erzbischofs von Bremen geleistet.[14] Auch der Verpflegungs- und Herbergsdienst für den Vogt und sein Gefolge, wenn sie zum Gerichtstage kamen, hieß Servitium und bestand in der Regel in einer festumgrenzten Pflichtlieferung von Naturalien.[15] Nicht anders lagen die Verhältnisse auf den königlichen Tafelgütern. Das Servitium stellte nach dem Indiculus curiarum ein Fixum dar und setzte sich aus einer Summe von Naturalabgaben, die an die Stelle der früher nicht fest normierten Tagesleistungen der einzelnen Domänen getreten waren, zusammen. Es ist also als Ablösung und Aequivalent für einen Verpflegungstag alten Stiles anzusehen. Zu den Naturallieferungen kam dann noch die Pflicht der Beherbergung. Wenn es im Verzeichnis der Tafelgüter von 1064/65 heißt, daß die Königshöfe in Sachsen „tot servitia, quot sunt dies in anno et quadraginta plus“ gäben, so soll damit gesagt werden, daß die niederdeutschen Domänen allein ausreichen würden, um den Unterhalt des königlichen Hofes für das ganze Jahr zu bestreiten.

Die Höhe des Servitium war in Sachsen von der im übrigen Deutschland verschieden: während es in Sachsen auf 30 Schweine, 3 Kühe, 5 Ferkel, 50 Hühner, 50 Eier, 90 Käse, 10 Gänse, 5 Fuder Bier, 5 Pfund Pfeffer, 10 Pfund Wachs und Wein nach Bedarf berechnet wurde, betrug es in Bayern, Lothringen und Franken 40 Schweine, 7 Spanferkel, 50 Hühner, 5 Kühe, 500

---

12. Capitulare de villis. Mon. Germ. Capitul. reg. Franc. 1, 83 ff.; Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 806; Dopsch I² 28 ff.

13. Regesten d. Bisch. v. Straßburg I no. 289.

14. Melker Seelbuch d. Straßb. Kirche v. 1064. Zeitschr. f. Oberrhein NF. 3, 201; Reg. d. Bisch. v. Straßburg I no. 272. — Ádam v. Bremen 188: 50 cortes dominicales habuit archiepiscopus, ex quibus Walde maxima persolvit servitium unius mensis, ceterum A. minima XIV dierum.

15. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1096.

Eier, 10 Gänse, 5 Pfund Pfeffer, 90 Käse, 10 Pfund Wachs und vier große Fuder Wein. Die Verpflichtungen der süd- und westdeutschen Königshöfe waren also um ein geringes höher als die der norddeutschen.

Die Lieferungen der Königshöfe bestanden nicht nur in selbstgezogenen Erzeugnissen, sondern es mußten auch fremde Produkte für den Gebrauch des königlichen Hofhaltes bereit gehalten werden. Das gilt besonders für den Pfeffer. Aber auch der Wein, den die sächsischen Güter zu liefern hatten, wird wohl nur zum geringsten Teile eigenes Erzeugnis gewesen sein, selbst wenn man in Betracht zieht, daß im Mittelalter der Weinbau viel stärker im Norden und Osten Deutschlands betrieben wurde als heute. Man sieht: die Lieferungen stellten nicht einen abgeschätzten mittleren Ertrag aus den Eigenerzeugnissen der Domänen dar, sondern sie richteten sich nach den Bedürfnissen des königlichen Hofes. Was auf den Gütern nicht gezogen wurde, mußte durch Kauf erworben werden.

Es ist auffallend, daß die Lieferungen der Königshöfe, abgesehen von Pfeffer und Wein, nur in animalischen Produkten bestanden, während doch zweifellos auf den Domänen neben der Vieh- und Geflügelzucht auch Getreide- und Gemüsebau getrieben wurde. Der Annalista Saxo, der zum Jahre 968 den Bedarf des königlichen Hofes an Lebensmitteln schildert, erwähnt den Verbrauch von Fischen, Getreide, Gemüse und vielen anderen Dingen.[16] Darin war selbstverständlich inzwischen keine Aenderung eingetreten. Wie sich der Hof die notwendigen Cerealien verschaffte, darüber geben die Quellen keine deutliche Auskunft. Es ist möglich, daß zur Lieferung von Mehl und anderen Dingen in erster Linie die Reichsabteien herangezogen wurden. Jedenfalls erfahren wir aus einer Notiz Lamperts von Hersfeld,[17] daß auch jene zu Naturalleistungen für die Verpflegung des königlichen Hofes verpflichtet waren. Er berichtet nämlich zum Jahre 1065, daß bei der Anwesenheit des Königs in Goslar die Lieferungen der Königsgüter und Aebte so spärlich eingelaufen seien, daß Lebensmittel eingekauft werden mußten. Aus dieser Stelle

16. Mon. Germ. SS. 6, 622.
17. S. 100; vgl. auch S. 173.

geht auch mit Deutlichkeit hervor, daß der Unterhalt des Hofes in der Regel aus den Naturalleistungen der Domänen und Reichskirchen bestritten wurde, und daß man nur in außergewöhnlichen Fällen einmal zu Ankäufen schritt.

Die Servitien, die ein für allemal in einer bestimmten Höhe festgesetzt worden waren, stellten nicht die einzigen Erträge dar, welche der König aus den Domänen zog. Ob unter Umständen über das Fixum hinaus noch weitere Lieferungen in natura gefordert werden konnten, ist zwar nicht bekannt, aber es ist sicher, daß die Königsgüter außer der Leistung für die Verpflegung des Hofes ansehnliche Beträge in bar abwarfen. So schenkte z. B. Heinrich III., wie uns durch eine Bestätigungsurkunde Heinrichs IV. von 1059 überliefert worden ist, dem Kloster Deutz jährlich je zwei Pfund Silber aus den Einkünften der Königshöfe Thiel und Dortmund, die beide im Indiculus curiarum verzeichnet stehen.[18] Von dem alten Reichshof Duisburg, der 1065 in das Eigentum der Bremer Kirche überging und daher in dem kurz nachher entstandenen Verzeichnis der Tafelgüter fehlt, bezog die Königin-Mutter Agnes eine Rente.[19] Die Halberstädter Kirche erhielt 1063 auf dem zu Frankfurt gehörigen Bornheimer Hof bestimmte Einkünfte angewiesen.[20]

Damit erhält die Auffassung, daß die königlichen Tafelgüter in der salischen Zeit ebenso wie die Regiegüter der Karolinger in Eigenwirtschaft der Krone gestanden haben, eine wertvolle Stütze. Während Inama-Sternegg[21] nämlich das Erlöschen der Eigenwirtschaft auf den Krongütern schon für das 11. Jahrhundert annimmt, setzt Niese (S. 87 f.) diese Neuerung erst erheblich später an; bis in das 13. Jahrhundert hätten sich Reste der alten Wirtschaftsverfassung erhalten. Wären die Königshöfe tatsächlich wie in den Zeiten der späteren Villikationsverpachtung gegen ein jährliches Fixum von Naturalien verpachtet worden, so

---

18. quatuor libras argenti, II vero ex curte, quae dicta est Trutmannin, II ex curte . . Tiela provenientes . . . annuatim de predictis curtibus duabus trahendas . . .: Lacomblet I no. 194 u. IV 764; dazu Thioderici aeditui Tuitiensis opuscula. Mon. Germ. SS. 14, 564.

19. Cod. Rheno-Mosell. I no. 62.

20. Mon. Germ. SS. 23, 97.

21. Wirtschaftsgesch. 2. 139 ff.

wäre der König wohl kaum noch in der Lage gewesen, in die inneren Verhältnisse der Gutsverwaltung einzugreifen und seinen Schützlingen Renten aus den Einkünften anzuweisen. Die Servitien, welche die Krongüter je nach ihrer Ausdehnung in größerer oder geringerer Zahl zu leisten hatten, waren keine Pauschsumme, die als Pacht von dem Villicus gezahlt wurde, sondern ein Fixum von Abgaben, durch welches die früher nicht normierten Leistungen für den Verpflegungsdienst abgelöst worden waren. Die Ernennung der Meier und ihre Abhängigkeit von der Krone blieb dadurch unberührt.

Wir haben also vornehmlich mit zwei Arten von Bezügen aus den Königshöfen zu rechnen: einmal den Bareinnahmen, die aus den Verkäufen der Ueberschüsse, besonders aber wohl aus den Erträgen von Zoll, Markt, Münze und anderen nutzbaren Hoheitsrechten stammten — z. B. bezog das Petersstift in Goslar vier Pfund aus den Einkünften des dortigen Marktes[22] — und den Naturalleistungen der Servitien. Die Nutzung dieser Einkünfte in natura erfolgte in der Weise, daß der König mit seinem Gefolge fortwährend von Hof zu Hof zog und an Ort und Stelle die aus den Servitien fließenden Lieferungen verbrauchte.

Man hat das Itinerar der deutschen Könige bisher vornehmlich vom Standpunkte der Urkundenlehre aus oder unter dem Gesichtswinkel der Reisegeschwindigkeit betrachtet; es läßt sich aber auch für die Frage der Nutzung der Krongüter verwerten. Freilich bedarf es dabei außerordentlicher Vorsicht, da uns das Itinerar in der Regel nur sehr lückenhaft bekannt ist. Wir kennen den Aufenthalt des Königs aus gelegentlichen Mitteilungen der historiographischen Quellen, die in den meisten Fällen nur angeben, wo der Herrscher die hohen kirchlichen Feiertage verbracht hat, und aus dem Datum oder Actum der uns erhaltenen Urkunden. Für die Dauer der Anwesenheit an den einzelnen Orten lassen sich in den allerwenigsten Fällen bestimmte Anhaltspunkte gewinnen. Wir können auch nicht feststellen, ob der König mehr die Gastfreundschaft der Krongüter oder die der Reichskirche in Anspruch nahm, obwohl die Beantwortung dieser

22. UB. d. Hochstifts Hildesheim I no. 107.

Frage für unsere Untersuchung von hohem Interesse wäre. Immerhin lassen sich doch einige Aufschlüsse darüber gewinnen, welche Teile des Reiches die Herrscher vornehmlich bereisten, an welchen Orten sie sich häufiger aufhielten, gelegentlich auch wie lange sie an einzelnen Stellen verweilten.

Breßlau[23] nimmt wohl mit Recht an, daß man am königlichen Hofe jährlich eine Reisedisposition ausgearbeitet habe, in der festgelegt worden sei, welche Bischofsstädte, Reichsabteien und Krongüter der König im Laufe des Jahres besuchen sollte, und daß den Bischöfen, Reichsäbten und königlichen Meiern im voraus mitgeteilt worden sei, wann sie den Besuch des Königs zu erwarten hätten, damit sie beizeiten die für die Verpflegung und Beherbergung notwendigen Vorbereitungen treffen könnten. Eine Stütze erhält diese Anschauung durch die von Lamprecht[24] ans Licht gezogene Stelle in den Gesta Ottonis der Hrotswitha (Vers 1177), in der von dem aus Italien heimkehrenden Königssohn Liudolf berichtet wird, er habe bezeichnet:

in quîs castellis, in quîs voluit locellis
Sumptus hospitii dignos sibimet reparari.

Hier werden für eine längere Frist die Aufenthaltsorte im voraus angesagt. Selbstverständlich wird es nur selten möglich gewesen sein, die getroffenen Reisedispositionen genau einzuhalten, da unvorhergesehene Ereignisse häufig den Herrscher zwangen, von seinem ursprünglichen Plane abzuweichen, sei es, daß der König durch einen plötzlichen Aufstand oder einen feindlichen Einfall in andere Gegenden des Reiches abgerufen wurde, sei es, daß eine Krankheit ihn länger, als in Aussicht genommen worden war, an einem Orte festhielt.

Bei der starken Dezentralisation der Reichsverwaltung, bei den kümmerlichen Verkehrseinrichtungen und bei dem Fehlen ständiger Kontrollorgane war natürlich die häufige Anwesenheit des Königs in möglichst vielen Teilen des Reiches von höchster Bedeutung. Je selbständiger die Fürsten wurden, um so notwendiger war es, ihnen immer wieder zum Bewußtsein zu bringen, daß es noch eine übergeordnete Gewalt, der sie Ge-

23. Konrad II. 425.
24. Wirtschaftsleben 2. 250.

horsam schuldig waren, gab. Das wurde am besten dadurch erreicht, daß der König sich möglichst häufig und regelmäßig in allen Gebieten des Reiches zeigte. Bei Anwesenheit des Herrschers wurden Hoftage angesetzt, zu denen die Großen der umliegenden Landschaften entboten wurden. Sie mußten während ihrer Anwesenheit am Hofe an den Geschäften der Zentralverwaltung teilnehmen; dadurch wurde der Gedanke an das Gesamtreich und das Bewußtsein höherer allgemeiner Aufgaben in ihnen wachgehalten. Viele auftauchende Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten wurden durch das persönliche Eingreifen des Monarchen entwirrt und beseitigt. Von besonderer Wichtigkeit war natürlich der erste Umritt des neuerwählten Königs, das Iter regis per regna, wie Wipo sich ausdrückt, das dazu diente, dem König durch Entgegennahme der Huldigung der Großen überall Anerkennung seiner Würde und allgemeinen Gehorsam zu verschaffen. Aber auch in den späteren Regierungsjahren dauerten die alljährlichen Kreuz- und Querzüge durch das Reich ununterbrochen an; sie unterblieben nur, wenn die Könige zur Ordnung der italienischen Verhältnisse über die Alpen zogen oder auf Feldzügen jenseits der Reichsgrenze abwesend waren. Das unruhvolle und gehetzte Wanderleben, das auch bei vorgerücktem Alter des Königs keine Aenderung erfuhr, machte den Herrscherberuf zu einem äußerst anstrengenden und aufreibenden. Selten können wir den König länger als 14 Tage an einem und demselben Orte nachweisen. Nur in den Wintermonaten, wo infolge der schlechten Wegeverhältnisse die Fortbewegung des Hofes mit seinem umfangreichen Apparat und Personal auf große Schwierigkeiten stieß, hat sich der Herrscher wohl gelegentlich einmal 4 — 6 Wochen in derselben Pfalz aufgehalten. In der Regel aber zählte der Aufenthalt nur nach Tagen.

Es gab nun bestimmte Gebiete, welche von den Königen mit großer Regelmäßigkeit immer wieder aufgesucht wurden, während wir in anderen Landschaften den königlichen Hof selten oder gar nicht nachweisen können. Am häufigsten bewegte sich der Hof innerhalb eines Kreises, an dessen Peripherie die Orte Nymwegen, Minden, Goslar, Merseburg, Regensburg, Augsburg, Spey-

er und Aachen liegen.[25] In die Gebiete des nördlichen Sachsens, der Ostmarken, des südlichen Bayerns und Schwabens und des westlichen Lothringens machte der König nur gelegentlich einen Abstecher. Nach Burgund kam Heinrich III. nur alle paar Jahre einmal; noch seltener dehnte Heinrich IV. seine Reisen so weit aus. Um so häufiger durchzog das königliche Hoflager die Landschaften des mittleren und unteren Rheins, Westfalen, Ostsachsen südlich und östlich des Harzes, Thüringen, Ostfranken und Nordbayern.

Für die Reisedispositionen war zweifellos in erster Linie der Wunsch maßgebend, daß der königliche Hof sich in nicht allzugroßen Zeitabständen überall im Reiche zeigte. Wenn sich der König in den Grenzgebieten verhältnismäßig selten aufhielt, so mag man hierbei wohl vornehmlich von der Erwägung ausgegangen sein, daß sich der Herrscher nicht allzuweit von dem Mittelpunkte des Reiches entfernen dürfte, damit, wenn seine Anwesenheit in irgend einem Teile des Reiches notwendig würde, er in nicht allzulanger Zeit dorthin gelangen könnte. Es war auch gar nicht erforderlich, daß der König seine Reisen bis an die äußerste Peripherie des Reiches erstreckte. Wenn sich z. B. das kaiserliche Hoflager in Regensburg befand, so hatten sich die Fürsten des südlichen Bayerns und der östlichen Grenzmarken dort einzufinden. Die Regelung der schwebenden Fragen fand entweder auf dem dort angesagten Hoftage selbst statt, oder der König konnte auch im Bedarfsfalle Boten aussenden, falls sich die Erledigung an Ort und Stelle als notwendig erwies.

Die Gestaltung der Marschroute im einzelnen richtete sich natürlich in erster Linie nach den Königsgütern und Bischofsstädten, die für den Aufenthalt des königlichen Hofes besonders geeignet waren. Auch der Wunsch, die auf den Domänen lagernden Vorräte zu verwerten, mag mitbestimmend auf das Itinerar eingewirkt haben. Es gab in der Salierzeit eine Anzahl von Plätzen, die immer und immer wieder vom Könige aufgesucht wurden. Dazu gehörten besonders Nymwegen, Aachen,

25. Ich stütze mich hauptsächlich auf die Ergebnisse der Arbeiten von E. Müller, Das Itinerar Heinrichs III. (1901) und E. Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV. (1886), die das Itinerar jedoch nur unter dem Gesichtspunkte der Reisegeschwindigkeit betrachten.

Ingelheim, Tribur, Ulm, Wallhausen (bei Sangerhausen), Tilleda am Kyffhäuser, Goslar und Merseburg. Nicht selten verweilte das königliche Hoflager auch in Maastricht (westlich Aachen), auf der Insel Kaiserswerth bei Düsseldorf, in Dortmund, in Fritzlar, in Eschwege, in Pöhlde am Südharz, in Mühlhausen, in Nordhausen, in Allstedt (bei Apolda), in Werla (bei Goslar), in Memleben, in Weißenburg an der Rezat im bayrischen Nordgau, in Neuburg an der Donau, in Oetting am Inn, in Frankfurt am Main und in Zürich. In den siebziger Jahren des 11. Jahrhunderts war auch die Harzburg mit ihren stattlichen Wohngebäuden nicht selten der Aufenthaltsort des Königs. Ueberall waren Pfalzen (palatium, domus regalis) mit den nötigen Räumen zur Unterbringung eines größeren Gefolges vorhanden. Alle die häufiger besuchten Orte lagen im Mittelpunkte ansehnlicher Massen von Königsgütern, so daß die für die Verpflegung erforderlichen Vorräte zur Verfügung standen.

Zu den größeren Domänen mit geräumigen Pfalzen kamen kleinere Königshöfe und Burgen, in denen sich der König nur gelegentlich und vorübergehend aufhielt. Die Burgen dienten vornehmlich zum Schutze der Krongüter und gewannen besonders seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eine immer größere Bedeutung;[26] sie wurden aber auch zu verschiedenen anderen Zwecken verwandt. Das Carmen de bello Saxonico (III 10) berichtet, daß die Sachsen im Jahre 1074 bei der Zerstörung der Harzburg die „aeraria regia" erbrochen und die dort aufbewahrten Kostbarkeiten und Kleinodien geplündert hätten. Ein Teil des königlichen Schatzes lagerte also im sicheren Gewahrsam der Reichsburgen, während ein anderer Teil, besonders die Reichsinsignien, die der König bei feierlichen Gelegenheiten gebrauchte, auf den Reisen mitgeführt wurde.[27] Ferner brauchte man die Burgen als Staatsgefängnis, besonders seit den Zeiten Heinrichs V., der politische Gefangene auf dem Hammerstein (am mittleren Rhein) und auf der Feste Trifels festsetzte, während im 11. Jahrhundert die Staatsgefangenen meist irgendeinem Fürsten zur Bewachung übergeben wurden.[27a]

---

26. Vgl. cap. I. 3.
27. Lampert v. Hersfeld 102.
27 a. UB. v. Hammerstein p. 10.

Mit den Königsgütern teilten sich die Bischofsstädte und Reichsabteien in die Ehre und Last der Beherbergung des königlichen Hofes. Mit besonderer Vorliebe pflegte sich der König an hohen kirchlichen Feiertagen an den Bischofssitzen aufzuhalten, um die Feste mit großem kirchlichem Gepränge zu feiern. Hier fanden auch meist die Reichstage statt, weil es in den Städten am wenigsten Schwierigkeiten machte, größere Menschenmengen unterzubringen. Aber auch sonst nahm der König nicht selten die Gastfreundschaft der Bischöfe in Anspruch. Am häufigsten wurden natürlich diejenigen Bischofsstädte aufgesucht, welche innerhalb des Gebietes lagen, das der König vornehmlich auf seinen Kreuz- und Querzügen durcheilte (vgl. S. 54); das waren vornehmlich Köln, Mainz, Worms, Speyer, Straßburg, Augsburg, Regensburg, Merseburg und Paderborn. Die gesteigerte Inanspruchnahme einzelner Orte hatte natürlich bisweilen auch ihre besonderen Ursachen. So bildete z. B. Regensburg stets den Ausgangspunkt für die unter Heinrich III. und Heinrich IV. so zahlreichen Feldzüge gegen Böhmen und Ungarn; in Augsburg pflegte sich das Heer für den Aufbruch zu den Römerzügen zu versammeln.

Nicht überall ruhte die Last der Beherbergung und Verpflegung des königlichen Hofes auf den bischöflichen Stadtherren allein, sondern vielfach besaß der König selbst eine Pfalz in der Stadt wie z. B. in Köln, Worms, Speyer, Regensburg und Merseburg.[28] Das gleiche gilt auch für Abteiorte wie Erstein im Elsaß,[29] Nordhausen[30] und andere. In manchen Bischofsstädten besaß der König auch selbst Einkünfte und Grundeigentum wie z. B. in Regensburg, wo das Obermünsterkloster 1025 von König Konrad II. zwei Grundstücke geschenkt erhielt.[31] Sehr erheblich muß der königliche Grundbesitz auch in Speyer gewesen sein, denn anders ist es kaum zu erklären, wie die Hohenstaufen die Stadt nach dem Tode Heinrichs V. für sich in Anspruch nehmen konnten. Außerdem waren die in der Umgegend der

28. W. Weitzel, Die deutschen Kaiserpfalzen (1905) 10, 38 etc.

29. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. d. Reichsabtei Erstein. Zeitschr f. Oberrhein NF. 4, 283.

30. Ekkehard v. Aura. Mon. Germ. SS. 6, 227.

31. Mon. Germ. DD. Konr. II. no. 28.

Bischofsstädte gelegenen Königsgüter und Reichskirchen verpflichtet, dem Hofe Lebensmittel zuzuführen. Als zu Weihnachten im Jahre 1073 in Worms sowohl die Lieferungen der Bischöfe und Reichsäbte wie auch die der Königsgüter ausblieben, geriet der königliche Hof in nicht geringe Verlegenheit und mußte sich das für seinen Unterhalt Notwendige für teures Geld kaufen.[32]

Mit der Darbietung von Quartier und mit der Leistung von Abgaben in Natura und in Bar war aber der Nutzen des Krongutes noch nicht erschöpft, sondern es kam noch die Stellung von Dienern und Beamten für den königlichen Hof und von militärischen Kräften hinzu. Das Königsgut besaß dadurch eine ganz besondere Bedeutung, daß es die Wiege der Reichsministerialität wurde. Das 11. und 12. Jahrhundert war die für das Emporkommen des neuen Standes entscheidende Zeit. Wir können förmlich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt verfolgen, wie die Ministerialität eine immer bedeutendere Rolle im wirtschaftlichen, militärischen und politischen Leben zu spielen begann.

Die Ministerialität war ein Produkt der Grundherrschaft: sie entstand zu gleicher Zeit auf den Gütern des Königs, der Kirche und des Adels. Die herrschende Anschauung, daß die Dienstmannen aus dem Stande der Unfreien hervorgegangen seien, findet auch in den Quellen über die Entstehung der Reichsministerialität eine feste Stütze. Das allmähliche Emporsteigen einzelner Gruppen von Unfreien über ihre ehemaligen Standesgenossen wird mit besonderer Klarheit durch die Urkunde Konrads II. für Limburg von 1035 beleuchtet.[33] Der Kaiser schenkte damals seinem neugegründeten Familienkloster an der Hardt eine Anzahl von Königsgütern in der Pfalz und in der Wetterau mit allen darauf angesiedelten unfreien Hintersassen. Bei der Uebergabe wurden die Rechte und Pflichten der Königsleute, wie sie damals bestanden, schriftlich fixiert. Wir hören hier von Halbfreien, die zu Fuhr- und Vorspanndiensten verpflichtet waren und

32. Nam neque ex fiscis regalibus quicquam servicii ei (sc. regi) exhibebatur neque episcopi aut abbates quicquam servicii . . . praebebant. Etwas Aehnliches hatte sich schon einmal 1065 in Goslar ereignet. Lampert v. Hersfeld 173 und 100.

33. Mon. Germ. DD. Konr. II. no. 216.

von Hörigen, die Geldabgaben und Fronden zu leisten hatten oder am Herrenhofe in der Wirtschaft des Herren niedere Dienste verrichteten. Aus der Masse dieser Unfreien hob sich deutlich eine Anzahl von Hofleuten heraus, die in der persönlichen Umgebung des Herren Dienste taten und im Besitze eines Lehens waren. Der Herr hatte nämlich das Recht, sich aus der „familia" geeignete Persönlichkeiten für die Hofämter des Truchsessen und des Schenken und für kriegerische Dienstleistungen auszusuchen. Diese Auserwählten erhielten als Entschädigung für ihre Tätigkeit ein Lehen und waren von den meisten Leistungen und Abgaben, welche auf den übrigen Unfreien der Grundherrschaft lasteten, befreit. Durch den Besitz eines Lehens unterschieden sie sich auch von den ebenfalls lastenfreien niederen Wirtschaftsbeamten, den Kellermeistern, Zöllnern, Förstern und anderen. An dem rechtlichen Verhältnis zu dem Herrn wurde jedoch durch die gewonnene Vorzugsstellung nichts geändert: auch die Hofbeamten und belehnten Krieger blieben unfrei und unterlagen der Erbschaftsabgabe des Besthauptes. Der Herr hatte das Recht, ihnen das übertragene Amt jederzeit wieder zu nehmen, wenn sich die Inhaber als ungeeignet erwiesen. Alsdann sanken sie in die Masse der Unfreien zurück. Man sieht, wir stehen noch in den ersten Anfängen einer sozialen Neubildung. Die Ministerialen wurden noch zu den Manzipien gezählt; sie bildeten noch keine gehobene Schicht, noch keinen abgeschlossenen Stand; von einer Erblichkeit der Aemter und Lehen war noch nicht die Rede. Nur während der Zeit, in der sie ihre Hof- und Kriegsdienste leisteten, besaßen sie eine bevorzugte Stellung. Auf der gleichen Stufe mit den Inhabern der Hofämter und den unfreien Kriegsleuten standen diejenigen von den Halbfreien, die sich zur Ableistung von Reiterdiensten — es handelte sich wohl hauptsächlich um die Ueberbringung von Botschaften — in täglicher Bereitschaft halten mußten und von ihrem Herrn mit einem Lehen ausgestattet waren.[34]

Die Kriegs- und Reiterdienste und die Verwaltung der Hof-

---

34. Laszi, qui si beneficium habuerint, quocumque iusserit abbas, cottidie equitare debent.

ämter verliehen denen, die sie versahen, ein erhöhtes Ansehen und eine Vorzugsstellung vor ihren Standesgenossen. In einer Schenkungsurkunde des Klosters Roth werden die „viri militares", die ihr Herr „domi forisque custodes lateris habebat", ausdrücklich von der übrigen Familia geschieden.[35] Aber zur Bildung eines neuen Berufsstandes kam es doch erst durch Eindringen der Erblichkeit. Gerade die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts war ja die Zeit, in der sich die Erblichkeit der mittleren und kleineren Lehen allgemein durchsetzte. Diese Entwicklung griff auch auf die Dienstlehen der grundherrlichen Beamten und Kriegsknechte über. Mit den Lehen wurden zugleich die Aemter und die mit dem Lehnsgut übernommenen Pflichten des Kriegs- und Reiterdienstes erblich. Dadurch, daß die einmal Emporgestiegenen nicht wieder in die Masse der Manzipien zurücksanken, sondern sich dauernd ihrer Vorzugsrechte, die sich vom Vater auf den Sohn vererbten, und eines erhöhten Ansehens erfreuten, sonderten sie sich immer mehr von ihren ehemaligen Standesgenossen ab und bildeten schließlich einen neuen Berufsstand, der durch das Waffenhandwerk seine Signatur erhielt. Ekkehard von Aura spricht bereits als ganz selbstverständlich von der „ordo ministerialium".[36]

Die Königsministerialen hießen genau so wie ihre Genossen in den kirchlichen und adeligen Grundherrschaften servi, famuli, ministri, clientes; am seltensten kommt in älterer Zeit der Ausdruck ministeriales vor. Unter Konrad II. spielten die Dienstmannen noch eine ziemlich bescheidene Rolle. Immerhin spricht die Tatsache, daß eine Anzahl von ihnen durch königliche Schenkungen ausgezeichnet wurden, für die wachsende Bedeutung und das steigende Ansehen des werdenden neuen Standes. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Ministerialen das Recht gewannen, Privateigentum zu erwerben. Bei der Uebertragung eines Gutes zu Ingelheim an den Famulus Magnus durch Kaiser Konrad scheint es sich allerdings nur um eine lebenslängliche Nutznießung gehandelt zu haben, denn der Besitz ging nach dem Tode des Inhabers im Jahre 1048 an das Hochstift Bamberg

35. Meichelbeck, Hist. Frising. 1, 264.
36. Mon. Germ. SS. 6, 211, 225 und 234.

über.[37] Auch die Liegenschaften des Pezili in fünf Orten der Oberpfalz mögen Teile der königlichen Grundherrschaft gewesen sein, die der königliche Servus als Lehen oder unter einem anderen Besitztitel gegen Leistungen von Diensten und Abgaben inne hatte, ehe sie an das Bistum Freising gelangten.[38] Aber die Edelhufe, die Pabo 1034 durch die Freigebigkeit des Kaisers zu seinem Lehnsbesitz hinzu geschenkt erhielt, war zweifellos freies Eigentum.[39]

Unter Heinrich III. und Heinrich IV. nahm die Zahl der Schenkungen zu Eigentum ganz bedeutend zu; und zwar waren es nicht nur kleinere Objekte,[40] sondern Güter von sehr erheblichem Umfang, ja sogar ganze adelige Grundherrschaften, die in die Hände von Ministerialen übergingen. So erhielt Bardo 1043 durch die Gnade seines kaiserlichen Herrn zwei Dörfer im bayrischen Nordgau, die ehedem die Gräfin Adelheid und ihr Sohn besessen hatten. Da bei dieser und anderen Schenkungen Manzipien einbegriffen waren, so wurden Ministeriale ihrerseits zu Herren von Unfreien, aus deren Kreisen sie dermaleinst selbst hervorgegangen waren.[41]

Die Tatsache, daß eine nicht geringe Menge von Gütern gerade im bayrischen Nordgau und in den östlichen Marken des Reiches an Ministeriale verschenkt wurden, läßt vermuten, daß Reichsdienstmannen in größerer Zahl den Fahnen des Kaisers auf den zahlreichen Heereszügen gegen Polen, Böhmen und Ungarn folgten und nach der Rückkehr in Anerkennung ihrer militärischen Leistungen mit Landbesitz ausgestattet wurden. Jedenfalls war die Ueberweisung von Grundeigentum als Belohnung für geleistete Kriegsdienste keine Seltenheit. So wird z. B. in der Schenkungsurkunde für den Ministerialen Eberhard von 1123 ausdrücklich hervorgehoben, daß sich der Kaiser dem Beschenkten

---

37. Mon. Boic. 29 a no. 369.

38. Mon. Germ. DD. Konr. II. no. 29.

39. ib. no. 214. Mansus nobilis viri bedeutet wohl Fronhof einer adeligen Grundherrschaft.

40. St. no. 2818: UB. v. Merseburg I no. 79; Mon. Boic. 11, 157.

41. Mon. Boic. 29 a no. 369; Archival. Zeitschr. 3. F. 1. (1915) 76; vgl. auch UB. v. Halberstadt I no. 73.

für seine Teilnahme am Feldzuge in Westfalen erkenntlich zeigen wollte.[42]

Nicht nur im Reichsheere, sondern auch am königlichen Hofe begannen die Ministerialen eine immer größere Rolle zu spielen. Im Jahre 1050 ist zum ersten Male ein Dienstmann im Besitz eines königlichen Hofamtes und zwar als Kämmerer nachzuweisen.[43] Unter Heinrich IV. gelangten bereits einzelne Mitglieder des neuen Standes zu großem Reichtum; einzelne von ihnen wurden vom König mit Schenkungen förmlich überschüttet. So erhielt Mazelinus in den Jahren 1061—67 durch vier Königsurkunden: ein Vorwerk in der Nähe von Nordhausen, ein Dorf im Pleißegau, drei Hufen in Büttstedt bei Weimar und noch drei weitere in Seebach und Bad Sulza in derselben Gegend.[44] Otnand, der schon über ansehnliche Besitzungen im bayrischen Nordgau verfügte, wurde 1056 mit fünf Hufen in Bettesigelon und 1061 mit einem Waldstück im Fichtelgebirge beschenkt.[45] Neben dem Grundeigentum besaßen die Reichsministerialen nicht selten bedeutende Lehen; und zwar nicht nur vom Könige, sondern auch von der Kirche.[46] Es waren also nicht nur Dienstlehen, sondern auch echte Mannlehen.

In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts mehren sich die Nachrichten von Ministerialen, die im Besitze von adeligen Grundherrschaften waren. Zahlreiche Dienstmannen wurden durch königliche Schenkung Herren von Manzipien.[47] Daß sie vollständig in die Rechte der früheren Grundherren einrückten, geht aus der Schenkung Heinrichs IV. an Otnand vom Jahre 1061 hervor: der König bestimmte, daß die Hintersassen des geschenkten Gutes ihre gewohnten Abgaben künftig ihrem neuen Herren zu leisten hätten.[48] Manche Andeutungen lassen darauf schließen, daß einzelne Ministeriale auch in ritterlicher Lebenshaltung hinter den Edelfreien nicht zurückstanden. So nennt Heinrich IV.

---

42. Mon. Boic. 29 a no. 447; vgl. auch p. 45.
43. Stumpf III no. 59; Jaffé, Bibl. V no. 67.
44. Archival. Zeitschr. 3. F. 1. 77—80.
45. Mon. Boic. 29 a no. 392, 400, 402. 405 und 414.
46. Lacomblet I no. 216; St. 2985.
47. Mon. Boic. 29 a no. 414; Jaffé, Bibl. V no. 68 u. häufiger.
48. Mon. Boic. 29 no. 400.

einmal einen von ihm beschenkten Dienstmann „miles laudabilis". Lampert von Hersfeld (S. 274) erzählt von dem Königsministerialen Eberhard, daß er sich gerade auf der Jagd befunden habe, als die beiden fürstlichen Staatsgefangenen, welche ihm zur Bewachung auf seiner Burg anvertraut worden waren, im Jahre 1076 ihrem Kerkermeister entflohen.

Man darf nun freilich nicht aus dem Aufstieg einzelner hervorragender Vertreter gar zu weitgehende Schlüsse auf die wirtschaftliche und soziale Hebung der Ministerialität ziehen. Noch waren die Dienstmannen unfrei und Eigentum ihres Herrn; sie konnten zusammen mit den Gütern, zu denen sie gehörten, verschenkt oder verkauft werden, wie es tatsächlich oft genug geschehen ist.[49] Aber von den Manzipien wurden sie in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts strenge unterschieden; die Hufen, welche Ministeriale inne hatten, werden in einer Urkunde von 1091 zum Unterschied von den Hufen der Edelleute und der Manzipien „mansi servorum" genannt.[50]

Wir besitzen aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zwei Dokumente, welche ein besonders helles Licht auf die Rechtsstellung und die kriegerische Bedeutung der Ministerialität werfen. Das eine ist die Iusticia ministerialium Bambergensium von 1057—64.[51] Sie bezieht sich zwar nicht auf Ministeriale des Königs, sondern auf solche einer Reichskirche und zwar in einer Gegend, in der auch zahlreiche königliche Dienstmannen ansässig waren. Da man annehmen muß, daß die Rechte der Ministerialen in einer und derselben Landschaft, auch wenn sie verschiedenen Herren gehörten, nicht allzu stark von einander abgewichen sein werden, so dürfen wir wohl aus dem Dokument, wenn auch mit der gebotenen Vorsicht, Rückschlüsse auf die Stellung der Reichsministerialen im nördlichen Bayern

49. Cod. dipl. Ratisbon. no. 66; Hamburg. UB. I no. 92; Bresslau, Diplomata Centum no. 38 und häufiger. Gelegentlich werden den Dienstmannen des Reiches, die in fremde Hände übergingen, einzelne Rechte besonders sicher gestellt: so in der Urkunde für Hamburg von 1064 das Recht, Grundeigentum zu erwerben und frei darüber zu verfügen; es war dieses also ein Vorzugsrecht, das keineswegs allen Ministerialen zustand.

50. Mon. Boic. 29a no. 434.

51. Jaffé, Bibl. V no. 25 u. Fr. Ioetze, Die Ministerialität des Hochstifts Bamberg. Hist. Jahrbuch der Goerresgesellsch. 36 (1915) 774.

ziehen, und zwar mit umso größerem Rechte, als ja das Bamberger Kirchengut mit seinen Hintersassen zum größten Teile aus ehemaligem Königsgut, das erst vor etwa 40 Jahren von Heinrich II. geschenkt worden war, bestand. In der kurzen Zeit der Trennung wird sich die Stellung der Reichs- und der Bischofsministerialen nicht allzustark differenziert haben. Wir erfahren aus der Bamberger Iusticia, daß die Dienstmannen noch der typischen Erbschaftssteuer der Unfreien, dem Besthaupt, unterlagen, daß sie sich aber im übrigen weit über ihre ehemaligen Standesgenossen erhoben hatten. Die meisten Bestimmungen nehmen auf kriegerische Leistungen Bezug und legen von dem militärischen Charakter des Standes Zeugnis ab. Die Ministerialen dienten ihrem Herrn als gewappnete Reiter; das Besthaupt bestand in der Abgabe eines Panzers oder eines Pferdes. Im Felde hatte der Herr die gesamten Kosten zu tragen. Für die Römerzüge standen den Dienstmannen als besondere Zuwendung ein Pferd und drei Pfund Silber zu. Die Ministerialen konnten — auch das ein Zeichen ihrer Unfreiheit — gezwungen werden, eines der Hofämter zu übernehmen. Auf der anderen Seite hatten sie den Anspruch auf Lehen, deren Erblichkeit ausdrücklich anerkannt wurde.

Das zweite Dokument ist uns in der Form eines Diploms Kaiser Konrads II. für die Reichsministerialen in Weißenburg im bayrischen Nordgau von 1029 überliefert.[52] Die Urkunde ist jedoch eine Fälschung, die etwa 1070 — 1080 unter Zugrundelegung einer echten Vorlage angefertigt worden ist. Der Rechtsinhalt darf also nicht als Quelle für die Zeit, in der Weißenburg aus der Hand des Herzogs Ernst von Schwaben in das Eigentum des Reiches überging, herangezogen werden, sondern wir haben es mit Rechten oder Forderungen zu tun, welche die Reichsdienstmannen im bayrischen Nordgau 40 — 50 Jahre später besaßen oder stellten. Vergleichen wir die Weißenburger Aufzeichnungen mit den Rechten, welche Konrad II. für die Familia der Königsgüter in der Pfalz und in der Wetterau bei der Uebergabe an die Limburger Kirche verbriefte, so zeigt sich, welche bedeutenden Fortschritte inzwischen gemacht worden waren. Aber

52. Mon. Germ. DD. Konr. II. no. 140; vgl. auch die Vorbemerkung.

auch jetzt hingen den Reichsministerialen noch die Eierschalen der ehemaligen Unfreiheit an: die Söhne hatten ein Jahr lang am Hofe des Herrn ohne Entgelt zu dienen — eine Nachwirkung der alten Frondienstpflicht; die Töchter hatten sich vor jedem Römerzuge auf drei Tage in Würzburg einzufinden, um Kleider zu nähen und in anderer Weise an den Vorbereitungen teilzunehmen, wofür sie freilich von dem Dienstherren durch eine genau spezifizierte reichliche Verpflegung besonders an alkoholischen Getränken zu entschädigen waren. Das Lehnsrecht war ähnlich wie in Bamberg. Alle Ministerialen hatten den Anspruch auf ein Lehen und zwar in der Größe von mindestens drei Königshufen. Konnte oder wollte der Dienstherr den Söhnen der Dienstmannen nach Ableistung ihres Dienstjahres am Hofe kein Lehen geben, so sollten diese Freizügigkeit erhalten; und es wurde ihnen gestattet, Dienste zu suchen, bei wem sie wollten, doch behielt der Herr das Recht, sie zurückzurufen und gegen Verleihung eines entsprechenden Lehens dauernd an sich zu fesseln. Auch in dem Weißenburger Recht wird besonders auf die militärische Verwendung der Ministerialen Rücksicht genommen und zwar sowohl für Feldzüge diesseits der Alpen wie auch für die Römerzüge. In beiden Fällen hatten die Reichsdienstmannen eine besondere Entschädigung von ansehnlicher Höhe zu fordern.

Man erkennt aus diesen Quellen die außerordentliche Bedeutung der Ministerialität für das Reichsheer. Hier begannen die Dienstmannen den edelfreien Rittern allmählich den Rang abzulaufen. Das Heer, welches Heinrich IV. 1081 nach Italien führte, bestand zu einem nicht geringen Teile aus königlichen Ministerialen.[53] Während die Lehnspflichten der freien Vasallen nach Maß und Zeit genau festgelegt waren, konnte der König über seine unfreien Dienstmannen viel unumschränkter verfügen. Heinrich IV. rühmt einmal einem von ihm beschenkten Ministerialen nach, daß er als tapferer Kriegsmann Tag und Nacht zu seinem Dienst bereit gewesen sei.[54] Besonders bei kleineren unvorhergesehenen kriegerischen Unternehmungen, für welche der ungeheuer schwerfällige Apparat des Reichsheeres nicht aufgeboten

53. Meyer von Knonau, Heinrich IV. 3, 353.
54. Jaffé, Bibl. V no. 68.

werden konnte, waren die Reichsdienstmannen, die dem König jederzeit zur Verfügung standen, von unschätzbarem Werte. Kein Wunder also, daß die Salier auf die Erhaltung und Vermehrung dieser ihrer nützlichsten Helfer ein entscheidendes Gewicht legten. Während sie auf der einen Seite durch Kauf oder andere Mittel ihre Zahl zu erhöhen suchten,[55] nahmen sie auf der anderen Seite darauf Bedacht, daß bei Vergabungen von Reichsgut keine allzugroßen Verluste von Ministerialen eintraten: die Dienstmannen wurden in nicht wenigen Fällen bei den Schenkungen ausdrücklich ausgenommen und für das Reich zurückbehalten.[56]

Es ist bekannt, daß Heinrich IV. ein besonderer Förderer und Gönner der Ministerialen gewesen ist. Die Dienstmannen spielten am Hofe des jungen Monarchen eine so bedeutende Rolle, daß darüber große Unzufriedenheit bei den Fürsten und Edeln entstand. Lampert von Hersfeld (S. 277) berichtet uns von der Entrüstung der Fürsten, die deswegen zum Ausbruch kam, weil der König Leute niederen Standes und ohne Ahnen (infimos homines et nullis maioribus ortos) zu den höchsten Ehren emporgehoben habe. Aehnliche Klagen tönen uns auch aus anderen zeitgenössischen Quellen entgegen.[57] Der rasche und erfolgreiche Aufstieg des neuen Standes zeigt sich besonders darin, daß die Ministerialen nicht nur im Heere, sondern auch in der Kirche, am Königshofe und im öffentlichen Leben mit dem alten Adel in Wettbewerb zu treten begannen. Sie fingen an, in die Monopolstellung der Edelfreien, die bisher allein die Anwartschaft auf die hohen Stellen im Staat und in der Kirche besessen hatten, Bresche zu legen. Wenn auch schon in früheren Zeiten — so besonders unter Kaiser Heinrich II. — einzelne Männer niederer Herkunft zu Bischöfen gemacht worden waren,[58] so gewinnt die Ernennung von zwei Ministerialen zu Erzbischöfen des Reiches in den 70'ger Jahren des 11. Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem Aufschwung des neuen Standes eine ganz andere Be-

55. z. B. Annales Sindelfing. Mon. Germ. SS. 17, 301.

56. Nassauisches UB. I no. 119; UB. v. Speyer no. 56; Wirtemberg. UB. I no. 235.

57. Vgl. Kap. 4, 3.

58. A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (1910) 68.

deutung als die früheren Fälle. Sie fügt sich in den Rahmen der ministerialenfreundlichen Politik König Heinrichs IV. ein. Der Erzbischof Liemar von Bremen, der 1072 der Nachfolger Adalberts wurde, stammte aus einer bayrischen Ministerialenfamilie.[59] Auch der Erzbischof Hildolf von Köln, der 1076 aus seiner bescheidenen Stellung als königlicher Kaplan und Chorherr von St. Simon und Juda in Goslar abberufen und an die Spitze eines der bedeutendsten Erzbistümer des Reiches gestellt wurde, war höchst wahrscheinlich aus demselben Stande hervorgegangen.[60]

Gegen Ende der Regierung Heinrichs IV. gelang es einem Mitgliede der Reichsministerialität, sogar zu der Würde eines weltlichen Fürsten emporzusteigen. Das geschah freilich nicht in Deutschland, sondern in Italien. Es war der königliche Dienstmann Werner, der 1093/94 vom Kaiser in den Gebieten von Ancona und Spoleto zum Herzog und Markgrafen eingesetzt wurde.[61] Er griff entscheidend in die öffentlichen Verhältnisse Italiens und in die Weltpolitik ein, indem er bei der Erhebung des Gegenpapstes Sylvesters IV. eine führende Rolle spielte.

Viertes Kapitel.

Die Güterpolitik der Salier.

In den deutschen Herrschern des früheren Mittelalters war etwas von dem kampfesfrohen und eroberungslustigen Geiste der alten germanischen Heerkönige lebendig. Die Ottonen und Salier erprobten ihre Tatkraft in Krieg und Kampf und griffen erobernd über die Grenzen des Reiches hinaus. Einen kräftigen Antrieb und Rückhalt fanden sie in der überschäumenden Kraft des deutschen Volkes. Dazu kam die mächtige Wirkung der mittel-

59. Meyer v. Knonau. Heinrich IV. 2, 156.

60. Lampert v. Hersfeld nennt ihn S. 251 „genere obscurus“. Die Bezeichnung „servus ipse regi“ bei Berthold (Mon. Germ. SS. 5, 280) soll wohl nur „servile Kreatur des Königs“ bedeuten. W. Pelster, Stand und Herkunft der rhein. Bischöfe d. Kölner Kirchenprovinz (1909) stellt ohne Begründung die unfreie Geburt in Abrede.

61. Ekkehard v. Aura. Mon. Germ. SS. 6. 234: Meyer von Knonau. Heinrich IV. 5, 273/74.

alterlichen Kaiseridee: alle christlichen Völker sollten unter dem Zepter des Kaisers zu einem großen Weltreiche vereinigt, alle heidnischen Nationen unterworfen und dem wahren Heile zugeführt werden. Willig folgte der kriegerische deutsche Adel dem Kaiser in den Kampf für des Reiches Herrlichkeit und die Aufrichtung der Civitas dei auf Erden, mochte sie dieser über die Alpen hinab in das sonnige Italien führen oder den Krieg in die unwegsamen Gebiete der östlichen Nachbarn Deutschlands tragen.

Die Ottonen hatten vor ihren Nachfolgern im 11. Jahrhundert den großen Vorteil voraus, daß ihnen an der offenen Ostgrenze des Reiches keine ernsthaften Gegner gegenüberstanden. Heinrich II. dagegen und die älteren Salier hatten schwere und verlustreiche Kämpfe gegen den gefestigten Ungarnstaat und das große und starke Polenreich ausfechten müssen.

Die zahlreichen Angriffs- und Abwehrkriege, welche die deutschen Kaiser führten, erforderten die Aufwendung bedeutender militärischer und finanzieller Mittel. Die Ottonen waren dadurch günstiger dran als ihre Nachfolger, daß sie freier über die Kraftquellen des Reiches verfügen konnten als jene. Die Herrschaft über die Reichskirche war noch unerschüttert. Welche bedeutenden militärischen Leistungen der König von den Bischöfen und Reichsäbten fordern konnte, geht mit Deutlichkeit aus der bekannten Matrikel Ottos II. von 980 hervor, nach der die geistlichen Fürsten 1504 Schwerbewaffnete von einer Gesamtzahl von 2090 Panzerreitern für das Reichsheer zu stellen hatten.[1] Die Erblichkeit der hohen Reichsämter war im 10. Jahrhundert noch nicht durchgedrungen. Infolgedessen lag es dem hohen Adel meist noch fern, auf eigene Rechnung Machtpolitik zu treiben; er war vielmehr gerne bereit, sich dem Kaiser mit Herz und Hand zur Verfügung zu stellen. Außerdem hatte Otto durch seine lange und erfolgreiche Regierung ein gewaltiges Kapital von Macht und Ansehen gesammelt, ein Kapital, das freilich von seinen beiden nächsten Nachfolgern zum guten Teile vertan wurde, so daß Heinrich II. große Mühe hatte, die alten Machtgrundlagen des Königtums leidlich wieder herzustellen.

Unter den Saliern mehrten sich die Schwierigkeiten. Zwar

1. Mon. Germ. Constit. I no. 436. K. Uhlirz, Otto II. und Otto III. (1902) 277 ff.

die wichtigste Stütze der Königsmacht, die Herrschaft über die Reichskirche, stand bis zum Ausbruch des Investiturstreites unangetastet und blieb es auch weiterhin; sie war wohl während des großen Kampfes einigen Erschütterungen ausgesetzt, hielt aber doch letzten Endes den Anstürmen stand. Dagegen erfuhr das Verhältnis des Königs zu den weltlichen Reichsbeamten im Laufe der Zeit eine wesentliche Aenderung. In der Amtsverfassung begann der Lehnsgedanke über den Amtsgedanken zu triumphieren. Dadurch wurde der ganze Verwaltungsapparat des Reiches schwerfälliger und unlenksamer. Die Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen und die anderen großen Reichsvasallen begannen sich als Fürsten zu fühlen, ihre persönlichen Interessen stärker in den Vordergrund zu rücken und Kaiser und Reich mit kühleren Augen zu betrachten. Der alte Partikularismus der Stammesherzöge war durch die von Otto I. begonnene Zerstückelung der Stammesgebiete erfolgreich bekämpft worden; nunmehr entstand ein neuer Partikularismus des werdenden Territorialfürstentums. Auch die Bischöfe und Reichsäbte wurden zum Teil von dem partikularistischen Geist, mit dem sich der hohe Laienadel mehr und mehr erfüllte, ergriffen. Die schädlichen Wirkungen, die für die Reichsgewalt daraus entstanden, waren jedoch bei den geistlichen Fürsten nicht so schlimm wie bei deren weltlichen Standesgenossen, da die Erblichkeit fehlte, und die Abhängigkeit vom Könige, dem Eigenkirchenherrn, stärker war.

Immerhin, die ganze Entwicklung war für die königliche Gewalt nicht günstig. Die Verfügung über die Machtmittel, derer sich die Ottonen vornehmlich bedient hatten, unterlag größeren Einschränkungen als früher. Um so wichtiger mußte es sein, neue Kraftquellen zu erschließen, aus denen der König frei und unbehindert schöpfen konnte. Hierfür kam in erster Linie das Königsgut in Betracht. Man kann die Beobachtung machen, daß die deutschen Kaiser seit dem 11. Jahrhundert dem Krongut ein gesteigertes Interesse zuwandten und nach Mitteln und Wegen suchten, es im erhöhten Maße für das Reich nutzbar zu machen. Man kann daher geradezu von einer Krongüterpolitik der Salier sprechen. Dadurch, daß das Streben in erster Linie auf die Erhaltung und Vermehrung des Königsgutes gerichtet war,

trägt diese Güterpolitik bei allen Herrschern gewisse gemeinsame Züge. Auf der anderen Seite aber lassen sich auch starke Abweichungen und Besonderheiten feststellen, welche durch die Individualität der einzelnen Könige und durch die fortschreitende Veränderung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse bedingt und bestimmt waren.

I. Die Güterpolitik Konrads II.

Konrad II. war der erste Herrscher, von dem wir wissen, daß er der Erhaltung und Vermehrung des Krongutes besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Freilich wäre es verkehrt, wollte man annehmen, er habe es deshalb getan, weil damals bereits die Macht der Krone über die weltlichen und geistlichen Fürsten so schwach gewesen sei, daß der König sich nach neuen Hilfsmitteln habe umsehen müssen, um seine Stellung zu stärken. Im Gegenteil! Kaum ein zweiter deutscher Kaiser hat ein so straffes und kraftvolles Regiment geführt wie eben Konrad II. Wie er die Kirche in strengster Abhängigkeit hielt, so behandelte er die Herzöge, Markgrafen und Grafen durchaus wie Beamte und verlangte unbedingte Befolgung seiner Befehle.[2] Die theokratische Auffassung vom Herscheramte spielte bei dem ersten Salier nur eine geringe Rolle; um so stärker trat dafür die Idee der Gerechtigkeit bei ihm in den Vordergrund. Konrad hat sich während seiner Regierung stets dafür eingesetzt, daß jedem seiner Untertanen, auch dem geringsten, sein Recht wurde; das gleiche aber nahm er auch für seine Person und den Staat in Anspruch: er hat die Staatsautorität kräftig zur Geltung gebracht und alle Rechte und Besitztitel der Krone nachdrücklich gewahrt.

Das gilt im besonderen Maße für die finanziellen Rechte des Reiches, vor allem für das Königsgut.[3] Das unmittelbare Interesse Konrads II. wurde noch dadurch gesteigert, daß das salische Familiengut sehr gering war. Von um so größerer Bedeutung mußte für den neuen Herrscher das vorhandene Reichsgut sein. Als

2. Bresslau, Konrad II. 2, 353. — Hampe, Deutsche Kaisergeschichte 8.

3. Ueber die Güterpolitik Konrads II. vgl. besonders die gründlichen und scharfsinnigen Ausführungen von Bresslau, Konrad II. 2, 354 ff.

Konrad im Juni des Jahres 1027 — also noch nicht zwei Jahre nach seiner Thronbesteigung — seinen zehnjährigen Sohn Heinrich zum Herzog von Bayern wählen ließ und ihn in Regensburg mit dem Herzogtume belehnte, da benutzte er die Gelegenheit, das verlorene Reichsgut in Bayern wieder in den Besitz der Krone zu bringen. Aus einer Freisinger Urkunde erfahren wir, daß der König die damals in großer Zahl aus dem ganzen Lande zusammengeströmten Grafen und Schöffen unter ihrem Eide habe aussagen lassen, welche Städte, Abteien und Güter in Bayern und im Markengebiete der Krone gehörten.[4] Diese Aussagen bildeten offenbar den Ausgangspunkt für die Einzelprozesse, durch welche Konrad sodann das entfremdete Krongut zurückzugewinnen suchte. Daß der Kaiser auch in anderen Teilen des Reiches ähnliche Schritte unternommen habe,[5] ist uns nicht überliefert und hat auch wenig Wahrscheinlichkeit für sich. In Bayern lagen damals ganz besondere Verhältnisse vor. Heinrich II. war dort vor seiner Erhebung auf den Thron Herzog gewesen und hatte das Land auch als König noch längere Zeit in unmittelbarer Verwaltung der Krone gehalten. Dadurch mag eine Verwischung zwischen den Grenzen des Königsgutes und des Herzogsgutes eingetreten sein, so daß Konrad eine genaue Untersuchung geboten erschien, um das Reich vor Schaden zu bewahren.

Wir besitzen nicht die geringste Nachricht darüber, daß der König in den anderen Herzogtümern bei der Besitzergreifung des Krongutes auf irgendwelche Schwierigkeiten gestoßen wäre, weder bei dem alten Reichsgut in Süd- und Westdeutschland noch bei dem Hausgut des ausgestorbenen liudolfingischen Geschlechtes in Sachsen und Thüringen. Als Konrad seinen ersten Umritt durch das Reich machte, nahm er genau so wie seine Vorgänger in den niederdeutschen Pfalzen Grona, Goslar, Wallhausen und Merseburg Aufenthalt. Das Familiengut des sächsischen Königshauses war zum Reichsgut geworden. Niemand dachte daran, es dem neuen Herrscher streitig zu machen.

Wie sorgfältig und aufmerksam Konrad über dem Krongute

---

4. Meichelbeck, Hist. Frisingen. I a 221; vgl. Bresslau, Konrad II. 1, 214 und 2, 356.

5. Waitz, Verf. Gesch. 8, 244.

wachte, zeigt sich besonders in seinem Verhalten gegenüber der Kaiserin-Witwe Kunigunde. Diese besaß unter ihrem Wittumsgut auch Teile aus dem Reichsgut. Der König respektierte zwar pietätvoll die Verfügungen seines Vorgängers und störte Kunigunde, solange sie lebte, nicht in der Nutznießung ihrer Besitzungen, aber er duldete nicht, daß sie davon zum Schaden des Reiches der Kirche Schenkungen machte und hob die widerrechtlich gemachten Stiftungen auf. (S. 42).

Konrad II. zeigte sich im Gegensatz zu seinen Vorgängern und seinen beiden Nachfolgern als ein sorgsamer Hüter des Königsgutes. Sei es, daß der unermeßliche Landbesitz, über den einst die Liudolfinger verfügt hatten, durch die überreichlichen Schenkungen an die Kirche tatsächlich etwas zusammengeschmolzen war, so daß eine größere Wirtschaftlichkeit geboten schien, sei es, daß sich der König größeren Nutzen und Vorteil versprach, wenn er die Güter in eigener Verwaltung der Krone behielt, Tatsache ist, daß Konrad große Sparsamkeit in seinen Schenkungen walten ließ. Wo er etwas aus der Hand gab, waren es zum Teile Güter, die erst neu erworben worden waren, durch deren Verschenkung der alte Bestand des Krongutes also nicht verringert wurde.[6] Nur in einigen Fällen machte der König eine Ausnahme. Für die Gründung und Ausstattung der Abtei Limburg an der Hardt griff er tief in den Bestand der salischen Hausgüter im Speyergau und in der Wetterau ein. Galt es doch, dem neuen Familienkloster von vorne herein eine der Würde des königlichen Stifters entsprechende Stellung zu geben. Anders ist die verhältnismäßig freigebige Beschenkung der beiden westfälischen Bistümer Minden und Paderborn zu beurteilen; sie erfolgte zweifellos aus politischen Gründen. Beide Hochstifter waren nicht besonders reich mit Gütern gesegnet. Da es dem König darauf ankommen mußte, gerade in Sachsen, wo die Stimmung gegen das salische Königshaus nicht sonderlich freundlich war, einen festen Rückhalt zu gewinnen, so war der gegebene Weg, dies Ziel zu erreichen den Episkopat zu stärken. Bei den Schenkungen an das Bistum Paderborn spielt natürlich auch die Tatsache eine Rolle, daß der König mit Bischof

6. Bresslau 2, 354.

Meinwerk durch persönliche Freundschaft verbunden war. Unter den reichen Gaben, welche der König dem westfälischen Bistum überwies, war die bedeutendste der alte Königshof Erwitte, der den Ottonen nicht selten zum Aufenthalt gedient hatte.[7] Eine entsprechende Zuwendung erhielt die Mindener Kirche in Gestalt des Gutes Kemme bei Hildesheim im Jahre 1025.[8] Es muß ein sehr stattlicher Hof gewesen sein, der für die Verpflegung und Unterbringung größerer Menschenmengen ausreichte, denn Konrad hielt hier seinen ersten sächsischen Hoftag ab und nahm daselbst die Huldigung der Fürsten des Landes entgegen.

Die Lücken, die in das Königsgut durch die Schenkungen Konrads gerissen worden waren, wurden durch Neuerwerbungen reichlich wieder ausgefüllt. Da wir über das Krongut in der Regel erst in dem Augenblick, in dem es in fremde Hände überging, etwas erfahren, so sind wir wohl über die Verluste leidlich, dagegen über die Zugänge schlecht unterrichtet. Nur negativ kann man aus der Feststellung, daß Konrad außerordentlich sparsam mit seinen Schenkungen war, schließen, daß der Bestand an Königsgütern ansehnlich gewachsen sein muß. Denn durch das Heimfallsrecht, durch Konfiskation und auf anderen Wegen strömten der Krone ohne Unterlaß neue Besitzungen zu. Da der Abgang unter Konrad II. zweifellos gering war, so haben wir mit einer nicht unbedeutenden Vermehrung des Krongutes zu rechnen. Dafür haben wir aber auch positive Anhaltspunkte. Es läßt sich feststellen, daß die deutschen Könige seit Konrad II. häufig in Weißenburg an der Rezat weilten und nicht selten Güter, die im bayrischen Nordgau lagen, verschenkten. Da die meisten älteren Königsgüter in dieser Gegend von Heinrich II. zur Ausstattung des Bistums Bamberg verwandt worden waren, so muß die Krone hier in der Zeit Konrads II. neue Erwerbungen gemacht haben. Bresslau nimmt wohl mit Recht an, daß der große Güterkomplex mit Weißenburg als Mittelpunkt aus dem Besitze des Herzogs Ernst von Schwaben stammte und von diesem Fürsten anläßlich seiner Begnadigung im Juni 1028, für die er einen Teil seines väterlichen Erbes hingeben mußte, dem König ab-

7. Vita Meinwerci cap. 200; Bresslau, Konrad II. 1, 163.
8. Mon. Germ. DD. Konr. II. no. 26.

getreten wurde.[9] Vielleicht stammte auch Nürnberg aus derselben Quelle. Aus Meister Adams von Bremen Hamburger Kirchengeschichte (S. 138) erfahren wir, daß Konrad II. in der Nähe von Bremen Lesum, ein Gut von riesenhaften Dimensionen — es gehörten nicht weniger als 700 Hufen dazu — für das Reich erwarb. Einer Urkunde Heinrichs III. für Speyer von 1046 ist zu entnehmen, daß Konrad die Besitzungen der Krone im Speyergau an mehreren Orten vermehrt hat.[10] Auch in Schwaben, in Lothringen und in den östlichen Marken lassen sich Spuren der königlichen Erwerbspolitik feststellen.[11] Man darf wohl annehmen, daß Konrad II. auf eine planmäßige Vermehrung des Königsgutes in allen Teilen des Reiches ausging.

II. Die Güterpolitik Heinrichs III.

Heinrich III. gehörte zu denjenigen deutschen Kaisern, die in besonders hohem Maße von kirchlichen Idealen erfüllt waren. Er verschmähte die Simonie, durch die sein Vater der Staatskasse bedeutende Einnahmen zugeführt hatte; er war ein eifriger Förderer der kirchlichen Reform, die unter seiner Regierung aus dem romanischen Westen in das Reich eindrang; er zeichnete sich durch eine ungewöhnliche Freigebigkeit gegen die Kirche aus. Freilich mischten sich in der Kirchenpolitik Heinrichs genau wie bei seinen Vorgängern fromme und weltliche Motive. Seine Schenkungen sollten zwar der Kirche auch für ihre geistlichen Aufgaben zugute kommen — das gilt besonders für die zahlreichen kleineren Zuwendungen von Gütern, die er in allen Teilen des Reiches den Klöstern machte —, sie hatten aber vornehmlich den Zweck, die Reichskirche wirtschaftlich zu stärken, damit sie zu erhöhten Leistungen für den Staat herangezogen werden könnte. Für die zahlreichen Kriege, die Heinrich im Laufe der Zeit führte, war er besonders stark auf die Hilfe der Bischöfe und Reichsäbte angewiesen, und zwar um so mehr, als sich ihm in der zweiten Hälfte seiner Regierung die Laienfürsten vielfach versagten. Heinrich III. hat die bewährten Grundsätze der otto-

9. Bresslau, Konrad II. 1, 252.
10. UB. v. Speyer no. 35.
11. Bresslau, Konr. II. 2, 359 ff.

nischen Politik, die Kirche nach Möglichkeit auf Kosten der Laienfürsten zu stärken, nachdrücklich zur Geltung gebracht. Hoheitsrechte in großer Zahl und zwar besonders Grafschaften, die durch den erbenlosen Tod der Inhaber dem Könige heimgefallen waren oder durch Aechtung von Rebellen und Majestätsverbrechern verfügbar wurden, wandte er der Reichskirche zu. Noch zahlreicher und bedeutender aber waren die Liegenschaften aus dem Bestande des Krongutes, welche der König den Bistümern und Reichsabteien schenkte.

Einer besonderen Bevorzugung hatten sich die Bistümer zu erfreuen. Gewiß, auch die Reichsstifte und Reichsabteien gingen nicht leer aus, doch waren es in der Regel nur kleinere Gaben, die ihnen der König überwies. Etwas reichlicher bedacht wurden Ballenstedt und Nienstedt, im östlichen Sachsen in unmittelbarer Nähe des feindlichen Slavenlandes gelegen, Niederalteich an der Donau nicht zu fern der böhmischen Grenze und im Innern des Reiches Aachen und Hersfeld. Wirklich verschwenderisch beschenkt wurde jedoch nur das vom Kaiser neugegründete Stift St. Simon und Juda in Goslar, dem Heinrich seine ganze Liebe und Fürsorge zuwandte. Seit dem Jahre 1047 wurde ein Stück nach dem anderen von den zahlreichen Königsgütern im östlichen Sachsen der neuen Lieblingsstiftung des zweiten Saliers überwiesen.[12] Im allgemeinen aber waren die Schenkungen für die Bistümer bedeutender. Das geschah vornehmlich aus politischen Gründen. Wirklich wesentliche militärische und finanzielle Unterstützung konnte der König nur von den großen und reichen Reichskirchen erwarten. Eine wirtschaftliche Stärkung der Bistümer lag also durchaus im Interesse des Reiches, während eine Verteilung der verfügbaren Güter unter die zahlreichen, vielfach unansehnlichen Reichsabteien eine unzweckmäßige Verzettelung des Königsgutes bedeutet hätte.

Wie Heinrich II. einst das von ihm gegründete Bamberg und Konrad II. Paderborn vor allen anderen Bistümern des Reiches mit Schenkungen bedacht hatte, so verfuhr Heinrich III. mit Speyer, wo eben der neue Dom, die Gruftkirche des salischen Hauses, aus dem Boden emporzuwachsen begann. Nachdem

12. UB. v. Goslar I no. 40, 41, 46, 47, 51, 52, 55, 60, 61, 62 und 91.

der König schon in dem ersten Jahre seiner Regierung die Speyerer Kirche mit dem neuerworbenen Gute Rothenfels bei Rastatt in Baden beschenkt hatte,[13] fügte er 1046, während er in Augsburg mit den Vorbereitungen zu seinem ersten Römerzuge beschäftigt war, eine Fülle neuer Besitzungen hinzu. Die meisten Güter lagen im Speyergau und gehörten zu dem salischen Familiengut, das schon unter Konrad II. durch die Ausstattung des Klosters Limburg an der Hardt erheblich verringert worden war; darüber hinaus erstreckten sich die neuen Speyerer Kirchengüter bis nach Württemberg und in das Elsaß hinein und bis in die Gegend von Trier.[14] Es waren sechs größere Königshöfe (curtes, villae) und geringere Güter an sechs anderen Orten. Neben dem Wunsch, das Bistum ganz allgemein zu bereichern, verfolgte Heinrich offenbar noch den besonderen Zweck, das begonnene Werk des Dombaus durch seine Schenkungen sicherzustellen für den Fall, daß ihm auf dem Romzuge etwas Menschliches zustoßen sollte. Aber auch nach seiner Rückkehr aus Italien vergaß der Kaiser sein Lieblingsbistum nicht, sondern lieh seiner Vorliebe für Speyer noch mehrfach durch Gnadenbeweise Ausdruck.[15] Kein anderes deutsches Bistum ist so reichlich wie Speyer mit königlichen Schenkungen bedacht worden.

Heinrich machte seine Schenkungen an die Kirche keineswegs ohne einen bestimmten wohlüberlegten Plan. Wie er die Bistümer vor den Reichsabteien und Reichsstiften bevorzugte, so können wir auch eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Bistümer beobachten. Während nämlich die Hochstifte im Westen und im Innern von Deutschland — abgesehen von Speyer — nur wenige und verhältnismäßig geringe Zuwendungen erhielten, hatten sich die Bistümer an der Ostgrenze des Reiches geradeso wie die Reichsabteien im östlichen Deutschland in weit höherem Maße der königlichen Gnade zu erfreuen. Besonders wurden Naumburg und Meißen, aber auch Merseburg, Freising und Salz-

13. UB. v. Speyer no. 30.

14. UB. v. Speyer no. 33—39; Wirtemberg. UB. I no. 238.

15. UB. v. Speyer no. 41 und 43. — Vgl. auch die Bestätigungsurkunde Heinrichs IV. von 1101, in der mehrere Schenkungen aus der Zeit Heinrichs III. genannt werden, von denen die Urkunden verloren sind: Wirtemberg UB. I no. 238.

burg durch Schenkungen ausgezeichnet. Bei Naumburg hat das noch seine besonderen Gründe. Konrad II. hatte im Jahre 1028 den Sitz des Bistums von Zeitz nach Naumburg verlegt. Im folgenden Jahre begann der Bau der neuen Kathedrale.[16] Das junge Hochstift war ganz besonders auf die Unterstützung und Förderung der Krone angewiesen. Schon Konrad II. hatte die Naumburger Kirche reichlich mit Gütern versehen; Heinrich III. setzte das Werk seines Vorgängers in großzügiger Weise fort. Die Schenkungen fallen fast alle in die Zeit vor des Königs ersten Römerzug und umfaßten eine größere Anzahl von Dörfern und Höfen im östlichen Thüringen.[17] Sehr bedeutend waren auch die Güter, welche das Bistum Meißen, und zwar in der Mehrzahl im Jahre 1046, erhielt: es waren zwei Burgen in der Meißener Mark mit reichlichem Zubehör und umfassende Besitzungen in der Gegend zwischen Sangerhausen und Querfurt, die dem König aus der Hinterlassenschaft einer sonst nicht näher bekannten Irmgard zugefallen waren.[18] Die dem Bistum Merseburg geschenkten Besitzungen lagen in Ostthüringen und den östlich angrenzenden Markengebieten,[19] die für Freising[20] und Salzburg[21] in den südöstlichen Grenzmarken des Reiches. Dazu kommen noch weitere, wenn auch geringere Schenkungen an andere ostdeutsche Bischofskirchen und Reichsabteien. Kurz und gut, Heinrich war es ganz offenbar besonders um die Förderung der ostdeutschen Kirche zu tun. Seine Absicht war es, sie wirtschaftlich zu stärken, damit sie um so besser der Aufgabe der Landesverteidigung gewachsen wäre. Die Mehrzahl der geschenkten Güter lag im östlichen Markengebiete. Dadurch wurden die ostdeutschen Bistümer noch stärker als vorher an dem Schutze

---

16. Bresslau, Konrad II. 2, 262.

17. Reg. Thur. I no. 736, 743, 767, 783 und 800; Lepsius, Gesch. der Bischöfe von Naumburg UB. no. 17.

18. Cod. Saxon. Reg. II. 1. no. 22, 25 und 26; Reg. Thur. I no. 778—80.

19. UB. v. Merseburg no. 64—68; Chron. episcop. Merseburg. Mon. Germ. SS. 10, 181.

20. Mon. Boic. 29 a no. 352 und 388; UB. d. Landes Ob der Enns II no. 65; Gesta episcop. Frising. Mon. Germ. SS. 24, 321; Meichelbeck, Hist. Frising. I, 243.

21. Salzburger UB. II no. 83—85 und 88—90.

der Reichsgrenze interessiert, denn durch jeden feindlichen Einfall wurden ihre eigenen neuen Besitzungen mit bedroht.

Es gehörte zu den Grundsätzen der ottonischen Politik, die Bistümer nicht nur als Stütze der Reichsgewalt im Innern, sondern auch zur Festigung der deutschen Herrschaft in eroberten Gebieten und zur Mehrung des deutschen Einflusses in abhängigen Ländern zu gebrauchen. Die von Otto I. durchgeführte kirchliche Organisation in den Sachsen vorgelagerten Marken diente zugleich politischen und kirchlichen Zwecken. Die Gründung der dänischen Bistümer und des Prager Hochstifts sollte der deutschen Herrschaft in Dänemark und Böhmen den nötigen Rückhalt verleihen. Wenn Heinrich die ostdeutsche Kirche nunmehr mit besonderem Nachdruck zu der gerade damals so wichtigen Verteidigung der deutschen Ostgrenze heranzog, so gab er der bewährten Politik seiner Vorfahren eine neue, durch die damaligen politischen Verhältnisse gebotene Richtung. Es war gewiß kein bloßer Zufall, daß sich unter den Schenkungen für das Hochstift Meißen zwei Burgen befanden.[22]

Die Stellung, welche Heinrich III. zu der ostdeutschen Kirche einnahm, fügt sich vortrefflich in den Rahmen der kaiserlichen Gesamtpolitik ein. Heinrich hatte von Anbeginn seiner Regierung an die Sicherung der östlichen Grenze des Reiches als eine seiner Hauptaufgaben betrachtet. Ehe er zum ersten Male nach Italien zog, um sich die Kaiserkrone zu holen, hatte er nicht weniger als drei Feldzüge gegen Ungarn, zwei gegen Böhmen und einen gegen die Liutizen geführt. Auch später ließ es sich der Kaiser keiner Mühe verdrießen, die unruhigen östlichen Nachbarn im Zaume zu halten; nur war er bei seinen Unternehmungen weniger vom Glücke begünstigt als in den ersten Jahren seiner Regierung.

Die Stärkung der östlichen Bistümer war nicht die einzige Maßregel, die Heinrich zum Schutze der gefährdeten Landesgrenze ergriff. Er erbaute selber Reichsburgen, unter denen besonders die Hainburg gegen die Ungarn zu nennen ist.[23] Er scheint auch deutsche Ritter in größerer Zahl in den östlichen

22. Cod. Saxon. II, 1. no. 22 und 23.
23. Annales Altahens. 46.

Grenzgebieten des Reiches angesiedelt zu haben. Neben den Diplomen für Kirchen und Klöster sind uns nämlich nicht wenige Kaiserurkunden mit Landschenkungen für weltliche Personen erhalten. Die bei weitem überwiegende Mehrzahl der an Laien geschenkten Güter lag im östlichen Deutschland: in Ostthüringen, in Ostsachsen, in der Mark Meißen, in den böhmisch-bayrischen Grenzgebieten, in Oesterreich, in der Steiermark und in Kärnten. In den übrigen Teilen des Reiches lassen sich nur wenige Schenkungen für Laien nachweisen. Die Beschenkten waren meist freie Ritter, die als Getreue des Königs bezeichnet werden, daneben auch Fürsten und Ministeriale.[24] Es ist bekannt, daß die Ueberlieferung der Urkunden für Laienempfänger eine außerordentlich ungünstige ist. Wenn trotzdem aus der Zeit Heinrichs III. etwa dreißig Diplome, durch welche Güterschenkungen im östlichen Deutschland für weltliche Personen verbrieft werden, auf uns gekommen sind, so darf man aus dieser Tatsache wohl den Schluß ziehen, daß unter der Regierung des zweiten Saliers im östlichen Kolonial- und Grenzlande des Reiches im größeren Maßstabe eine Ansiedlung von freien und unfreien Rittern stattgefunden hat.[26] Es kam den Bestrebungen des Kaisers zugute, daß ihm in Ostdeutschland besonders reichlich Güter zur Verfügung standen.[27] Der Umfang der einzelnen Landschenkungen war sehr verschieden. Es gab solche, die 1, 2, 3, 4, 6, 10 und 13 Hufen umfaßten, andere bestanden in einer oder zwei „villae“; vielfach fehlen auch nähere Angaben.[28]

Die Güterpolitik Kaiser Heinrichs III. bietet also einen wesentlich anderen Anblick als die seines Vaters. Konrad II. war

---

24. Cod. Morav. I no. 134; Mon. Boic. 29 a no. 358; St. 2255 u. 2279; Stumpf III no. 58 u. 63.

25. Mon. Boic. 11 S. 157. 24 S. 313. 29 a no. 374; Reg. Thur. I no. 792; Archival. Zeitschr. 3. F. 1, 76.

26. Auch Hampe, Der Zug nach dem Osten (1921) 20 weist neuerdings darauf hin, daß Heinrich III. sich besondere Verdienste um die Kolonisation im deutschen Südosten erworben habe. — Vgl. auch S. 44 ff.

27. Ueber den Bestand der Krongüter in der Steiermark zur Salierzeit vgl. H. Pirschegger, Gesch. d. Steiermark I (1920) 342.

28. Stumpf III no. 65; Arch. f. ältere deutsche Gesch. 3, 551; Reg. Thur. I no. 750 und 774; St. 2259; Reg. Imp. no. 1659; Mon. Boic. 11, S. 157; 12 S. 95; 29 a no. 362, 382, 390, 392.

es vornehmlich darum zu tun, ganz allgemein die Machtmittel der Krone durch möglichst reichliche Vermehrung des Königsgutes in allen Teilen des Reiches zu vergrößern; Heinrich dagegen hatte besonders die Verteidigung der Ostgrenze des Reiches im Auge, wofür er im großen Maßstabe das Krongut nutzbar machte. Um diesen Zwecken zu dienen, hat er sich nicht gescheut, rücksichtslos in den altüberkommenen Güterbestand des Reiches einzugreifen: sowohl von den ehemaligen liudolfingischen Familiengütern in Ostsachsen wie auch von den Besitzungen im bayrischen Nordgau, die der Krone von Konrad II. zugeführt worden waren, ging gar manches Stück verloren.

Wohl zeigte sich Heinrich in seinen Schenkungen weniger sparsam als sein Vater; es wäre jedoch verkehrt, wollte man behaupten, daß der Kaiser sinn- und planlos die Güter seiner Vorfahren verschleudert, daß er kein Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des in Eigenwirtschaft stehenden Krongutes gehabt habe. Auch unter seiner Regierung strömten der Krone durch Konfiskation, Erbschaft und auf andere Weise neue Besitzungen zu. Im nordöstlichen Deutschland bildeten die allodialen Güter Ekkehards von Meißen, die nach der letztwilligen Verfügung des Markgrafen dem König zufielen, einen wertvollen Zuwachs. Von den Neuerwerbungen in Westdeutschland ist besonders die der Insel Kaiserswerth bei Düsseldorf, die sich vorher im Besitze der lothringischen Pfalzgrafen befunden hatte, bemerkenswert.[29] Von den Gütern, die Heinrich an Kirchen und Laien austeilte, war ein nicht geringer Teil Errungenschaftsgüter. Bei 40 von den 175 Landschenkungen, die mir aus der Zeit Heinrichs III. bekannt geworden sind, wird es besonders hervorgehoben, daß die Güter, die den Gegenstand der Vergabungen bildeten, durch Erbschaft, Heimfall, Konfiskation etc. neu erworben worden seien. Das gleiche mag auch sonst noch der Fall gewesen sein, wo es nicht in den Urkunden besonders erwähnt wird. Nur am Mittelrhein wurden in den alten Bestand des Krongutes größere Lücken gerissen; so erhielt z. B. die Speyerer

29. Cod. Rheno-Mosellan. I no. 47; Mittelrhein. UB. I no. 340. In Boppard blieben dem Reiche noch Güter: vgl. Kaiserurk. Westfalens II no. 199.

Kirche Güter in Boppard, Villmar a. d. Lahn und in Erbenheim bei Wiesbaden. Auch in Niederlothringen waren die Schenkungen Heinrichs verhältnismäßig zahlreich.

Im allgemeinen war aber die Zahl der Güter, die Heinrich in Altdeutschland verschenkte, nicht übertrieben groß. Es ist auch bemerkenswert, daß es sich in der Hälfte der Fälle um Errungenschaftsgüter handelte. Sieht man von der ostdeutschen Güterpolitik, mit welcher der Kaiser besondere Ziele verfolgte, ab, so scheint auch Heinrich III. von dem Bestreben geleitet gewesen zu sein, nach Möglichkeit neuerworbene Besitzungen als Gaben zu verwenden und das altüberkommene Krongut in der Hand zu behalten. Bei einer Anzahl von Verfügungen des Kaisers über Güter, die in den Urkunden als Schenkungen bezeichnet werden, trat in Wirklichkeit keine Verringerung des Krongutes ein, wie z. B. wenn Heinrich im Jahre 1054 dem Emehard die Besitzungen, die er vom Reiche zu Lehen trug, in Eigen umwandelte,[30] oder wenn er der Kirche Güter, die vorher als Reichslehen in den Händen von Laien waren, überwies. Die Liegenschaften, die der König im Jahre 1043 seiner Gemahlin als Morgengabe zuteilte, und die er 1046 vor dem Abmarsch nach Italien durch Schenkungen in der Mark Meißen noch erheblich vermehrte, gingen dem Krongute nicht verloren, sondern sie wurden nur für besondere Zwecke zeitweise abgesondert.[31] Mehrfach handelte es sich in den Urkunden des Kaisers nur um ganz geringfügige Schenkungen, durch die irgendwelche kleine Verdienste belohnt werden sollten. Das gilt z. B. für die Ueberweisung einer Hufe in Wallmich (b. St. Goar am Rhein) an den Kaplan Adalger[32] und andere Verfügungen.

Man kann also kaum sagen, daß Heinrich das Reichsgut verschwenderisch oder unüberlegt verschleudert hätte. Nur in den östlichen Grenzgebieten des Reiches gab er reichlich — weit mehr als die Hälfte seiner Verfügungen über Königsgüter beziehen sich auf jene Gegenden —, im übrigen Deutschland

30. Wirtemberg. UB. I no. 229.

31. Reg. Thur. I no. 769 und 782; Cod. Anhalt. I no. 117; UB. v. Speyer no. 31 und 32; Bresslau, Diplomata Centum no. 33. Reg. Thur. I no. 800.

32. Mittelrhein. UB. I no. 319; vgl. auch Or. Nass. II no. 78 etc.

ging er mit seinen Schenkungen keineswegs über das normale Maß hinaus, sondern war ebenso wie sein Vorgänger bestrebt, das Königsgut zusammenzuhalten und zu vermehren.

III. Die Güterpolitik Heinrichs IV.

In der Regierungszeit Heinrichs IV. heben sich, ebenso wie in seiner Güterpolitik, deutlich drei Perioden von einander ab. Die erste reicht bis zum Ende der siebziger Jahre; es war die Zeit, in welcher der junge König zuerst unter der Leitung seiner Mutter und dann unter der seiner geistlichen Vormünder und Berater stand. Die zweite Periode endete in Canossa. Heinrich IV. hatte sich von der fremden Vormundschaft befreit und führte ein selbstherrliches Regiment, durch welches er die Fürsten gegen sich aufbrachte und mit den Sachsen in tödliche Feindschaft geriet. In dieser Zeit trieb der König eine großzügige und zielbewußte Güterpolitik. Während der dritten und letzten Periode seiner Regierung hatte der Kaiser mit seinen zahlreichen Widersachern schwer zu ringen. Die Initiative des Handelns war ihm aus den Händen gerissen und auf seine Gegner übergegangen. Infolgedessen vermochte er die Güterpolitik, die er vor dem Zusammenbruch des Jahres 1076 verfolgt hatte, nicht weiter durchzuführen.

1. Der vorzeitige Tod Heinrichs III. hatte für Deutschland verhängnisvolle Folgen. Der Sohn und Nachfolger des Kaisers zählte erst sechs Jahre, so daß die Bestellung einer Regentschaft notwendig wurde. Die Kaiserin-Witwe Agnes zeigte in der Leitung des Reiches keine glückliche Hand. Sie stand hinter Theophanu und Adelheid, die einst während der Minderjährigkeit Ottos III. die Zügel der Regierung geführt hatten, an Herrschertalent und Tatkraft weit zurück. So übte die Minderjährigkeitsregierung Heinrichs IV. die schädlichste Wirkung auf die Verhältnisse im Reich aus. Freilich hatte sich auch manches seit den Tagen Ottos III. verändert. Die der Zentralgewalt feindlichen Kräfte waren inzwischen bedeutend gewachsen. Die weltlichen Fürsten waren mächtiger und zielbewußter geworden und machten sich die Schwäche der Reichsgewalt zunutze, um für ihren eigenen Vorteil zu sorgen. Die Kirche war nicht mehr die ge-

horsame Dienerin wie in den Zeiten der Ottonen. Sie hatte bereits unter Heinrich III., beeinflußt durch die Reformideen, die aus dem romanischen Westen in das Reich eingedrungen waren, Ansätze zur Selbständigkeit gezeigt. Diese Tendenzen mußten natürlich wachsen, da nun eine starke Hand fehlte, die neuen Bestrebungen in Schranken zu halten.

Die Kaiserin Agnes versuchte die Regierung des Reiches ganz im Sinne ihres verstorbenen Gatten weiterzuführen. Sie zeigte sich freigebig mit Schenkungen von Gütern und Hoheitsrechten an die Kirche, ohne jedoch ein vernünftiges Maß zu überschreiten. Am reichlichsten wurde wiederum das Bistum Speyer, das auch Heinrich III. mit neuen Besitzungen überschüttet hatte, bedacht. Dagegen läßt sich eine besondere Bevorzugung der ostdeutschen Bistümer weder unter der Regentschaft der Agnes noch in der folgenden Zeit feststellen. Damit soll jedoch keineswegs gesagt werden, daß die Kaiserin den Verhältnissen an der Ostgrenze kein Verständnis und keine Aufmerksamkeit entgegengebracht hätte. Es wurden während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. sogar mehrere Feldzüge gegen die Ungarn und die Liutizen geführt. Wir wissen auch von einer größeren Anzahl von Schenkungsakten, durch welche Kirchen und Laien Güter in den östlichen Grenzgebieten übertragen wurden. Als der königliche Hof sich im Jahre 1058 in der bayrischen Ostmark aufhielt, wurden nicht nur die Klöster Ebersberg und St. Pölten, sondern auch einzelne Ritter und Edle mit Landbesitz ausgestattet.[33] Die kaiserliche Ostmarkenpolitik fand also offenbar ihre Fortsetzung; sie wurde aber mit geringerem Eifer und weniger Tatkraft betrieben als unter Heinrich III. Auch nach dem Rücktritt der Kaiserin Agnes fehlte es nicht an Landübertragungen in Oesterreich, Kärnten, Krain, in den Böhmen benachbarten Teilen von Bayern, im östlichen Sachsen und in der Meißener Mark, aber sie standen an Zahl und Umfang weit hinter denen in Altdeutschland zurück. Die Güter und Hoheitsrechte, welche die Bistümer und Reichsabteien während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. erhielten, lagen meist in der Nähe der bischöflichen Residenzen

33. St. 2551. 2559. 2561. 2562. 2564. 2566; UB. d. Herzogtums Steiermark I no. 65.

und der Klöster. Man darf daraus wohl schließen, daß die Schenkungen zumeist auf die Initiative und nach dem Wunsche der Bischöfe und Reichsäbte, welche an einer möglichst günstigen Lage der Neuerwerbungen interessiert waren, erfolgten.

Irgendwelche bestimmte Richtlinien der Güterpolitik lassen sich während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. überhaupt nicht wahrnehmen. Besonders nach dem Staatsstreich von Kaiserswerth im Jahre 1062 fehlte jedes erkennbare Ziel. Die Schenkungen nahmen immer mehr zu und überschritten jedes vernünftige Maß. Hatte Agnes sich noch, wie es das Interesse der Krone gebot, eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, so begann nach ihrem Rücktritt eine sinnlose Verschleuderung des Königsgutes. Die geistlichen Fürsten, welche die Vormundschaftsregierung führten, ließen sich vornehmlich von egoistisch-partikularistischen Gesichtspunkten leiten: sie hatten weniger den Vorteil des Reiches als die Vermehrung von Ansehen, Macht und Besitz ihrer Kirchen im Auge. Wie Anno von Köln eine unwürdige Vetternwirtschaft bei der Besetzung der vakanten Bistümer einführte, so gebrauchte Adalbert von Bremen seinen Einfluß auf den jungen König, um die Besitzungen seines Bremer Erzbistums auf Kosten des Reiches gewaltig zu vermehren. Um die übrigen Fürsten bei guter Laune zu halten und eine feindliche Opposition nicht aufkommen zu lassen, ließ man sie an dem Raube teilnehmen. Es fand ein förmlicher Sturm auf das Reichsgut statt; und zwar richtete sich die Begehrlichkeit der Fürsten in gleicher Weise auf die Reichsabteien, auf die staatlichen Hoheitsrechte und auf das Grundeigentum der Krone.

In den ersten Jahren nach dem Rücktritt der Kaiserin-Witwe zeigten die Fürsten noch eine gewisse Zurückhaltung; mit der Zeit aber verschwand alle fromme Scheu. Im Jahre 1065 erreichte die Sturmflut ihren Höhepunkt, um dann allmählich abzuebben und zwar um so stärker, je mehr der heranwachsende junge König an Kraft und Selbständigkeit gegenüber seinen fürstlichen Ratgebern gewann. In den Jahren 1062—66 gingen nicht weniger als elf Reichsabteien in die Hände von Bischöfen über und verloren ihre Reichsunmittelbarkeit: Passau erhielt 1062 Chiemsee, Mainz 1063 Seligenstadt, Köln 1065 Willich, Malmedy und Kornelimünster, Freising Benediktbeuern, Brixen Polling am Starn-

berger See, Speyer St. Lambert und das von Konrad II. gegründete salische Familienkloster Limburg an der Hardt und Naumburg 1066 die Abtei Schmölln bei Altenburg.[34] Adalbert von Bremen hatte sich Lorsch und Korvey als Beute ausgesucht, doch entgingen die beiden altehrwürdigen Reichsabteien wie durch ein Wunder dem ihnen zugedachten Schicksal. Der Herzog Otto von Bayern ließ sich mit Niederalteich belehnen.[35] Wenn in jenen Tagen auch Grafschaften und andere Hoheitsrechte in größerer Zahl in die Hände geistlicher Fürsten übergingen, so war das weniger bedenklich, denn es entsprach ja den Richtlinien der traditionellen Kaiserpolitik, der Kirche die frei werdenden staatlichen Hoheitsrechte zu übertragen.

Um so gefährlicher war es, daß auch wichtige und umfangreiche Stücke des altüberkommenen Reichsgutes verloren gingen. Während Konrad II. und Heinrich III. mit Vorliebe neuerworbene Güter weiter verschenkten, wurde während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. offenbar auf das Alter und die Herkunft der Königsgüter keine Rücksicht genommen. Von den 91 Schenkungen, die bis zum Jahre 1069 durch Königsurkunden verbrieft wurden, enthalten nur sieben den Hinweis, daß die übertragenen Besitzungen Errungenschaftsgüter seien. Die Verluste waren um so empfindlicher, als man wohl annehmen muß, daß auch der Zuwachs von neuen Besitzungen nicht allzugroß gewesen sein wird. Denn es ist kaum zu bezweifeln, daß die Ansprüche der Krone auf die Güter, die ihr auf Grund des staatlichen Heimfallsrechts oder anderweitig zufallen mußten, nicht mit dem genügenden Nachdruck geltend gemacht worden sind. Um so schwerer mußte es ins Gewicht fallen, daß die Reichsregierung im Namen des jungen Königs mit vollen Händen ihre Gaben austeilte und dadurch große Lücken in den alten Bestand des Krongutes riß, ohne die schädlichen Folgen dieses Verfahrens zu berücksichtigen. Es fehlte eben an einer Macht,

---

34. Salzburger UB. II no. 101; Gudenus, Cod. dipl. Mogunt I no. 24; Meyer v. Knonau 1, 463; Mon. Boic. 29 a no. 410 (Benediktbeuern kam später an das Reich zurück; vgl. ib. no. 427); St. 2671; UB. v. Speyer no. 54; Reg. Thur. I no. 854. Vgl. auch Stimming, Die Entstehung d. weltl. Territoriums des Erzbistums Mainz (1915) 36.

35. St. 2683/84; Meyer von Knonau I, 469.

welche die Interessen der Krone und des Staates gegenüber dem beutegierigen Episkopat wahrnahm. Wie pietätlos die Reichsregierung vorging, und wie wenig Wert sie auf Tradition legte, kann man daran erkennen, daß sie das salische Hauskloster Limburg an der Hardt aus der Hand gab. Ebenso rücksichtslos schaltete sie mit dem alten Domänenbesitz des Reiches: das Bistum Verdun erhielt 1057 den alten Reichshof Düren im Ruhrgau und 1065 den Hof Königsmachern bei Diedenhofen,[36] Worms 1062 den Hof Weilburg an der Lahn, der wohl einst zu dem Hausgute weiland König Konrads I. gehört hatte,[37] Bremen den von Konrad II. im nördlichen Sachsen erworbenen Hof Lesum, zu dem nicht weniger als 700 Hufen gehört haben sollen, ferner Duisburg, Sinzig und Groningen,[38] Speyer Kreuznach im Nahegau,[39] um nur die größten und wichtigsten Güter, die aus dem alten Bestande des Krongutes herausgerissen wurden, zu nennen. Dazu kommen noch zahlreiche größere und kleinere Schenkungen in der Wetterau, am Mittel- und Niederrhein, in Westfalen, in Hessen, in Thüringen, am Harz, in Bayern, in Schwaben, kurz in fast allen Gegenden des Reiches.

Es waren schlimme Zeiten für das Königsgut. Denn waren die Besitzungen, welche sich die Fürsten durch ordnungsmäßige, urkundliche Uebertragung am königlichen Hofe zu verschaffen wußten, schon recht beträchtlich, wie groß muß erst die Zahl der Güter und Rechte gewesen sein, welche sich die Großen des Reiches stillschweigend und mißbräuchlich aneigneten! Wie schnell im Mittelalter der Güterbesitz, dem Aufsicht und Kontrolle fehlte, verfallen konnte, davon weiß uns Adam von Bremen zu berichten: obwohl Erzbischof Adalbert von Bremen nur drei Jahre von seiner Kirche fern gewesen war, mußte er bei der Rechnungsablage seiner Servi und Villici im Jahre 1069 nach seiner Rückkehr feststellen, daß die Güter und Einkünfte seines Erzbistums gründlich heruntergewirtschaftet waren.[40] Wie mag

---

36. MJÖG. 7 (1886) 459: Mittelrhein. UB. I no. 358.

37. Schannat. Hist. Wormat. UB. no. 64.

38. Hamburg. UB. I no. 87 und 97, Adam v. Bremen 188 und 171; Lacomblet I no. 205.

39. UB. v. Speyer no. 52.

40. Adam von Bremen 201.

es erst auf den Königsgütern ausgesehen haben, die viel länger einer ordnenden Hand hatten entbehren müssen!

2. Heinrich IV. hat keine leichte und glückliche Jugend verlebt. Nachdem die Fürsten im Jahre 1062 zu Kaiserswerth den zwölfjährigen Knaben seiner Mutter entrissen hatten, ging er von einer Hand in die andere über. Er war ähnlich wie später der Staufer Friedrich II. für seine Vormünder und Erzieher, nur ein politischer Spielball. Diese nutzten ihre Stellung und ihren Einfluß auf den unerfahrenen jungen Menschen aus, ihrem und ihrer Kirchen Vorteil zu dienen, während Macht und Besitz der Krone empfindliche Einbußen erlitten. Es kann daher nicht wundernehmen, daß Heinrich, als er herangereift war und das schändliche Spiel durchschaute, von bitterer Menschenverachtung erfüllt wurde und das Vertrauen zu seinen fürstlichen Beratern gänzlich verlor. Frühzeitig stellte sich bei dem begabten jungen Monarchen ein ausgesprochenes Herrscherbewußtsein, das durch den Umgang mit dem stolzen und prachtliebenden Erzbischof Adalbert von Bremen noch besonders gefördert wurde, ein. Er zog vornehmlich kleine Vasallen und Ministeriale an sich heran, weil er bei ihnen weniger selbstsüchtige Hintergedanken und mehr uneigennützige Hingabe im königlichen Dienste erwarten durfte, aber auch weil er in ihnen willigere Werkzeuge seiner Pläne und Bestrebungen zu finden hoffte. Seine fürstlichen Ratgeber schob er mehr und mehr beiseite. Dieses Abweichen von den Gewohnheiten seiner Vorgänger, die sich stets in erster Linie auf den Rat der Fürsten gestützt hatten, erregte große Unzufriedenheit[41] und hatte für den König verhängnisvolle Folgen, denn er verfeindete sich dadurch mit den Fürsten. Als Heinrich später mit den Sachsen und mit der Kurie in Konflikt geriet, wurde er von den Großen des Reiches unbarmherzig im Stich gelassen und geriet in die höchste Not. Die soziale Entwicklung war noch nicht so weit fortgeschritten, daß Kleinadel, Ministeriale und städtisches Bürgertum die Fürsten aufwiegen

41. Heinrich wird deswegen von den Schriftstellern aller Parteirichtungen getadelt: Lampert v. Hersfeld 151 und 277; Annales Altahens. 98; Ekkehard-Frutolf MG. SS. 6, 199.

und diesen unter der Führung des Königs mit Aussicht auf Erfolg die Spitze bieten konnten. Es fehlte dem jungen Monarchen noch die nötige Erfahrung und Einsicht, die Wirkungen seines Verhaltens berechnen zu können. In seinem jugendlichen Tatendrang und in seinem Eifer, sich durchzusetzen, merkte Heinrich nicht, welche Mißstimmung er durch seine schroffe und selbstherrliche Art und die Sprunghaftigkeit seines Wesens gegen sich großzog, und welche Gefahren er für seinen Thron heraufbeschwor.

Seit dem Ende der sechziger Jahre ging die Initiative am Hofe mehr und mehr auf den jungen König über. Das zeigt sich auch in der geänderten Richtung der Güterpolitik. Es konnte Heinrich unmöglich verborgen bleiben, daß die maßlose Verschleuderung des Krongutes nicht fortgesetzt werden durfte, wenn die Grundlagen der Königsmacht nicht ernstlich erschüttert werden sollten. Wie weit der Schaden bereits gediehen war, das mußte der König 1065 am eigenen Leibe erfahren. Als Heinrich in diesem Jahre ungewöhnlich lange, nämlich vom Herbst bis Weihnachten, in Goslar weilte, zeigte sich, daß die reichen ostsächsischen Güter nur noch so geringe Erträge abwarfen, daß sie für den Unterhalt des königlichen Hofes auf längere Zeit nicht ausreichten. Wenn Lampert (S. 100) die Lebensmittelnot in erster Linie darauf zurückführt, daß aus Haß gegen den Erzbischof von Bremen die pflichtschuldigen Lieferungen nicht geleistet worden seien, so kann sich das doch höchstens auf die Bischöfe und Reichsäbte jener Gegenden beziehen. Aber das Krongut in Sachsen, das nach dem Indiculus curiarum 405 Servitien zu stellen hatte, hätte allein ausreichen müssen, den königlichen Hof das ganze Jahr lang zu verpflegen.

Es ist wohl auf das persönliche Eingreifen des jungen Königs zurückzuführen, daß gegen Ende der sechziger Jahre größere Sparsamkeit in den Schenkungen eintrat. Im Jahre 1070 läßt sich überhaupt keine Uebertragung von Gütern aus dem Bestande des Krongutes nachweisen. Auch in den folgenden Jahren zeigte sich der König nicht übermäßig freigebig. Dabei ist bemerkenswert, daß sich unter der an sich nicht sehr großen Zahl von Beschenkten mehrere Ministeriale und kleine Vasallen ohne fürstlichen Rang befanden. Liutwin, ein Dienstmann des königlichen

Lehensmannes Ratbodo, erhielt im Jahre 1060 elf Hufen in der bayrischen Ostmark, Adalbert einen Hof in Sdregna in Istrien.[42] Mehrfach wurde der Ministeriale Mazelin, der offenbar ebenso wie sein Standesgenosse Otnand zu der näheren Umgebung des Königs gehörte, mit Schenkungen bedacht: er erhielt 1067 und 1068 Besitzungen bei Weimar und im Pleißegau, während Otnand, der sich schon in den Zeiten Kaiser Heinrichs III. der Gunst des Hofes erfreut hatte, gegen die Ansprüche der Bamberger Kirche im Besitz seiner Güter im bayrischen Nordgau geschützt wurde.[43] Der Dienstmann Marquard verdankte der königlichen Gnade 1068 eine Königshufe in unmittelbarer Nähe von Merseburg.[44] Man sieht, die Urkunden bestätigen die Nachrichten der zeitgenössischen Schriftsteller, die uns von der Begünstigung der Ministerialen durch den König berichten.

Noch wichtiger war, daß Heinrich umfassende Maßnahmen zur Mehrung und Sicherung des Krongutes traf. Er knüpfte damit an das Vorbild seines Großvaters an. Hatte Konrad II. vornehmlich das Herzogtum Bayern und zwar besonders den Nordgau zum Schauplatz seiner Güterpolitik gemacht, so verlegte Heinrich IV. das Feld seiner Tätigkeit nach dem östlichen Sachsen und Thüringen. Er teilte die Vorliebe für jene Landschaften mit seinem Vater.[45] Heinrich III. hatte sich häufiger als seine Vorgänger dort aufgehalten; er hatte in Goslar, seinem Lieblingssitz, eine Pfalz und das Stift Simon und Juda erbaut und die neue Kirche mit verschwenderischer Freigebigkeit ausgestattet. Auch Heinrich IV. weilte oft und bisweilen für längere Zeit im östlichen Sachsenlande. Der mehrmonatliche ununterbrochene Aufenthalt des Königs in Goslar im Jahre 1065 wird von Lampert von Hersfeld (S. 100) als etwas Außergewöhnliches hingestellt. Nitzsch[46] hat aus der offenkundigen Bevorzugung Goslars als Aufenthaltsort und aus der ganzen Tätigkeit der beiden Salier im östlichen Sachsen geschlossen, Heinrich III. und später Hein-

---

42. Meyer v. Knonau 1, 530; UB. d. Herzogtums Steiermark no. 44.
43. Archival. Zeitschr. 3. F. 1; 78, 79 und 80; Mon. Boic. 29 a no. 414.
44. UB. v. Merseburg no. 79
45. Captus nescimus qua locorum dilectione in silva, quae Harz dicitur, urbes . . ceperat edificare. Annal. Altahens. 85.
46. Geschichte d. deutschen Volkes II ² (1892) 64 und 76.

rich IV. hätten den Pfalzort am Harz zur festen Residenz und zum Mittelpunkt der königlichen Domänenverwaltung machen wollen. Ein solcher Plan aber hätte die völlige Umgestaltung der gesamten Reichsverwaltung nach sich ziehen müssen. Karl der Große konnte sich wohl an einem Orte festsetzen, da die Königsboten eine regelmäßige Kontrolle über die Tätigkeit der Grafen und der Verwalter des Königsgutes ausübten und eine ständige und unmittelbare Verbindung zwischen der Zentral- und der Provinzialverwaltung herstellten. Die deutschen Kaiser aber, denen die Aufsichtsorgane der fränkischen Könige fehlten, konnten ihrer Herrscheraufgaben nur dann gerecht werden, wenn sie persönlich dauernd durch das Reich zogen, um nach dem Rechten zu sehen. Das war gerade im 11. Jahrhundert und in der folgenden Zeit um so notwendiger, als die Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen und Grafen aus abhängigen Reichsbeamten zu Fürsten mit starkem Selbständigkeitsdrange geworden waren. Sie konnten nicht mehr wie im karolingischen Beamtenstaate durch einfache Befehle geleitet werden, sondern es bedurfte der persönlichen Einwirkung des Königs und obersten Lehnsherren, um sie zum Gehorsam anzuhalten. Es ist also im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die beiden Salier ernstlich die Absicht hatten, Goslar zur festen Residenz zu erheben.[47]

Die häufige Anwesenheit des königlichen Hofes im östlichen Sachsen erklärt sich vornehmlich dadurch, daß hier die Hauptmasse der Königsgüter lag, und daß sich deshalb die Verpflegung und Beherbergung auf längere Zeit am leichtesten durchführen ließ. Das ergibt sich einwandfrei aus dem Indiculus curiarum. Der Chronist von Petershausen spricht es sogar mit klaren Worten aus, daß Heinrich IV. sich deshalb häufig in Sachsen aufgehalten habe, weil das Land gewissermaßen „die Küche des Kaisers" sei.[48]

In der Tat lagen die Königsgüter nirgends so zahlreich und so dicht gesät wie in Ostsachsen, in Thüringen und in den östlich angrenzenden Gebieten. Das alte liudolfingische Haus-

47. Vgl. auch Hampe 27.

48. Cum in Saxonia sepe moraretur, eo quod ipsa provincia imperatoris coquina esse perhibetur . . . Casus Monasterii Petrishus. Mon. Germ. SS. 20, 645.

gut hatte zwar durch Schenkungen und Kirchengründungen eine beträchtliche Verminderung erfahren, aber es waren dafür doch auch manche Lücken durch Neuerwerbungen wieder ausgefüllt worden, so daß die Gütermassen immer noch höchst ansehnlich waren. Von der Werra zog sich ein breiter Streifen von Besitzungen durch das mittlere Deutschland bis an die Elbe. Eschwege, Mühlhausen in Thüringen, Grona bei Göttingen und Pöhlde am Südharz mit den nahegelegenen Herzberg und Scharzfeld bildeten die wichtigsten Zentren im Westen dieses Gütergebietes. Fast der ganze Harz stand im Eigentum der Krone; und auch in den Landschaften, die im Norden, Osten und Süden dem Gebirge vorgelagert waren, lagen zahlreiche Königsgüter. Im Norden gruppierte sich ein Kranz von Besitzungen um die Pfalzen Goslar, Werla und Botfeld, im Süd-Osten um Nordhausen, Sangerhausen und den Kyffhäuser mit den Pfalzen Tilleda und Wallhausen, die den königlichen Hof nicht selten beherbergt haben. Weiter östlich erstreckten sich die Königsgüter über den Mansfelder Gebirgskreis und über die Landschaften an der unteren Unstrut und der mittleren Saale. Sie lagen besonders zahlreich in den heutigen Kreisen Querfurt, Naumburg, Weißenfels, Merseburg und Tauchern. Eckartsberga westlich von Naumburg bildete das Zentrum größerer Gütermassen. Weiter breiteten sich die Besitzungen über Leipzig, Zeitz und Altenburg bis an die Mulde und darüber hinaus bis an die Elbe aus.

Wenn es die Absicht des Königs war, eine Reorganisation des Krongutes durchzuführen, so mußte er in denjenigen Gebieten beginnen, wo die meisten und wichtigsten Königsgüter lagen. Wollte Heinrich das Krongut noch weiter vermehren und im höheren Maße nutzbar machen, so bot sich die günstigste Gelegenheit in den Landschaften, wo bereits zahlreiche Pfalzen und Königshöfe vorhanden waren, denen die Neuerwerbungen ohne Schwierigkeiten angegliedert werden konnten. Thüringen, Ostsachsen und die Mark Meißen waren also das gegebene Feld für die königliche Güterpolitik. Tatsächlich setzte Heinrich hier mit seinen Reorganisationsbestrebungen ein. Mit dem Jahre 1068 treten seine Absichten und neuen Maßregeln mit immer größerer Deutlichkeit in die Erscheinung und nahmen schließ-

lich die Gestalt einer großzügigen, nach einheitlichen Gesichtspunkten geleiteten Güterpolitik an.

Während wir bei Konrad II. und Heinrich III. nur aus der Beschaffenheit, Herkunft, Lage und Zahl der Güter, von denen wir durch die uns erhaltenen Schenkungsurkunden wissen, einige Rückschlüsse auf Art und Richtung ihrer Güterpolitik ziehen können, sind wir bei Heinrich IV. besser unterrichtet. Das kommt daher, weil die Neuordnung der Krongüter im nordöstlichen Deutschland eine der Hauptursachen des sächsischen Aufstandes im Jahre 1073 wurde. Der Sachsenkrieg war ein Ereignis, durch welches mehr als bei den früheren lokalen Fürstenrebellionen das ganze Reich in Mitleidenschaft gezogen wurde. Er bildete den Auftakt zu den endlosen Bürgerkriegen und inneren Wirren, durch welche Deutschland im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts zerrissen wurde. Der grauenvolle Religionsfrevel bei der Zerstörung der Harzburg, die blutige Schlacht bei Hohenburg an der Unstrut, an der alle deutschen Stämme teilnahmen, in welcher der berittene und gewappnete Adel mit dem bäuerlichen Fußvolk die Kräfte maß, und vieles andere riefen das Interesse in besonders hohem Maße wach und veranlaßten die Geschichtsschreiber des 11. Jahrhunderts, sich in sehr erheblicher Zahl und ausführlicher als gewöhnlich mit dem Sachsenkriege zu beschäftigen. Dabei werden natürlich auch die dem Aufstande vorausgehenden Ereignisse und die Ursachen des Aufstandes erörtert. Auf diese Weise fällt ein helles Licht auf die Tätigkeit Heinrichs IV. im östlichen Sachsenlande.

Wollte man freilich den Angaben der königsfeindlichen Quellen, also vor allem Lampert von Hersfeld und Bruno, wörtlich folgen, so wäre der Aufstand als eine gerechte Abwehr der Sachsen gegen die Versuche des Königs, jenen ihre persönliche Freiheit und ihren Grundbesitz zu rauben, zu betrachten. In Wirklichkeit hat Heinrich IV. niemals etwas Derartiges beabsichtigt, sondern durch die Maßnahmen, die er bei der Verfolgung seiner Güterpolitik ergriff, verfeindete er sich mit den sächsischen Fürsten und erregte Mißstimmung in weiteren Kreisen des Volkes.[49]

---

49. Diese von den Quellen verschleierten Tatsachen hat schon A. Fr. Schaumann, Geschichte des niedersächs. Volkes (1839) S. 190 ff.,

Die sächsische Erhebung war von Haus aus kein Volksaufstand, wie uns besonders Bruno[50] glauben machen will, sondern sie begann als eine der im früheren Mittelalter so zahlreichen Fürstenrebellionen; sie umfaßte auch nicht das gesamte sächsische Stammesgebiet, sondern nur diejenigen Teile, die im Bereiche der königlichen Güterpolitik lagen. Von den geistlichen und weltlichen Fürsten, die sich durch die Tätigkeit Heinrichs bedroht fühlten, von dem Erzbischof von Magdeburg, von den Bischöfen von Hildesheim, Halberstadt und Merseburg, von Otto von Northeim, dem Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen, den Grafen Dietrich von Katlenburg, Adalbert von Ballenstedt und anderen, ging die Bewegung aus.[51] Sie griff dann, da sich stets unzufriedene und fehdelustige Elemente fanden, die nur auf eine Gelegenheit zum Losschlagen warteten, später weiter um sich.

Die Beschwerden und Forderungen, welche die Sachsen vor Ausbruch des Aufstandes und bei den verschiedenen Verhandlungen während des Krieges erhoben, gestatten uns, wertvolle Rückschlüsse auf die Art der Tätigkeit Heinrichs im östlichen Sachsenlande zu ziehen. Von allen Quellen werden ziemlich übereinstimmend genannt: die Verletzung der alten Rechte der Sachsen, der Bau von Zwingburgen, die Einforderung unberechtigter Abgaben und Leistungen, der Raub von Gütern und Besitzungen, die Herabdrückung von Freien und die Gewalttätigkeiten der Burgenbesatzungen.[52]

Einen der Hauptklagepunkte bildete überall der Bau der Burgen, die angeblich dazu bestimmt gewesen sein sollten, den freien sächsischen Stamm in die Hörigkeit herabzudrücken. Lampert von Hersfeld (S. 141), der den Mund am vollsten nimmt, behauptet, der König habe alle Hügel und Berge Sachsens und Thüringens mit stark befestigten Burgen besetzt; im weiteren Verlauf seiner Darstellung weiß er jedoch nur neun auf-

---

richtig erkannt; sie sind seitdem durch zahlreiche neue Untersuchungen bestätigt worden. Von der umfänglichen Literatur nenne ich nur: Br. Haise, Der Aufstand der Ostsachsen. Progr. Boxhagen 1909.

50. Brunonis de bello Saxonico liber cap. 23 ff.

51. Lampert 149 f.; Bruno 16 f.: vgl. Haise, Der Aufstand der Ostsachsen im Jahre 1073. Progr. Boxhagen 1909.

52. Bruno cap. 16; Lampert 141; Annales Altahens. 85; Carmen de bello Saxonico v. 43 ff.; Berthold. Mon. Germ. SS. 5, 430; Ekkehard-Frutolf ib. 6, 200.

zuzählen, von denen sieben neu erbaut und zwei, Lüneburg und Vockerode, ihren bisherigen fürstlichen Besitzern, dem Grafen Hermann Billung und dem Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen, entrissen worden seien.[53] Mit Ausnahme der Lüneburg lagen alle Burgen, die der König neu erbaute oder an sich brachte, innerhalb des Gebietes von Ostsachsen und Thüringen, in dem Heinrich seine Güterpolitik trieb. Sie dienten also nicht zur Unterdrückung der Sachsen, sondern zum Schutz der Königsgüter (vgl. darüber unten).

Die Klage über Herabdrückung Freier wird außer von Lampert (S. 146), der überhaupt keine Einzelbeispiele gibt, hauptsächlich von Bruno (S. 11) erhoben; er weiß jedoch nur einen einzigen Fall anzuführen: der König habe Friedrich von Berg zum Ministerialen (famulus) gemacht. Da jener Friedrich jedoch bei Ausbruch des Sachsenaufstandes dem Könige treu blieb und die Gelegenheit, die ihm angeblich genommene Freiheit wieder zu erringen, unbenutzt ließ, darf man wohl annehmen, daß er das Vorgehen des Königs als berechtigt anerkannte. Er gehörte vielleicht ebenso wie seine nach der Aussage von Lampert ebenfalls herabgedrückten Stammesgenossen von angesehener Herkunft (honesto loco natos) zu den Königsministerialen, die sich während Heinrichs Minderjährigkeit widerrechtlich frei gemacht hatten und nun in ihr altes Dienstverhältnis zurückgeführt wurden. Da die Dienstmannen am königlichen Hofe eine geachtete und einflußreiche Stellung einnahmen, so konnten sich Friedrich von Berg und seine Schicksalsgenossen wohl mit ihrem Lose abfinden. Brunos Vorwurf (S. 6), daß Heinrich edle Sächsinnen unfreien Dienern in schimpflicher Ehe zu Gattinnen gegeben habe, zielt wohl auf die Verheiratung königlicher Dienstmannen mit Mädchen edelfreien Standes hin. Daß derartige Verbindungen vorkommen konnten, spricht für das wachsende Ansehen der Ministerialität; trotzdem mußten sie bei der Schärfe der ständischen Gegensätze im früheren Mittelalter großen Anstoß erregen, zumal in Sachsen, wo die Entwicklung der Dienstmannschaft noch nicht so weit fortgeschritten war wie im Süden und Westen des Reiches.

---

53. Lampert 159.

Wenn Bruno (S. 16) dem König vorwirft, er habe den freien Bauern in der Nähe der neuerrichteten Burgen Frondienste (opus servile) auferlegt, so ist damit wohl das Burgwerk gemeint, eine Leistung, die lange nicht gefordert und daher unbekannt geworden war; sie wurde infolgedessen als eines freien Mannes unwürdig angesehen. Die Vermutung, daß es sich um das Burgwerk handelt, wird gestützt durch eine Bemerkung von Lampert,[54] der sich darüber beklagt, der König habe seinen Rittern die Erlaubnis gegeben, die umwohnende Bevölkerung zur Arbeit an der Befestigung der Burgen zu zwingen. Die Bedenken gegen die Leistung des Burgwerkes müssen freilich erst nachträglich gekommen sein, denn Bruno (S. 16) berichtet, daß die Sachsen den Burgenbau anfangs willig „vel opibus vel operibus" unterstützt hätten.

Lebhafte Klage wurde ferner von den Sachsen darüber geführt, daß ihnen die Nutzung der gemeinen Wälder und Weiden genommen worden sei.[55] Hier handelt es sich um verschiedene Rechtsanschauungen über das nicht im Privateigentum stehende Gut.[56] Während die Sachsen ein allgemeines Nutzungsrecht der Anwohner, das sich gewohnheitsmäßig eingebürgert hatte, und, wie es scheint, bisher nicht angefochten worden war, für sich in Anspruch nahmen, machte Heinrich das Recht der Krone am herrenlosen Lande geltend und forderte für die Nutzung zum mindesten eine Abgabe. Vielleicht spielte auch bei diesem Streitpunkte der Kampf zwischen dem Grundherren und der Gemeinde um das Obereigentum an der Allmende hinein. Jedenfalls erregten die Abgaben, welche der König für die Nutzung der Wiesen und Wälder einführte, bei den Sachsen große Entrüstung und brachten auch die unteren Schichten der Bevölkerung gegen Heinrich auf.[57] Die Erbitterung war um so größer, als die Organe des Königs offenbar mit der größten Rücksichtslosigkeit gegen

54. S. 141; vgl. S. 147 und 260.

55. Carmen de bello Sax. I v. 42.

56. Waitz, Verf. Gesch. 8, 256.

57. tributa et vectigalia silvarum et camporum importabilia exigebant. Lampert 146. — Auf die Abgaben vom Gemeindeland zielen offenbar auch die Worte der Annales Yburgens. MG. SS. 16, 436 und andere Stellen, die berichten, daß der König von den Sachsen „tributum" eingefordert habe.

die Uebertreter der neuen Verordnung vorgingen, indem sie gelegentlich die unbefugt auf die Gemeindeländereien getriebenen Herden beschlagnahmten.[58]

Zu den Forderungen, welche die Sachsen im Januar 1074, als sie dem König an der Werra mit Heeresmacht gegenüberstanden, erhoben, gehörte unter anderem die Rückgabe der mit List oder Gewalt entzogenen Erbgüter.[59] Der Raub von Landeigentum wird dem König auch in anderen Quellen mehrfach vorgeworfen. So weiß Bruno (S. 11 und 17) zu berichten, Heinrich habe einen gewissen Wilhelm, der nach seinem Heimatdorfe in der Nähe von Merseburg den Spitznamen König von Lodersleben geführt habe, um sein reiches väterliches Erbe bringen wollen. Auch nach dem Carmen de bello Saxonico beklagen sich die Sachsen über die gewaltsamen Eingriffe des Königs in ihr Privateigentum.[60] Eine Nachprüfung der Berechtigung dieser Vorwürfe ist nicht möglich. An einen unverhüllten Raub des Königs wird man ebenso wenig denken dürfen wie an eine völlige Grundlosigkeit der Anklagen. Mit Sicherheit ergibt sich jedenfalls, daß der König auf die Erwerbung von Grundeigentum ausging und dabei auf den leidenschaftlichen Widerstand der Sachsen stieß (vgl. auch unten S. 97).

Was endlich die überall gerügte Verletzung der alten sächsischen Rechte anbetrifft, so fehlen darüber in den Quellen jegliche substanziierte Angaben. Da es kein aufgezeichnetes Stammesrecht gab, so kann es sich nur um die Nichtbeachtung des Gewohnheitsrechtes handeln. Es ist möglich, daß die Anwendung des Inquisitionsverfahrens im Immobiliarprozeß den Sachsen, denen diese Art gerichtlichen Vorgehens unbekannt war, ränkevoll und gewalttätig erschien und besondere Erbitterung hervorrief.[61] Aber auch sonst fühlten sich die Sachsen vielfach in ihren alten Rechten

58. Carmen I v. 44.

59. Lampert 177.

60. heredes circumveniunt. vi praedia tollunt (sc. praesidia castellorum). Carmen I v. 45.

61. Ulmann, Zum Verständnis der sächsischen Erhebung gegen Heinrich IV. Aufsätze zum Andenken von Waitz (1886) meint, daß die Stellen, in denen Lampert 155. 177 von calumpnia = ränkevolle Anklagen und quadam legum violentia = gewalttätige Gesetze spricht, auf das Inquisitionsverfahren des Königsgerichts ziele.

gekränkt. Es war ein verhängnisvoller Fehler des jungen Königs, daß er die Verwaltung vornehmlich mit Hilfe von süddeutschen Edlen und Ministerialen, die mit der Sonderart und den Rechten und Gewohnheiten des sächsischen Stammes nicht vertraut waren, führte.[62] Auch ohne es zu wollen und zu wissen, mögen die schwäbischen Helfer Heinrichs häufig Anstoß erregt haben. Die Hauptsache aber war, daß der König in den ersten Zeiten seiner selbständigen Regierung im Vollbewußtsein seines Herrschertums starke absolutistische Neigungen zeigte, daß er von seinem monarchischen Verordnungsrecht mehr als dienlich Gebrauch machte und seinen Willen rücksichtslos durchsetzte. Wenn die Sachsen im Februar 1074 mit der Forderung hervortraten, daß der König künftig alle sächsischen Angelegenheiten nur mit dem Rate der Sachsen selbst ordnen sollte,[63] so ergibt sich daraus, daß Heinrich sich bisher über das herkömmliche Mitberatungsrecht der Großen des Stammes schlank hinweggesetzt hatte.

Die Sachsen waren schon durch die Anwesenheit der stammesfremden Helfer des Königs in ihren partikularistischen Gefühlen schwer gereizt. Noch viel größere Erbitterung rief die Tatsache hervor, daß ein Teil der königlichen Güterbeamten und Burgenbesatzungen aus Ministerialen bestand. Es mußte den Stolz der sächsischen Edlen und Freien auf das empfindlichste kränken, von unfreien Dienern des Königs Befehle entgegenzunehmen und sich von ihnen maßregeln zu lassen.[64] Dadurch wurden die Maßnahmen Heinrichs, die schon ohnedies meist als hart und ungerecht empfunden wurden, vollends unerträglich.

In den zahlreichen Klagen und Beschwerden der Sachsen spiegelt sich deutlich das Bild der königlichen Güterpolitik. Das Ziel war, die Besitzungen und Rechte der Krone im östlichen Sachsenlande und in Thüringen in ihrem alten Umfange wieder herzustellen, sie durch Neuerwerbungen zu vermehren, den Ertrag der Güter nach Möglichkeit zu steigern und das Gewonnene durch Anlage von Schutzburgen für alle Zukunft zu sichern.

62. Lampert 148: solos circa se Suevos assidue habebat; ex his tam familiarum quam puplicorum negociorum procuratores instituebat.

63. Bruno 20.

64. z. B. wurde der Sohn des Markgrafen Uto nach der Uebergabe von Spier von einem königlichen Ministerialen gefangen gehalten: Lampert 274.

Vor allem galt es, die während der Minderjährigkeitsregierung offenbar in größerer Zahl der Krone entfremdeten Güter und in Vergessenheit geratenen Abgaben und Leistungen wiederzugewinnen. Nach dem Carmen de bello Saxonico erhoben sich die Sachsen gegen den König, um ihren Raub zu verteidigen.[65] Heinrich antwortete auf die Klagen der Sachsen, es sei nicht seine Absicht, ihnen ihre Rechte und Gesetze zu nehmen, nur die von ihnen geraubten Güter, die sie — so behauptet der Dichter in schönfärberischer Uebertreibung — den Kirchen, Witwen und Waisen genommen hätten, fordere er von ihnen zurück.[66] Tatsächlich handelte es sich aber wohl in erster Linie um die Rückerstattung des widerrechtlich angeeigneten Krongutes. Da der König schroff und rücksichtslos vorging und Mittel anwandte, die bei den Sachsen als ungerecht empfunden wurden, so verbreitete sich die Nachricht, Heinrich wolle das gesamte Erbgut der Sachsen einziehen, um es dem Krongut einzuverleiben,[67] ein Gerücht, das von den Gegnern geflissentlich verbreitet wurde, um gegen den König Stimmung zu machen. Wurden durch die Revindikation des Krongutes vornehmlich die Großen des Landes betroffen, so bekam durch die Einführung von Abgaben von der Nutzung der Wiesen und Wälder auch die bäuerliche Bevölkerung die Nachteile der königlichen Güterpolitik zu fühlen. Nimmt man dazu, daß Heinrich auch die Ministerialen und andere abhängige Leute, die sich von ihrem Dienstverhältnis befreit hatten, zu ihren alten Pflichten zurückführte, so ergibt sich mit Deutlichkeit, daß Heinrich die Wiederherstellung aller königlichen Gerechtsame mit unerbittlicher Konsequenz durchführte. Widerstand wurde mit Gefängnis und Einziehung der fahrenden Habe bestraft.[68]

Weiter ging der König darauf aus, die vorhandenen Besitzungen durch Neuerwerbungen zu vermehren. Das geschah hauptsächlich durch Konfiskation der Güter Geächteter. Die Empörung Ottos von Northeim und des Billungers Magnus im Jahre

65. I v. 64: ne perdant, quae plurima rapta tenebant.

66. I v. 23 und 55/56.

67. . . ut praedia eorum (id est Saxonum et Thuringorum) fisco publico adiceret. Lampert 147.

68. Lampert 146.

1071 gab Heinrich die willkommene Gelegenheit, die sächsischen Güter der Rebellen mit Beschlag zu belegen. Die Besetzung der Feste Lüneburg, deren Mitbesitzer Magnus war, steht zweifellos mit der Maßregelung jenes Hochverräters im Zusammenhang. Nach der Niederwerfung des sächsischen Aufstandes im Jahre 1075 wurden die Güter des aufrührerischen Fürsten in großer Zahl für die Krone eingezogen oder an die Anhänger des Königs verteilt.[69]

Alle diese Maßnahmen fielen nicht aus dem Rahmen des Gewohnten heraus; sie wurden auch von den Vorgängern Heinrichs, wenn auch vielleicht in weniger schroffer Form, angewandt. Neu in der Güterpolitik des Königs waren neben der Heranziehung von stammesfremden Edlen und Ministerialen in der Verwaltung vor allem der Bau und die Erwerbung von Burgen im großen Stile zur Sicherung der Königsgüter. Zu den bereits vorhandenen befestigten Pfalzen und Reichsabteien wie Eckartsberga, Nordhausen, Quedlinburg und anderen wurden vom Könige sieben neue Burgen errichtet.[70] Die Harzburg und die Heimenburg (bei Blankenburg) lagen in den nördlichen Ausgängen des Harzes, der Spatenberg bei Sondershausen an der südwestlichen Seite des Kyffhäusers, die Hasenburg bei Großbodungen, der Sachsenstein bei Sachsa am Südharz. Die Moosburg und der Wigandstein lassen sich nicht mit Sicherheit identifizieren, sind aber sicherlich auch in Thüringen oder Ostsachsen zu suchen. Dazu kam eine Anzahl von Burgen, die der König aus fremder Hand erwarb. Zu ihnen gehörte das von Lampert (S. 159) erwähnte Vockenroht, das man auf Vockerode am Meissner oder auf Volkenroda bei Mühlhausen gedeutet hat.[71] Wenn sich der Erzbischof von Mainz bei seinen bischöflichen Amtsgenossen von Magdeburg und Halberstadt darüber beklagt, daß die Besatzungen der neuen Königsburgen den Besitzungen seiner Kirche Schaden zugefügt hätten, so wird uns auch indirekt bestätigt, daß auf dem Eichsfelde oder in Thüringen, wo zahlreiche Mainzer Besitzungen lagen,

69. Lampert 239 und 256.

70. ib. 159: das Carmen I v. 75 berichtet nur von sechs neuerbauten Burgen.

71. Reg. Thur. I no. 1249.

von Heinrich befestigte Plätze angelegt worden waren.[72] Nach der Niederwerfung des sächsischen Aufstandes befestigte der König den Steinberg bei Goslar und ließ sich auch von den Rebellen Burgen abtreten,[73] darunter zwei von dem Bischof Burchard von Halberstadt, von denen wir jedoch die Namen nicht kennen.[74]

Der Burgenbau hatte seit dem 11. Jahrhundert in Deutschland einen bedeutenden Aufschwung genommen.[75] Das steht im Zusammenhang mit der Auflösung der zentralistischen Verfassung und der zunehmenden territorialen Zersetzung des Reichsgebietes. Von den königlichen Hoheitsrechten geriet das Burgregal zuerst in Verfall. Die Grafen und Inhaber gräflicher Rechte setzten sich über das königliche Genehmigungsrecht hinweg und bauten in ihren erblich gewordenen Grafschaften und Hochgerichtsbezirken, in denen meist auch ihre Familiengüter lagen, befestigte Plätze. Seit dem 11. Jahrhundert begannen sich die Grafen und Edlen nach ihren Burgen zu benennen. Die Festen, die überall neu aus dem Boden wuchsen, dienten nicht mehr, wie etwa die Befestigungsanlagen Heinrichs I. in Sachsen, der Landesverteidigung, sondern sie wurden Machtzentren der emporkommenden territorialen Gewalten und hatten die Aufgabe, die fürstlichen Besitzungen in den fehdereichen Zeiten des 11. Jahrhunderts zu schützen. Ganz besonders waren die weit zerstreuten Güter der Kirchen den Angriffen und Schädigungen feindlicher Gewalten ausgesetzt. Daher suchten sich die Bischöfe und Reichsäbte durch Anlage von festen Plätzen zu sichern. Diesen Zwecken dienten z. B. die Burgen, die Adalbert von Bremen, Benno von Osnabrück und andere Kirchenfürsten auf ihren Besitzungen errichteten. In kaum geringerem Maße waren die weithin über das ganze Reichsgebiet verteilten Krongüter gefährdet, denn das Fehderecht machte im Mittelalter nicht einmal vor dem Träger

72. Bruno 11.

73. Lampert 256 und 261.

74. Die Annales Palidenses verlegen die Abtretung der beiden Burgen in das Jahr 1068; diese fiel aber wohl sicher erst in das Jahr 1076: Mon. Germ. SS. 16, 70.

75. E. Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn d. 14. Jahrh. (1909) 30 ff.

der Krone Halt. Die Großen des Reiches, die mit dem König in Konflikt gerieten, behandelten das Staatsoberhaupt wie den ersten besten Widersacher und suchten die Königsgüter mit Raub und Brand heim. So sengte z. B. der Herzog Gottfried von Lothringen im Jahre 1047 die Kaiserpfalz Nymwegen nieder;[76] und Otto von Northeim ging 1071 gegen Eschwege und die königlichen Güter in Hessen und Thüringen mit Feuer und Schwert vor.[77]

Die Königsgüter bedurften also dringend eines starken Schutzes. Dürfen wir den Angaben Lamperts von Hersfeld trauen, so hatte schon Heinrich III. mit der Anlage befestigter Plätze in Sachsen den Anfang gemacht. Im großen Stile begann jedoch der Burgenbau erst unter Heinrich IV. Diese Maßnahmen waren um so notwendiger, als die thüringischen und sächsischen Großen über eine nicht geringe Zahl von Burgen, die zum Teil erst während der Minderjährigkeit Heinrichs errichtet worden waren, verfügten.[78]

Die neuen Königsfesten dienten nicht nur militärischen Zwecken, sondern sie wurden auch zu Aufgaben der Verwaltung herangezogen. Aus den Klagen, welche die Sachsen über die Tätigkeit der Besatzungen führten, können wir entnehmen, daß von den Burgen aus die Nutzung der Weiden und Wälder überwacht, Abgaben eingetrieben und öffentliche Dienste gefordert wurden.[79] Wie an dem Beispiel von Eckartsberga zu ersehen ist, konnte die Burg auch der Mittelpunkt eines größeren Verwaltungssprengels, zu dem eine Anzahl von Höfen und Dörfern gehörte, sein.[80] Jedoch handelte es sich wohl in den meisten Fällen nicht um geschlossene territoriale Bezirke nach der Art der Burgwarde auf dem benachbarten Kolonialboden, sondern die Burg war nur an die Stelle des Fronhofes, von dem aus sonst die Verwaltung der ringsum zerstreut liegenden Königsgüter geleitet wurde, getreten. Die neue Organisation erstreckte sich auch keineswegs über das ganze Land, sondern die Burgen, die in erster

76. E. Steindorff. Heinrich III. I. 19.
77. Lampert 116.
78. ib. 183.
79. Bruno cap. 16; Lampert 260.
80. Reg. Thur. I no. 903.

Linie militärischen Zwecken dienten, wurden nur in einzelnen Fällen, wo es zweckmäßig erschien, zu Mittelpunkten der Güterverwaltung gemacht. Wir sehen hier die Anfänge einer Entwicklung, die sich auch auf den Besitzungen der geistlichen Fürsten vollzog: die Sitze der Güterverwaltung von dem platten Lande fortzunehmen und in den sicheren Schutz der Burgen zu verlegen.

Ueber den Anfangstermin der intensiven königlichen Güterpolitik in Ostsachsen und Thüringen geben die Quellen keine zuverlässigen Nachrichten. Sicher ist jedenfalls, daß die Tätigkeit Heinrichs nicht erst kurz vor dem Ausbruch des sächsischen Aufstandes begonnen haben kann, sondern daß sie schon längere Zeit vorher im Gange war. Darauf deuten vor allem die Amtstätigkeit des späteren Bischofs Benno von Osnabrück in Goslar, die vor das Jahr 1068 fällt (vgl. darüber unten), und die Tatsache, daß sich der königliche Hof seit der Mitte der sechziger Jahre häufig in Ostsachsen aufhielt, hin. Diese oft längeren Aufenthalte stehen zweifellos mit der Güterpolitik im Zusammenhang. In den Jahren 1065 und 1066 war der Erzbischof Adalbert von Bremen der allmächtige Mann am Hofe. Lampert berichtet, daß der Einfluß des Kirchenfürsten auf den jungen König so groß war, daß Heinrich ihm in allem beinahe willenlos folgte, daß Adalbert wie ein Monarch im Reich geherrscht habe.[81] Da es bei der großen Jugend Heinrichs kaum anzunehmen ist, daß der Plan der sächsischen Güterpolitik selbständig dem Kopfe des jungen Königs entsprang, so liegt es nahe, in Adalbert den Urheber zu erblicken. Bruno[82] spricht es sogar mit Bestimmtheit aus, daß die königlichen Zwingburgen in Sachsen auf den Rat des Bremer Erzbischofs gebaut worden seien.

Alles, was wir über die Tätigkeit und die Bestrebungen Adalberts wissen, scheint dafür zu sprechen, daß er der Inspirator der Güterpolitik am Harz war. Adam von Bremen weiß uns

81. Lampert 88: Adalbertus . . . ita sibi regem brevi devinxerat, ut caeteris episcopis posthabitis totus in eum inclinaretur et ipse in regno communi pene monarchiam usurpare videretur. Vgl. auch Adam v. Bremen 190.

82. cap. 16. Vgl. R. Wagemann, Die Sachsenkriege Heinrichs IV. Rostock Diss. 1882, 29.

zwar nur wenig von der Wirksamkeit seines Gönners am königlichen Hofe zu erzählen, um so mehr erfahren wir von dessen Tun und Treiben in seinem Erzbistum. Der Erzbischof war mit Eifer und Geschick auf die Vermehrung der Güter seiner Kirche bedacht. Während er auf der einen Seite möglichst viele neue Besitzungen ohne Rücksicht auf die Lage — man denke an die Erwerbung von Sinzig, Groningen usw. — an sich zu bringen suchte, um auf jede Weise seine materiellen Mittel zu vermehren, so ging er auf der anderen Seite besonders auf die Konzentration, die Sicherung und die Erhöhung der Erträge seiner Kirchengüter aus. Der 1062 gewonnene Königshof Lesum lag nicht fern von der bischöflichen Residenz. Zur Sicherung der alten und neuen Besitzungen erbaute Adalbert Burgen und erregte dadurch den Zorn und das Mißtrauen der billungischen Herzöge.[83] Die Burg auf dem Süllberg an der Elbe war ähnlich wie die Harzburg angelegt: sie schloß ein Kollegiatstift in ihren Mauern ein. Auch Adalbert führte neue, von seinen Hintersassen als lästig empfundene Abgaben ein; er suchte die Wirtschaftlichkeit der Kirchengüter durch Anlage von Gärten und Weinbergen zu steigern und überwachte die Tätigkeit seiner Verwalter.[84] Kurz und gut, er wandelte dieselben Wege, auf denen wir Heinrich IV. bei seiner ostsächsischen Güterpolitik antreffen. In einem Punkte freilich ging er über die Ziele des Königs hinaus: er hatte, wie uns Adam[85] berichtet, den Plan, nach dem Vorbilde des Bischofs von Würzburg alle Grafschaften seines Sprengels in die Hände zu bekommen und sich auf diese Weise ein großes geschlossenes Territorium zu schaffen, in dem alle Hoheitsrechte in seiner Hand lagen. Das bedeutet so viel, daß Adalbert versuchte, die herzogliche Gewalt im nördlichen Sachsen völlig auszuschalten.

Durch seine Territorialpolitik geriet der Bremer Erzbischof in Todfeindschaft mit den Billungern. Wie er seine Machtstellung in der Reichsregierung dazu ausnutzte, den Besitzstand seiner Kirche zu vermehren, so mag er auch seinen Einfluß bei Hofe dazu gebraucht haben, Hilfe gegen seine sächsischen Wider-

83. Adam 179 und 185.
84. Adam 169, 179, 180, 201.
85. ib. 147 und 188.

sacher zu gewinnen. Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß der Wunsch, die billungischen Herzöge im Zaume zu halten, für Adalbert mitbestimmend war, die Schaffung eines königlichen Machtgebietes im süd-östlichen Sachsen in die Wege zu leiten. Bei der engen Verbindung mit dem jungen Könige mußte jeder Machtzuwachs der Krone im sächsischen Herzogtum, die Stellung des Erzbischofs stärken und es ihm leichter machen, sich der Billunger zu erwehren. Ja, vielleicht handelte Heinrich auch nach dem Rate des Bremer Erzbischofs, der 1071 wieder am königlichen Hofe zu Ehren gelangt war, wenn er den gefangenen Herzog Magnus zum Verzicht auf sein Herzogtum zu bewegen suchte,[86] um den Sachsen den sammelnden Mittelpunkt zu rauben, wie es einst Otto I. mit den Franken getan hatte.

Dürfen wir annehmen, daß Erzbischof Adalbert der Urheber der königlichen Güterpolitik in Ostsachsen und Thüringen war, so erhalten wir zugleich für deren Anfang einen näheren Anhaltspunkt. Die Reorganisation der königlichen Güter muß vor 1066 in Angriff genommen worden sein, da Adalbert im Januar dieses Jahres gestürzt und vom Hofe verbannt wurde. Demnach wäre der Beginn in die Jahre 1064 und 1065, in denen der Einfluß Adalberts gipfelte, zu setzen. Diese Annahme wird auch anderweitig gestützt. Im Jahre 1065 traten die verhängnisvollen Folgen der wirtschaftlichen Zerrüttung der Königsgüter zum ersten Male mit erschreckender Klarheit in die Erscheinung, indem sich herausstellte, daß die reichen sächsischen Domänen nicht mehr imstande waren, den Unterhalt des königlichen Hofes für längere Zeit zu bestreiten (S. 87). Vielleicht ist es auch kein Zufall, daß in eben dieser Zeit, 1064/65, das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter entstand. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Ausarbeitung des Indiculus mit den Maßnahmen zur Reorganisation des Königsgutes im Zusammenhang steht.

Adalbert konnte das von ihm angeregte Werk nicht lange fördern, da seine Verbannung auf dem Triburer Tage seiner Tätigkeit ein jähes Ende bereitete. Aber der junge König besaß bereits Einsicht genug, um selbständig auf dem vorgezeichneten Wege weiterzuschreiten. Von besonderer Bedeutung war

86. Lampert 149.

es, daß Heinrich einen Helfer besaß, der ihm tatkräftig an die Hand ging: das war der spätere Bischof Benno II. von Osnabrück. Dieser ausgezeichnete Mann war bereits in den Tagen Heinrichs III. zum Vicedominus und Vorsteher der königlichen Pfalz in Goslar gemacht worden.[87] In der gleichen Stellung blieb er auch nach dem Tode des Kaisers. Ja, während der Minderjährigkeitsregierung genoß er ein solches Ansehen am Hofe, daß, wie uns sein Biograph Norbert von Iburg (S. 10) berichtet, „eius pene arbitrio infra palacium cuncta gerebantur". Leider werden uns in der Vita über seine Tätigkeit in Goslar nur unbestimmte Angaben gemacht. Seine Hauptaufgabe war zweifellos die Verwaltung der umliegenden Königsgüter. Wenigstens werden die landwirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten Bennos auf das höchste gerühmt: er habe sich auf den Bau von Wirtschaftsgebäuden, auf Viehzucht, Ackerbau und vieles andere wie kein zweiter verstanden. Sein entschlossenes Durchgreifen bei der Wahrung der königlichen Gerechtsame wird besonders hervorgehoben; er habe sich nicht gescheut, die Prügelstrafe anzuwenden, um die hörigen Bauern zur Erfüllung ihrer schuldigen Leistungen zu zwingen. Als Entschuldigung für diese ungewöhnliche, bei einem Geistlichen doppelt befremdende Härte führt der Verfasser der Vita Bennonis (S. 9) an, daß derjenige dafür volles Verständnis haben würde, der je mit den verbissenen, hinterhältigen und unzuverlässigen Bewohnern Ostsachsens zu tun gehabt habe.

Benno scheint die rechte Hand des Königs bei der Reorganisation der ostsächsischen Königsgüter gewesen zu sein. Vor allem bediente sich Heinrich der Erfahrungen des vielseitigen Mannes auf dem Gebiete der Baukunst. Benno hatte sich als Dompropst von Hildesheim unter dem Pontifikate Hezilos, des Erneuerers des Hildesheimer Domes, Kenntnisse und Erfahrungen als Architekt erworben. Nach der bestimmten Aussage Norberts von Iburg war er der Erbauer der Burgen auf dem Königsgut: als sich die ersten Anzeichen des drohenden Sachsenaufstandes zeigten, habe der König beschlossen, der Gefahr durch An-

87. Vita Bennonis II episcopi Osnab. auctore Norberto 5 und 6. Vgl. Meyer v. Knonau 1, 577 ff.

lage neuer und fester Burgen im ganzen Lande zuvorzukommen und mit der Ausführung dieses Planes den von ihm hochgeschätzten Benno beauftragt. Die Mehrzahl der neuen Königsfesten wird wohl vor der Erhebung Bennos auf den Osnabrücker Bischofssitz im Jahre 1067 errichtet oder begonnen worden sein. Aber auch der Bischof blieb ein treuer Helfer seines königlichen Herrn. Norbert (S. 12) berichtet ausdrücklich, Heinrich habe Benno, der wegen seiner erprobten Tüchtigkeit schon längst ein Bistum verdient hätte, nur mit dem Krummstabe eines sächsischen Hochstifts investieren wollen, um den ihm unentbehrlichen Mitarbeiter stets zur Hand zu haben. Das heißt soviel, daß er Bennos Dienste auch nach dessen Erhebung zum Bischof von Osnabrück im Interesse der Güterpolitik in Ostsachsen und Thüringen in Anspruch nehmen wollte und es auch getan hat. Tatsächlich läßt sich auch noch nach 1067 die Anwesenheit Bennos am königlichen Hofe in Sachsen häufig nachweisen.[88] Wir wissen auch, daß der Bischof von Osnabrück seinen fachmännischen Rat als Baumeister dem König zur Verfügung stellte, als es galt, die Unterspülung der Fundamente des Speyerer Domes durch Schutzbauten zu verhindern.[89] Das bischöfliche Amt hinderte ihn also nicht, seinem königlichen Herrn in mannigfacher Weise zu Diensten zu sein. Er war ohne Zweifel der tätigste Mitarbeiter Heinrichs in seiner Güterpolitik, deren Anregung und Plan aber wohl auf Erzbischof Adalbert zurückgeht.

Benno verdankte seine Stellung seiner hervorragenden Tüchtigkeit und dem persönlichen Vertrauen des Königs. Daß er von Heinrich zum obersten Aufsichts- und Verwaltungsbeamten mit festumgrenzter Kompetenz gemacht wurde, daß der König eine neue Zentralstelle für die Verwaltung der Königsgüter geschaffen habe, ist wenig wahrscheinlich. Die Leitung des Burgenbaues und der Reorganisation der Krongüter im östlichen Sachsen und Thüringen lag in den Händen des Königs, der wie bei anderen Aufgaben der Reichsverwaltung so auch hierbei geeignete Persönlichkeiten aus dem Kreise der Fürsten zur Mitarbeit heranzog, ohne daß dadurch ein festes Amtsverhältnis begründet wurde.

---

88. Lampert 153 etc.
89. Meyer von Knonau 1, 580.

Benno, der ja auch seine geistlichen Amtspflichten als Bischof zu erfüllen hatte, war gar nicht in der Lage, dauernd die Fäden der gesamten Güterverwaltung in der Hand zu halten. Aehnlich verhält es sich auch mit der Stellung Ottos von Northeim, der nach dem Siege über die sächsischen Rebellen von Heinrich mit der königlichen Stellvertretung und der Führung der öffentlichen Geschäfte in Sachsen betraut wurde und auf der Harzburg residierte.[90] Er war eine Art von königlichem Spezialkommissar zur Ueberwachung der Unterworfenen und zur Durchführung der Friedensbestimmungen.

In eben der Zeit, in welche der Höhepunkt der königlichen Güterpolitik fällt, hören wir zum ersten Male von einem Vogt in Goslar.[91] Durch die Einrichtung der Reichsvogtei wurde der Pfalzort aus dem Grafschaftsverbande herausgehoben und zu einem dem König unmittelbar unterstellten Gerichts- und Verwaltungsbezirk gemacht. Ob Heinrich bewußt darauf ausging, die Königsgüter in Thüringen und Ostsachsen der gräflichen Gewalt zu entziehen, bleibt in Dunkel gehüllt, da im Bereiche der königlichen Güterpolitik die Reichsvogtei von Goslar die einzige ist, von der wir Kunde haben.

Bruno weiß zu berichten, daß es die Absicht Heinrichs IV. gewesen sei, auch die Schwaben und Ostfranken ebenso wie die Sachsen gewaltsam zu unterdrücken und sie zu zwingen, wie Hörige von ihren Erbgütern Abgaben zu zahlen.[92] Demnach scheint es, als habe der König auch in anderen Teilen des Reiches dieselben Maßnahmen zur Reorganisation des Krongutes ergriffen oder ergreifen wollen, die er in Sachsen mit Erfolg zur Anwendung gebracht hatte. Nun verdienen freilich die Angaben Brunos, der ja bewußt darauf ausging, Heinrich herabzusetzen und ihn bei den übrigen deutschen Stämmen, besonders bei den Schwaben, zu verdächtigen, keine allzugroße Glaubwürdigkeit; trotzdem darf man aber nicht ohne weiteres über sie zur Tagesordnung übergehen. Jedenfalls ist die Ansicht, die sich vornehmlich auf den Indiculus curiarum stützt, daß es in Schwaben so gut wie

90. Lampert 261.
91. Vgl. p. 87 ff.
92. cap. 17 und 30.

gar keine Königsgüter gegeben habe, da fast alles der Kirche geschenkt worden sei, nicht richtig. Ganz abgesehen davon, daß auch unter Heinrich IV. Neuerwerbungen — z. B. aus der Hand des Herzogs Welf[93] — gemacht wurden, war in dem süddeutschen Herzogtum ein nicht geringer Bestand von älteren Krongütern vorhanden; es sei nur an Zürich und an Ulm erinnert. Besonders aber läßt die Tatsache, daß der König zahlreiche schwäbische Königsministeriale am Hofe und auf den Burgen und den Königsgütern in Sachsen beschäftigte, auf das Vorhandensein von Reichsgrundherrschaften in sehr erheblicher Ausdehnung schließen. Die Möglichkeit ist also durchaus gegeben, daß der König auch in Schwaben eine Reorganisation der Güter vorgenommen habe. Will man sich nicht die Anschauung der königsfeindlichen Autoren zu eigen machen, daß die Maßnahmen in Sachsen nur zur Unterdrückung des sächsischen Stammes unternommen worden seien, so muß man es sogar als im höchsten Grade wahrscheinlich bezeichnen, daß Heinrich seine Güterpolitik auch auf andere Teile des Reiches ausgedehnt oder die Ausdehnung wenigstens beabsichtigt hat. Außer der Bemerkung von Bruno besitzen wir freilich nicht die geringsten Nachrichten. Vielleicht steht der Wiederaufbau der Burg Hammerstein bei Neuwied im Jahre 1071 im Zusammenhang mit Reorganisationsmaßnahmen des Königs am Mittelrhein.[94] Immerhin kann es sich höchstens um Ansätze handeln; die Weiterverfolgung der Güterpolitik wurde durch die Ereignisse des Jahres 1076 unmöglich gemacht.

Wie kam es, daß die Güterpolitik Heinrichs in Ostsachsen und Thüringen nach hoffnungsvollen Anfängen schließlich völlig Schiffbruch erlitt? Sie scheiterte vornehmlich an dem feindlichen Gegensatz zwischen dem salischen Königshause und den Sachsen und infolge der wenig glücklichen Hand des jungen Königs. Die Sachsen waren nur so lange freudige Imperialisten gewesen, als die Krone des Reiches im Besitze ihrer Herzogsfamilie war. Als die fränkischen Salier ans Ruder kamen, brach der alte Stammespartikularismus, der bei den Sachsen und Bayern zu allen Zeiten

93. Annal. Altahens. 80.
94. Lampert 120.

am lebendigsten war, mit erneuter Kraft hervor. Schon Konrad II. mußte bei seinem Regierungsantritt die Sonderrechte der Sachsen, die „lex crudelissima Saxonum“, wie Wipo berichtet, bestätigen. Die häufige Anwesenheit Heinrichs III. in den sächsischen Pfalzen wurde ungerne gesehen. Mit Mißtrauen beobachteten vor allem die Billunger die territorialen Pläne des Erzbischofs Adalbert von Bremen. Da dieser sowohl von Heinrich III. wie auch besonders von Heinrich IV. lebhaft unterstützt wurde, übertrugen die sächsischen Herzöge ihre Feindschaft gegen den Kirchenfürsten auch auf dessen Gönner. So war eine schwüle Atmosphäre vorhanden, noch ehe Heinrich IV. seine Güterpolitik begann.

Gewiß wird niemand dem jungen König einen Vorwurf daraus machen, daß er den Güterbesitz und die alten Rechte der Krone, die während seiner Minderjährigkeit großen Schaden genommen hatten, wiederherzustellen suchte. Aber auch die Sachsen hatten alle Ursache, sich zu beklagen und erbittert zu sein wegen der schroffen und rücksichtslosen Art, mit der Heinrich vorging, wegen des hochfahrenden und verletzenden Tones, den er gegenüber den Fürsten anschlug, und wegen der Geringschätzung, die er dem sächsischen Stamme gegenüber unverhüllt zur Schau trug.[95] Durch ein ruhiges und besonnenes Vorgehen und durch stärkere Berücksichtigung der sächsischen Sonderart hätte der König seiner Sache zweifellos besser gedient. Hatten sich doch die Sachsen anfangs keineswegs gegen den Burgenbau gesträubt, sondern sogar bereitwillig mit Hand angelegt.[96] Erst als der König mit der Zurücknahme der dem Reiche entfremdeten Güter Ernst machte, als er stammesfremde Besatzungen in die Burgen legte, die unter Anwendung von Gewalt alte, halb vergessene und außer Gebrauch gekommene Abgaben und Leistungen erzwangen und sich dabei Uebergriffe zu schulden kommen ließen, wurde die Stimmung gegen den König immer drohender. Durch die häufige Anwesenheit Heinrichs, der die Fortschritte

---

95. Nach den Annales s. Disiboti (Mon. Germ. SS. 17, 6) hat der König z. B. geäußert: Saxonia regio pulcherrima, sed servi nequissimi. Vgl. auch Lampert 148 und Vita Bennonis cap. 8.

96. Bruno cap. 16.

der Güterpolitik überwachte, wurden die geistlichen Fürsten Ostsachsens und Thüringens übermäßig zu Lieferungen an den Hof herangezogen.[97] Auch das trug zur Erhöhung der Unzufriedenheit bei. Zu den Bedingungen, welche die Rebellen 1073 stellten, gehörte unter anderem die Forderung, der König sollte Sachsen verlassen und auch andere Teile des Reiches besuchen.[98]

Die offene Empörung ging von einer Anzahl ostsächsischer und thüringischer Fürsten, die sich durch das Verhalten des Königs gekränkt und durch seine Maßnahmen in ihren Rechten und Besitzungen geschädigt fühlten, aus. Fußend auf dem mittelalterlichen Widerstandsrecht, schritten sie zur Selbsthilfe und ergriffen die Waffen gegen ihren König und Herrn. Durch eine geschickte Agitation wußten die Fürsten auch die niederen Schichten des Volkes, die über das gewaltsame Vorgehen der Burgenbesatzungen und durch die neuen Belastungen erbittert waren, mit fortzureißen, so daß aus der Rebellion der Großen schließlich eine wirkliche Volkserhebung wurde.

Der Sieg bei Hohenburg an der Unstrut im Jahre 1075 machte Heinrich noch einmal zum Herrn der Lage. Sofort begann er mit gesteigertem Eifer die unterbrochene Güterpolitik wieder aufzunehmen. Die Burgen wurden wiederhergestellt, durch Neuerwerbungen vermehrt und mit starken Besatzungen belegt.[99] Die konfiszierten Güter der sächsischen und thüringischen Rebellen bildeten, soweit sie nicht vom Könige zur Belohnung seiner Mitkämpfer verwandt wurden, eine willkommene Vermehrung der Königsgüter. Aber der zweite Aufstand, der nach dem Bruche mit der Kurie ausbrach, zerstörte das in mühevoller Arbeit Aufgebaute aufs neue. Der Abfall der meisten deutschen Fürsten bedrohte sogar die Existenz des salischen Königtums. Zwar wurde die Katastrophe durch den Gang nach Canossa glücklich abgewandt; aber an eine Wiederaufnahme der Güterpolitik war nicht mehr zu denken. Heinrich hatte während der ganzen folgenden Zeit mit dem doppelten Gegner, der römischen Kirche und den partikularistischen deutschen Fürsten, schwer zu ringen; und wenn

97. Lampert 173.
98. Lampert 151.
99. Bruno cap. 60: Lampert 254.

er auch in dem großen Kampf nicht unterlag, so waren seine Kräfte doch gebunden und seine Handlungsfreiheit gehemmt.

3. Die Ereignisse der Jahre 1076 und 1077 machten einen tiefen Einschnitt in die Güterpolitik Heinrichs IV. Ein bestimmtes Ziel läßt sich in der folgenden Zeit nicht mehr erkennen. Jedenfalls war es mit einer aufbauenden und sammelnden Tätigkeit wie in der vorausgegangenen Periode vorbei. Vor allem blieben dem Könige Ostsachsen und Thüringen verschlossen. Jenes Gebiet, welches das Machtzentrum des salischen Königtums hatte werden sollen, geriet in die Hände der Gegenkönige. Rudolf von Rheinfelden und Hermann von Salm nisteten sich dort ein und verfügten über den reichen Schatz der sächsisch-thüringischen Königsgüter.[100] Vergebens bemühte Heinrich sich immer und immer wieder, seine Gegner aus dem sächsisch-thüringischen Zentrum ihrer Macht zu vertreiben. Die großen Angriffe des Jahres 1080 wurden in den Schlachten bei Flarchheim und Hohenmölsen durch die überlegene Feldherrnkunst Ottos von Northeim zum Scheitern gebracht. Als endlich im Jahre 1088 der Gegenkönig Hermann von Salm aus Sachsen weichen mußte, und seine bisherigen Haupthelfer Heinrich wieder als den rechtmäßigen König anerkannten, blieb doch die Lage so unsicher, daß an eine Wiederaufnahme der Güterpolitik in Sachsen und Thüringen nicht zu denken war.

Wie später die Kämpfe der beiden Kronrivalen Philipps von Schwaben und Ottos IV., so waren auch die Kriege zwischen Heinrich IV. und seinen Gegenkönigen für das Königsgut äußerst verhängnisvoll. Regales reditus in duorum regum dimicationibus adnichilati erant, so klagt der sächsische Annalist.[101] Wie in den Bürgerkriegen um die Wende des 12. Jahrhunderts, so machten auch damals die Gegner starke Eingriffe in den Güterbestand des Reiches, um ihre Anhänger zu belohnen und bei guter Laune zu halten. Je länger die inneren Wirren dauerten, um so stärker schrumpften die Reichseinkünfte zusammen, um so mehr wurde das Bedürfnis nach neuen Einnahmequellen lebendig. Heinrich griff zu den ungewöhnlichsten Mitteln, um dem Mangel an Geld

100. Reg. Thur. I no. 934 und Halberstädter UB. I no. 105.
101. Mon. Germ. SS. 6, 712.

abzuhelfen. Für die Rüstungen des Jahres 1079 machte er eine Anleihe auf die Gold- und Silberschätze der Reichsabtei Niederalteich[102] und entschädigte das Kloster im folgenden Jahre, da er das Geld in Bar nicht zurückzahlen konnte, durch Ueberlassung des Gutes Beringen im Breisgau. Um sich neue Mittel zu verschaffen, verjagte Heinrich die ihm feindlichen Bischöfe aus ihren Sprengeln und verwandte die Einkünfte ihrer Kirchen für seine Zwecke.[103] Im Jahre 1084 belegte er, wie uns die Regensburger Annalen berichten, die Stadtbürger in fast dem ganzen Reiche mit einer hohen Steuer und erregte dadurch in den Kreisen dieser seiner treuesten Anhänger lebhafte Unzufriedenheit.[104]

Wohl erhielt der Güterbesitz der Krone dadurch einen Zuwachs, daß Heinrich seine zahlreichen Gegner ächtete und ihre Besitzungen dem Reiche für verfallen erklärte; aber vielfach war der König gar nicht in der Lage, die ausgesprochenen Konfiskationen zu verwirklichen; oder auch die eingezogenen Lehen und Allode wurden, wie es im früheren Mittelalter sehr oft vorgekommen ist, den Gegnern nach der Unterwerfung ganz oder teilweise zurückgegeben. Ein großer Teil der Neuerwerbungen zerrann dem Könige auch durch die Schenkungen, die er seinen Anhängern machen mußte, unter den Fingern.

Indem Heinrich besonders verfügbar gewordene Hoheitsrechte den ihm treu gebliebenen Bischöfen und Reichsäbten schenkte, folgte er den altbewährten Richtlinien der Königspolitik; er vermehrte die Macht der Kirche auf Kosten des Laienfürstentums. In den Jahren 1076 — 1086 wurden vor allem Grafschaften in ungewöhnlich großer Zahl in kirchlichen Besitz übertragen.[105] Aber auch die weltlichen Anhänger des Königs, und zwar Edelfreie und

---

102. Ituri in expeditionem non habuimus omnia necessaria, que a dilecto abbate nostro Waltgero ex his, que habuit Altahensis ecclesia in auro et argento, nobis mutuo sunt concessa . . . Mon. Boic. 11 S. 159.

103. Annalista Saxo. Mon. Germ. SS. 6. 712: novis etiam praesumptionibus veteres exaggerans. . . . episcopatuum facultates fugatis episcopis suis suorumque usibus usurpavit.

104. Mon. Germ. SS. 13. 48; vgl. Zeumer, Hist. Zeitschr. 81, 28.

105. 1076: St. 2790 (Vogtei); 1077: St. 2802, 2805, 2807; 1080: St. 2827; 1086: Reg. Thur. I no. 945/46; 1091: St. 2913. Es waren größtenteils den Gegnern Heinrichs abgesprochene Grafschaften.

Ministeriale, hatten sich nicht über mangelnde Freigebigkeit des Königs zu beklagen. So erhielt z. B. der Vogt Friedrich von Regensburg am 9. April 1086 nicht weniger als sieben Höfe in der Mark Kamp an der böhmisch-bayrischen Grenze.[106] Die Ministerialen mußten sich in der Regel mit geringeren Schenkungen begnügen.[107]

Wie groß die Zwangslage des Königs war, kann man besonders daran erkennen, daß er eine größere Anzahl von Reichsburgen, auf deren Erhaltung und Vermehrung er in der vorausgegangenen Zeit ganz besonderes Gewicht gelegt hatte, aus der Hand gab. Allein in den Jahren 1082—84 wurde die Zahl der Reichsfesten um vier verringert: es waren die Dornburg an der Saale, Ergenzach bei Freiburg in der Schweiz, Leisnig an der Mulde, ein befestigter Königshof, der im Verzeichnis der königlichen Tafelgüter an erster Stelle steht, und der von Heinrich III. geerbte Rappoltstein im Elsaß.[108] Außerdem verschenkte Heinrich die uralten Reichshöfe Eschwege in Hessen und Werla bei Goslar: dieser kam an Hildesheim, jener an Speyer.[109] Wie in der Zeit der Minderjährigkeitsregierung so verloren auch damals nicht wenige kleinere kirchliche Anstalten ihre Reichsunmittelbarkeit durch Uebertragung an Bistümer. Speyer gewann die Propstei Naumburg in der Wetterau, die Klöster Kaufungen in Hessen, Hornbach in der Pfalz und Schwarzach (Kr. Baden), Basel die Abtei Pfäfers, Bamberg St. Veit zu Elten am Niederrhein, Hamburg Vreden bei Münster.[110]

Den Löwenanteil an den Schenkungen des Königs erhielt wie in den Zeiten Heinrichs III. das Bistum Speyer: seine Besitzungen wurden durch zehn Schenkungen von zum Teil recht erheblichem Umfange nicht unbeträchtlich vermehrt.[111] Die

---

106. Mon. Boic. 12 S. 96.

107. Reg. Imp. no. 1890; St. 2818, 2899; Jaffé, Bibl. 5, no. 67 und 68.

108. St. 2842; Annal. Pegav. Mon. Germ. SS. 16, 240; Rappoltstein. UB. I no. 7.

109. UB. d. Hochstifts Hildesheim I no. 141.

110. UB. v. Speyer no. 61, 62, 66; UB. v. Kaufungen I no. 19; Dumgé, Reg. Badens. no. 61; St. 2928, 2851, 2870.

111. UB. v. Speyer no. 56. 58. 59. 65. 68. 75. 76; Wirtemberg. UB. I no. 237.

Freigebigkeit des Königs zeigt die traditionelle Fürsorge für das alte salische — man könnte fast sagen — Familienbistum; sie hatte aber noch ihre besondere Ursache. In Speyer wurde 1080 der Umbau des Domes, der fast einem Neubau gleichkam und sich über zwei Jahrzehnte erstreckte, begonnen.[112] Diese Erneuerung der Grabstätte der salischen Könige erforderte große Aufwendungen, zu denen Heinrich durch immer neue Schenkungen beitrug. In dem großen Bestätigungsprivileg von 1101 konnte der Kaiser bereits Güter an 18 verschiedenen Orten aufzählen, die dem rheinischen Bistum nach und nach von ihm und seinem Vater überwiesen worden waren; auch in der folgenden Zeit ließ die Fürsorge Heinrichs nicht nach. Von den übrigen deutschen Kirchen wurden besonders Brixen und die nordostdeutschen Bistümer bedacht. Brixen, das wegen seiner Lage im Durchgangsgebiet nach Italien für den König von Bedeutung war, erhielt 1077 und 1091 ansehnliche Besitzungen in Südtirol.[113] Indem Heinrich das Kirchenvermögen von Naumburg und Meißen durch Schenkungen vermehrte, folgte er den Fußtapfen seines Vaters, der sich stets die Stärkung der ostdeutschen Kirche besonders hatte angelegen sein lassen.[114]

Im allgemeinen wurden die Schenkungen Heinrichs IV. gegen Ende seiner Regierung immer spärlicher. Das hängt zum Teil damit zusammen, daß das Königsgut arg zusammengeschrumpft war. Aber es spielten dabei auch politische Gründe eine Rolle. Die Reichskirche war nicht mehr die unbedingt zuverlässige Stütze des Königstums von ehedem. Schon während der Minderjährigkeitsregierung hatten die Bischöfe mit den weltlichen Fürsten gemeinsame Sache gemacht und ihren Besitz und ihre Macht auf Kosten des Reiches vermehrt. Sie hatten das Band der Abhängigkeit von der Krone gelockert und begannen sich als selbständige politische Mächte zu fühlen. Das gemeinsame Interesse an dem Ausbau der fürstlichen Gewalt führte die weltlichen und geistlichen Großen näher zusammen und vertiefte den Riß zwischen Krone und Reichskirche. Durch den Investiturstreit wurden

112. Meyer v. Knonau 5, 337.
113. Mon. Boic. 29 a no. 424, 425 und 434.
114. Reg. Thur. I no. 959; Cod. Saxon. II, 1 no. 37, 38 (echt?) u. 39.

die Emanzipationsbestrebungen der geistlichen Fürsten wesentlich gefördert. Die Reform hatte zwar das Ziel, die Kirche von der weltlichen Gewalt zu befreien, um sie ganz ihren geistlichen Aufgaben zurückzugeben, tatsächlich aber kam sie auch in hervorragendem Maße den Machtbestrebungen der geistlichen Fürsten zugute. Der Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum sprengte die Einheitsfront der deutschen Kirche, auf der in erster Linie ihre Stärke beruht hatte. Dadurch wurde die Bedeutung der Kirche als politischer Machtfaktor stark herabgesetzt.

Außerdem kam noch ein weiterer Umstand hinzu, der den König veranlaßte, sich in seinen Schenkungen größere Zurückhaltung aufzuerlegen. Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts begannen sich die als Lehen übertragenen staatlichen Besitzungen, die in den Händen der fürstlichen Familien waren, immer stärker mit deren allodialen Gütern zu verstricken, so daß eine Scheidung immer schwieriger wurde. Ferner mußte der König im steigenden Maße auf die allmählich stärker hervortretenden weiblichen Erbfolgeansprüche bei der Neuvergebung der großen Reichslehen Rücksicht nehmen. Die Folge war, daß der König seltener Gelegenheit hatte, über Grafschaften und andere Hoheitsrechte nach freiem Ermessen zu verfügen, daß überhaupt der Rückstrom von Gütern in den Besitz der Krone immer spärlicher wurde. Infolgedessen war es dem König nicht mehr möglich, der Kirche so große Zuwendungen wie früher zu machen. Gegen Ende der Regierung Heinrichs IV. nahmen die Schenkungen immer mehr ab; unter seinem Sohn und Nachfolger hörten sie fast ganz auf.

IV. Die Güterpolitik Heinrichs V.

Heinrich V. hat von Anbeginn seiner Herrschaft an mit vollem Bewußtsein die Folgerungen aus den veränderten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnissen im Reiche gezogen. Er verschmähte das sogar, was alle seine Vorgänger getan hatten, durch reiche Schenkungen nach seinem Regierungsantritt die öffentliche Meinung für sich günstig zu stimmen und sich den Ruf eines freigebigen Herrschers zu erwerben. Auch

später hielt er die Reichsgüter sorgfältig beisammen. Wenn Heinrich V. auch seine Schenkungen auf das Notwendigste beschränkte, geschah das nicht aus Geiz; er hat niemals gekargt, wenn es galt, treue Anhänger für ihre Dienste zu belohnen. Der Reichsministeriale Eberhard, der im Jahre 1123 den alten aus karolingischer Zeit stammenden Reichshof Wiesbaden erhielt, hatte, wie in der Königsurkunde besonders hervorgehoben wird, an dem Feldzuge Heinrichs V. in Westfalen teilgenommen.[1] Besonders reichlich wurden von den Freunden des Königs der Pfalzgraf Otto von Wittelsbach und ein Graf Friedrich (von Oldenburg) beschenkt.[2]

Die Zuwendungen an die Kirche aber waren wenig zahlreich und meist unbedeutend. Am schlechtesten kamen die Bistümer fort, die Klöster wurden etwas reichlicher bedacht. Während früher stets die Erz- und Hochstifte den Löwenanteil erhalten hatten, entfiel auf sie während der Regierung Heinrichs V. nur der dritte Teil sämtlicher an die Kirche gemachter Schenkungen. Daraus geht deutlich hervor, daß es dem König um eine weitere Stärkung der Reichskirche, die inzwischen reich genug geworden war, nicht zu tun war. Die Zuwendungen an die Klöster dienten vornehmlich frommen Zwecken und waren meist nicht sehr umfangreich. Auch die Güter, welche Heinrich an Laien gab, waren in der Regel unbedeutend: sie bestanden in einzelnen Hufen, Waldparzellen und dergleichen.

Mit der Sparsamkeit der Schenkungen ging das Streben, die Machtmittel der Krone nach Möglichkeit zu vermehren, parallel. Heinrich V. ließ keine Gelegenheit vorübergehen, Geld und Gut in seine Hände zu bringen. Zwar konnte er es nicht mehr, wie es einige seiner Vorgänger, besonders Konrad II., getan hatten, wagen von den erwählten Bischöfen und Reichsäbten für die Investitur Geld zu nehmen, weil die öffentliche Meinung sich sofort gegen jeden Versuch der Simonie gewandt haben würde, dafür ließ er sich aber, wie es scheint, von den Empfängern

1. Mon. Boic. 29 a no. 447.

2. St. 3120 und 3124; Hist. monasterii Rastedens. Mon. Germ. SS. 25, 499. Die Nachricht, die aus der Klosterchronik vom Ende des 13. Jahrhunderts stammt, scheint mir jedoch nicht ganz zuverlässig zu sein.

hoher Reichslehen bedeutende Summen bezahlen, ein Verfahren, welches schon Heinrich IV. gelegentlich mit Erfolg angewandt hatte, um sich Güter und Einnahmen zu verschaffen.[3] Wiprecht von Groitzsch z. B. brachte dem Kaiser im Jahre 1117 bei der Belehnung mit der Mark Lausitz 2000 Mark Silber dar.[4] Mit besonderer Sorgfalt wachte Heinrich über den königlichen Rechtsansprüchen auf erbenloses Gut. Als im Jahre 1112 Ulrich, der letzte Graf von Weimar-Orlamünde, gestorben war, zog der König nicht nur dessen Lehen ein, sondern ließ sich auch durch ein Weistum der Fürsten dessen allodiale Güter zusprechen. Darüber geriet er in Konflikt mit dem Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen, der den Beistand des Herzogs Lothar von Sachsen und anderer Fürsten fand und einen gefährlichen Krieg gegen den Kaiser entfesselte.[5]

Alle, die sich gegen Heinrich empört hatten, konnten die königliche Huld stets nur gegen große Opfer an Geld und Gut wiedererlangen. So nahm der König die Stadt Köln, die Heinrich IV. in seinen letzten Kämpfen entschlossenen Beistand geleistet hatte, erst nach Zahlung von 5000 Mark Silber in Gnaden an. Friedrich von Putelendorf, einer der Rebellen, der sich an der Seite des sächsischen Pfalzgrafen gegen den Kaiser erhoben hatte und in Gefangenschaft geraten war, konnte seine Freiheit im Jahre 1114 erst durch Hingabe von 500 Mark Silber wiedergewinnen.[6] Ja, Heinrich trug sich, wie Otto von Freising in seiner Chronik (S. 332) berichtet, gegen Ende seiner Regierung mit dem Plane, eine allgemeine Reichssteuer nach englischem Vorbilde einzuführen; aber dieses in Deutschland unerhörte Projekt rief den größten Unwillen unter den Fürsten hervor und kam nicht zur Ausführung.

Alle diese Pläne und Maßnahmen waren nicht dazu angetan, dem Kaiser Sympathien in Deutschland zu gewinnen. Man warf

---

3. Vgl. Annales Altah. 80: Welf . . . praediorum suorum et pecuniarum quantitatem regi donavit, ducatum (sc. Baiovarium) accepit.

4. Annal. Pegav. Mon. Germ. SS. 16, 253.

5. Ekkehard v. Aura. Mon. Germ. SS. 6, 246; Cod. Saxon. II. 2 no. 43; Meyer v. Knonau 6, 256.

6. Meyer v. Knonau 6, 308; vgl. auch ib. 6, 63 die vom Böhmenherzog erpreßte Zahlung.

ihm Habgier und grausame Härte vor. Und doch konnte Heinrich, wenn es not tat, auch von großzügiger Freigebigkeit sein, wie etwa im Jahre 1116 in Italien, wo er mit vollen Händen seine Gaben aus der Erbschaft der Markgräfin Mathilde austeilte. Seine Gegner aber sahen in seiner Erwerbs- und Finanzpolitik nur niedrige Motive. So meinte man, der König sei im Jahre 1109 nur deshalb gegen den lothringischen Pfalzgrafen Siegfried vorgegangen, um ihn zu beseitigen und seinen reichen Güterbesitz in seine Hand zu bringen.[7] Ein vernichtendes Urteil fällte besonders der Chronist von St. Peter in Erfurt über Heinrich. Er behauptet, der König habe nach seiner Thronbesteigung begonnen, seine Hände nach allen hohen Dingen auszustrecken, Landgüter und Burgen bei jeder Gelegenheit und jedermann zu entreißen und besonders Vornehme und Edle ohne gerichtliches Verfahren gefangengesetzt und sie ihrer Besitzungen beraubt.[8] Nicht viel günstiger lautet das Schlußurteil Ekkehards von Aura, der die gewalttätige und begehrliche Art des Kaisers geißelt.[9]

Beide Autoren malen zweifellos zu schwarz. Aber eines geht doch aus ihren Aussagen mit Deutlichkeit hervor — und das wird uns auch aus allem, was wir sonst über die Regierung Heinrichs V. wissen, bestätigt —, daß der Kaiser eifrig auf die Vermehrung der Reichsgüter bedacht war, um die gewaltigen Lücken, die unter der Regierung seines Vaters entstanden waren, wieder auszufüllen. Wie uns der Erfurter Chronist zu berichten weiß, richtete Heinrich sein Hauptaugenmerk auf die Erwerbung von Burgen. Er folgte damit den Spuren seines Vaters, der die Königsgüter in Thüringen und Ostsachsen mit einem Netz von befestigten Plätzen überzogen hatte. Die Bedeutung der Burgen war inzwischen noch gestiegen, ebenso wie ihre Zahl erheblich gewachsen war. Der Adel hatte überall seine Burgen gebaut und darin Wohnung genommen. Die Fürsten waren allgemein mit Eifer darauf bedacht, neue befestigte Stützpunkte zu erbauen oder zu erwerben, um ihre Besitzungen zu schützen. Sollte das Krongut nicht in argen Nachteil geraten, so mußte der

7. Meyer v. Knonau 6, 92.
8. Monumenta Erfurt. (ed. Holder-Egger 1899) 159.
9. Mon. Germ. SS. 6, 265.

Kaiser für eine erhöhte Sicherung der Domänen Sorge tragen, damit sie in den zahlreichen inneren Kriegen nicht hilflos den Zugriffen der Gegner preisgegeben waren.

Die Befestigung der wichtigsten Pfalzen und Königshöfe war schon seit längerer Zeit im Gange. Nürnberg wird bereits im Indiculus curiarum als castrum bezeichnet. Der Königshof Leisnig an der Mulde ist 1083 als befestigt nachweisbar[10]. 1114 scheinen auch die rheinischen Königshöfe Andernach und Sinzig armiert gewesen zu sein.[11] Dortmund wurde im Jahre 1114 von Heinrich V. als Reichsfestung eingerichtet;[12] im gleichen Jahre erwarb der König die Burg Rappoltstein im Elsaß von dem Bistum Basel zurück.[13] In besonders großer Zahl erstanden königliche Festen im thüringisch-ostsächsischen Gebiet. Galt es doch, im Kampfe gegen den Sachsenherzog Lothar und seine Anhänger möglichst viele militärische Stützpunkte in die Hand zu bekommen und die Königsgüter vor feindlichen Angriffen zu schützen. Die Pfalz Tilleda und ihre Ländereien wurden durch die Burg Kyffhäuser beschirmt.[14] Nördlich des Thüringer Waldes, nicht weit von Gotha, lag die Feste Wachsenburg; die Heimenburg bei Blankenburg erstand aufs neue aus ihren Trümmern.[15] Der Landgraf von Thüringen mußte 1113 dem Kaiser die Wartburg abtreten; dem Grafen Wiprecht von Groitzsch entwand Heinrich dessen Stammburg an der Mulde bei Eilenburg.[16] In dem niederrheinisch-westfälischen Gebiet lernen wir außer Dortmund Lüdenscheid im südlichen Westfalen und Kerpen in der nördlichen Eifel als neue befestigte Stützpunkte der kaiserlichen Macht kennen.[17]

Freilich gab Heinrich auch eine Anzahl von Burgen aus der Hand. So kam die Feste Pottenstein bei Pregnitz südöstlich

10. Annales Pegav. Mon. Germ. SS. 16, 240.
11. Meyer v. Knonau 6, 301.
12. Annalista Saxo. Mon. Germ. SS. 6, 751.
13. Rappoltstein. UB. I no. 8.
14. Annal. Pegav. Mon. Germ. SS. 16, 253.
15. Annalist Saxo. Mon. Germ. SS. 6, 759; Meyer von Knonau 7, 153 und 6, 327.
16. Annal. Pegav. Mon. Germ. SS. 16, 251.
17. Meyer v. Knonau 6, 327 und 7, 204.

von Bamberg in den Besitz des Bistums Basel.[18] Wiprecht von Groitzsch der Jüngere wurde 1112 mit der alten Reichsburg Eckartsberga, die schon mehrfach ihren Besitzer gewechselt hatte, belehnt.[19] Der Erzbischof Adalbert von Mainz wurde zum Mitinhaber der Burg Eppenstein im Taunus.[20] Aber die Zahl der für das Reich neuerworbenen Burgen war viel größer als die der abgetretenen. Ja, Heinrich wachte eifersüchtig darüber, daß die Fürsten das Befestigungsregal nicht verletzten, und tat das seinige, die weitere Ausdehnung und Verstärkung der fürstlichen Macht durch den Bau von Burgen zu verhindern. Unter den Anklagen, die er im Jahre 1114 gegen Lothar von Sachsen erhob, war auch die, daß jener die Burg Walbeck bei Mansfeld zum Schaden des Reiches errichtet habe.[21] Im Jahre 1122 geriet Heinrich mit dem Erzbischof Adalbert von Mainz in einen ernstlichen Konflikt, weil dieser die Burg Askenburg (Aschaffenburg?), die seit Generationen in Trümmern lag, wohl ohne kaiserliche Ermächtigung wieder aufgebaut hatte.[22]

Der Kaiser hatte alle Ursache, ein wachsames Auge auf die Burgen der Fürsten zu haben, denn die befestigten Plätze bildeten die Hauptstützen der entstehenden Territorien. Eben in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts begannen sich die fürstlichen Herrschaften, die sich aus allodialen Besitzungen, Kirchenvogteien, Grafschaften und Hoheitsrechten verschiedener Art zusammensetzten, mehr und mehr zu Territorien zu entwickeln. Weltliche und geistliche Fürsten wetteiferten, um durch Erwerbung neuer Güter und Hoheitsrechte die Lücken in ihren Besitzungen auszufüllen, sie durch Schutzburgen zu sichern und durch Einführung einer geordneten Verwaltung fest in die Hand zu bekommen. Die fürstliche Territorialpolitik konnte dem Kaiser nicht gleichgültig sein; nicht nur, daß sie eine Stärkung der partikularen Gewalten brachte und deren Unabhängigkeit von der Krone verstärkte, sie bildete auch eine direkte Bedrohung des Königsgutes. Da die hohe Gerichtsbarkeit über die Hintersassen-

18. Mon. Boic. 29 a no. 440.
19. Annal. Pegav. Mon. Germ. SS. 16, 251.
20. Nassauisches UB. I no. 172.
21. Annal. Pegav. Mon. Germ. SS. 16, 252.
22. Ekkehard v. Aura. Mon. Germ. SS. 6, 259.

der Domänen meist im erblichen Besitz der Fürsten war, so bestand die Gefahr, daß das Krongut mit in den territorialen Entwicklungsprozeß hineingezogen wurde, daß die Fürsten ihre Gewalt dazu gebrauchten, die Güter des Reiches unter ihre Herrschaft zu bringen, wie es ihnen mit vielen kirchlichen Besitzungen, über die sie Vogteirechte ausübten, tatsächlich gelang. Die Krone hatte daher genau das gleiche Interesse wie die Kirche, ihre Güter dem Einfluß der weltlichen Fürsten zu entziehen. Es ist kaum anzunehmen, daß Heinrich, der mit dem scharfen und nüchternen Blick des Realpolitikers die Verhältnisse zu betrachten pflegte, die Bedeutung dieser Aufgabe verkannt habe. Ob und wie weit der Kaiser jedoch Schritte unternommen hat, die hohe Gerichtsbarkeit auf den Krongütern neu zu ordnen und das bereits stellenweise bestehende Institut der Königsvogtei weiter auszubauen, entzieht sich unserer Kenntnis. Vielleicht ist es kein Zufall, daß gerade unter der Regierung Heinrichs V. mehrfach auf den Königsgütern Vögte nachweisbar sind.

Die Möglichkeit, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung über das Krongut fester in die Hand zu bekommen, war durch die Ministerialität, deren Bedeutung fortwährend im Steigen war, gegeben. Die Dienstmannen begannen, allmählich näher an den edelfreien Adel, dessen einzigartige Monopolstellung in Staat und Kirche im 12. Jahrhundert langsam abzubröckeln begann, heranzurücken. Die Einsetzung von Königsvögten aus dem Kreise der Ministerialen hätte alle Gefahren für das Königsgut beschworen. In Aachen lag unter Heinrich V. die Vogtei in den Händen von Dienstmannen; ob es auch anderswo der Fall war, läßt sich aus Mangel an Quellen nicht feststellen.

Wohl war Heinrich mit Hilfe des hohen Adels im Gegensatz zu der Politik seines Vaters, der an den unteren Schichten der Bevölkerung Anlehnung gesucht hatte, emporgekommen. In den ersten Jahren seiner Regierung hatte er sich ausschließlich auf die Fürsten gestützt. Darin trat später eine Aenderung ein. Der Kaiser lenkte in dasselbe Fahrwasser wie sein Vorgänger ein, und zwar mit noch größerer Entschiedenheit. Heinrich IV. hatte sich anfangs aus persönlicher Abneigung gegen die Fürsten, mit denen er während seiner Minderjährigkeit so traurige Erfahrungen gemacht hatte, an den kleinen Adel und die Ministerialität ange-

schlossen. Die Wormser Bürgerschaft war im Augenblick der höchsten Not durch die gemeinsame Gegnerschaft gegen den Bischof sein Helfer und Verbündeter geworden. Das Band, welches in jenen Zeiten zwischen dem König und der Ministerialität und dem städtischen Bürgertum geknüpft wurde, blieb dann bis zum Tode des Kaisers unzerrissen. Auch Heinrich V. konnte die Bedeutung der beiden aufstrebenden Stände als politischer Machtfaktoren nicht lange verborgen bleiben. Er suchte sich ihrer für seine Zwecke zu bedienen. Weit entschiedener als sein Vater, der den Wormsern nur ein Zollprivileg gab, hat er in das Gefüge des städtischen Lebens hineingegriffen, indem er die Bürger der mittelrheinischen Städte von alten hofrechtlichen Lasten befreite und sie mit neuen Vorrechten ausstattete.[23] Dadurch erwarb er sich den Dank der finanzkräftigen und wehrhaften Bürgerschaft und gewann Machtzuwachs und einen Rückhalt gegen etwaige feindliche Gelüste der Bischöfe. Wie sein Vater, so mußte auch Heinrich V. sich den Vorwurf gefallen lassen, er habe die Fürsten zurückgesetzt und Unedle emporgehoben.[24] Das zielt auf die besondere Förderung der Ministerialität, die am königlichen Hofe, im Reichsheere und in der Verwaltung der Krongüter eine immer gewichtigere Rolle zu spielen begann.

Je mehr die Gewalt des Königs über die Fürsten zurückging, je spärlicher die Einnahmen wurden, die ihm aus den verlehnten Hoheitsrechten zuflossen, um so größer wurde die Bedeutung des Königsgutes. Die Reichsburgen bildeten die festen Stützpunkte der königlichen Macht, die Ministerialen, die auf den königlichen Grundherrschaften emporgekommen waren, wurden die treuesten und unentbehrlichsten Helfer des Herrschers im Kriege und im Frieden, die Naturalleistungen der Krongüter lieferten in erster Linie den Unterhalt des umherziehenden königlichen Hofes, die immer reichlicher fließenden Barbeträge, die besonders aus den aufblühenden Pfalzstädten eingingen, stellten eine Einnahme von wachsender Bedeutung dar. Man versteht, daß Heinrich mit allen Mitteln den Güterbesitz des Reiches

---

23. H. Wibel, Die ältesten deutschen Städteprivilegien. Arch. f. Urk. Forsch. 6 (1918), 261.

24. Chron. Erfurt. moderna. Mon. Erfurt. 159.

zu vermehren trachtete. In erster Linie war es ihm um die Erwerbung von Landgütern zu tun; auf nutzbare Hoheitsrechte scheint er weniger Gewicht gelegt zu haben. Wenigstens finden wir die Zollstätten, die sich in unmittelbarer Verwaltung des Reiches befanden, gegenüber der Zeit Heinrichs IV. (1074) nur um eine einzige, nämlich die von Nürnberg, vermehrt.[25] Ebensowenig stand der Sinn des Kaisers nach Vogteien und Gerichtsherrschaften, auf deren Erwerbung später Friedrich Barbarossa im Wetteifer mit den Fürsten vornehmlich bedacht war.

Wenn sich die Güterpolitik Heinrichs auch auf alle Teile des Reiches erstreckte, so gab es doch einige Landschaften, die er besonders bevorzugte. Das waren in den ersten Jahren seiner Regierung Thüringen und Ostsachsen. Trotz aller Schädigungen und Verluste bildeten die dortigen Domänen immer noch den wichtigsten Bestandteil des Krongutes. Darum war es eine der ersten Handlungen Heinrichs, nachdem er 1105 mit seinem Vater in Konflikt geraten war, daß er sich in den Besitz der ostsächsischen Güter setzte.[26] In der folgenden Zeit war der König vornehmlich auf den Ausbau des thüringisch-sächsischen Machtgebietes bedacht. Die Einziehung zahlreicher Güter, die Erwerbung und Erbauung vieler neuer Burgen und die Klagen der Sachsen über ungerechte Belastungen, alles das scheint darauf hinzudeuten, daß Heinrich hier dieselben Wege wandelte wie sein Vater.[27] Auch finden wir den Kaiser häufig in Goslar und Merseburg Hof halten. Nachdem er jedoch in der Schlacht am Welfenholze 1115 eine entscheidende Niederlage erlitten hatte, war es mit der Güterpolitik in Sachsen vorbei. Die Gegner gewannen in jenen Gegenden völlig das Uebergewicht: mehr als fünf Jahre hat Heinrich das Land nicht wieder betreten.

Der zweite Hauptschauplatz der kaiserlichen Güterpolitik lag im Südwesten des Reiches. K. W. Nitzsch[28] hat in seiner glänzen-

25. UB. von Goslar I no. 125.
26. Ekkehard v. Aura. Mon. Germ. SS. 6, 227.
27. Ekkehard ib. 6. 246—48 und Annal. Pegav. ib. 16, 251.
28. K. W. Nitzsch, Deutsche Studien (1879) 140 ff.; vgl. auch Nitzsch, Gesch. d. deutschen Volkes II² 154; dazu Hampe, Kaisergeschichte 80 und Hampe, Das pfälzische Land in der Stauferzeit. Hist. Zeitschr. 115 (1915) 37 ff.

den Untersuchung über die oberrheinische Tiefebene und das deutsche Reich im Mittelalter die Pläne und Maßnahmen Heinrichs V., die auf die Schaffung eines gewaltigen kaiserlichen Machtgebietes in der oberrheinischen Tiefebene zielten, analysiert und beleuchtet. Der hochentwickelte Obst-, Wein- und Getreidebau und die große Zahl der aufblühenden Städte verlieh jenen Gegenden eine besondere wirtschaftliche Bedeutung vor allen anderen Landschaften des deutschen Reiches. Wenn auch durch die reichen Schenkungen, welche die Salier vornehmlich den mittelrheinischen Bistümern gemacht hatten, manche Lücken in das Königsgut gerissen worden waren, so war doch immer noch ein ansehnlicher Bestand übrig geblieben. Man denke nur an Frankfurt, Ingelheim, Tribur, Wiesbaden und zahlreiche andere Güter in der Pfalz, im Elsaß und in der badischen Rheinebene. Heinrich scheint von vorne herein darauf bedacht gewesen zu sein, hier die Besitzungen des Reiches zu vermehren. Im Jahre 1107 ließ er sich von dem Grafen Heinrich von Zütphen Alzey (in Rheinhessen), das jener als erbliches Lehen innehatte, zurückgeben und belehnte ihn statt dessen mit der Grafschaft Friesland.[29] Im Jahre 1114 erwarb Heinrich V. die Burg Rappoltstein, die er in dem darüber ausgestellten Diplom als für ihn „multum necessarium“ bezeichnete, vom Bistum Basel zurück.[30] Unter diesen Umständen mußte es den Kaiser auf das empfindlichste treffen, daß Erzbischof Adalbert von Mainz am Mittelrhein als Rivale der königlichen Güterpolitik auftrat und seine Hände sogar nach dem Krongut ausstreckte. In seinem Rundschreiben vom November des Jahres 1112 beklagt sich der Kaiser auf das bitterste darüber, daß sein ungetreuer Erzkanzler Reichsburgen, die seiner Treue anvertraut gewesen seien, und andere, in denen er überhaupt nichts zu suchen gehabt habe, besetzt und alle Bistümer, Abteien und Krongüter auf dem linken Rheinufer mit Beschlag belegt habe.[31] Die große Entrüstung Heinrichs, die das Schreiben widerspiegelt, zeigt mit Deutlichkeit, wie

---

29. J. F. Böhmer, Acta imperii selecta I (1870) no. 73.
30. Rappoltstein. UB. I no. 8.
31. W. v. Giesebrecht, Deutsche Kaisergesch. 3, 1253.

wichtig ihm seine rheinische Güterpolitik, die Adalbert zu durchkreuzen drohte, war.

Von ganz besonderer Bedeutung aber mußte das mittel- und oberrheinische Gebiet für den Kaiser werden, als das andere kaiserliche Machtzentrum in Thüringen und Ostsachsen in den Wirren der Bürgerkriege verlorenging. Seither scheint Heinrich den Schauplatz seiner Macht- und Güterpolitik nach dem Südwesten des Reiches verlegt zu haben. Er wurde dadurch ein Vorläufer Friedrich Barbarossas, der hier später eine Art von Königsterritorium schuf. Von einer eigentlichen Territorialpolitik, von einer Ansammlung von Vogteien und anderen Hoheitsrechten in unmittelbarem Besitz der Krone war freilich unter dem letzten Salier noch nicht die Rede.

Den Bestrebungen des Königs kam die Tätigkeit des Herzogs Friedrich von Schwaben in der oberrheinischen Tiefebene im hohen Maße zugute, ohne daß freilich wohl an eine unmittelbare und bewußte Unterstützung der kaiserlichen Machtpolitik gedacht war. Der Neffe des Kaisers wußte, wie uns Otto von Freising berichtet,[32] seit dem Jahre 1114 durch den Bau und die Erwerbung von Burgen allmählich das ganze linksrheinische Gebiet von Basel bis Mainz von sich in Abhängigkeit zu bringen. Gewiß hatte Friedrich besonders in den Jahren 1114 — 16, als er während der Abwesenheit des Kaisers in Italien dessen Stellvertreter in Deutschland war, die Interessen des Reiches kräftig wahrgenommen; aber er hatte es auch verstanden, seine Stellung, die er der Verwandtschaft mit dem salischen Hause und der persönlichen Gunst des Kaisers verdankte, zu seinem persönlichen Vorteil auszunutzen. Wie alle seine fürstlichen Standesgenossen, so trieb auch Friedrich Territorialpolitik auf eigene Rechnung, und zwar vornehmlich im Elsaß. Der Kaiser hatte gegen die emsige Erwerbspolitik seines treuesten und nützlichsten Anhängers und Neffen nichts einzuwenden, da auch die Krone aus dessen Erfolgen großen Vorteil zog. So entstand im Südwesten des Reiches ein neues königliches Machtgebäude, dessen tragende Pfeiler die zahlreich vorhandenen Reichsburgen und Krongüter, das ent-

32. Gesta Friderici 28.

stehende staufische Territorium und die mit dem König eng verbundenen rheinischen Bischofsstädte waren.

Als die Hohenstaufen ihre Erwerbspolitik im Elsaß und in Ostfranken begannen, war Heinrich V. jung vermählt. Nichts wird ihm also damals ferner gelegen haben, als seine Neffen als Erben und Nachfolger und deren Erwerbungen als Errungenschaften der kaiserlichen Hausmacht zu betrachten. Trotzdem hat er die territorialen Bestrebungen der staufischen Brüder mit aller Kraft gefördert, sogar auf Kosten der Kirche. Dem Bistum Würzburg entzog er die Kochergaugrafschaft und noch vier andere Grafschaften und verlieh sie seinem Neffen Konrad. Dieser gewann im Laufe der Zeit im östlichen Franken eine so bedeutende Machtstellung, daß er sich 1120 in Rivalität mit den Würzburger Bischöfen dux Francorum orientalium nannte.[33] Erst als die Ehe des Kaisers auf die Dauer ohne Kinder blieb, mag Heinrich die Hohenstaufen als seine präsumptiven Erben angesehen und als solche nachhaltig unterstützt haben. Die Vereinigung des reorganisierten Königsgutes und der reichen staufischen Hausgüter mußte dem neuen Königtum eine Machtbasis von gewaltiger Stärke verleihen. Heinrich V. hat alles, was er vermochte, getan, um die Krone auf das staufische Haus zu übertragen und den Boden für die Aufrichtung einer starken monarchischen Gewalt zu bereiten. Es war ein Unglück für das Reich, daß der Wunsch des Kaisers nicht in Erfüllung ging. Denn indem der Supplinburger den Thron bestieg, brach das salisch-staufische Machtgebiet in Südwestdeutschland auseinander. Die Machtmittel, welche die Hohenstaufen unter Mitwirkung Heinrichs V. gesammelt hatten, und die als Stütze der Königsgewalt gedacht waren, dienten nun zur Bekämpfung und Schwächung des supplinburgischen Königtums.

33. Rosenstock, Würzburg, das erste geistliche Herzogtum Deutschlands. Hist. Vierteljahrsschr. 16 (1913), 71; H. Hirsch, Kaiserurkunde und Kaisergeschichte. MJÖG. 35 (1914), 73 f.

Orts- und Sachregister

Berichtigung.

Seite 8 Zeile 10 lies: Heinrichs *statt Heinreichs.* — *S. 12. Z. 13*: vornehmlich *statt vernehmlich.* — *S. 16 Z. 17*: Handhabe *statt Handgabe.* — *S. 23 Z. 8*: Enger *statt Engern.* — *S. 71 Z. 30*: Hochstifte *statt Hochstifter.*